



DAS SCHWERT DER WAHRHEIT

UNANTASTBAR

Das österreichische Handbuch zur Verteidigung körperlicher Selbstbestimmung

ALLE RECHTE. ALLE PARAGRAPHEN. ALLE WAFFEN.

Michael Kern

Wien, 2026

✂ t.me/dasSchwertderWahrheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- Kapitel 1 — Informed Consent: Das Fundament, das das System selbst gegossen hat
- Kapitel 2 — § 110 StGB in der Praxis: Wie man eine Strafanzeige stellt
- Kapitel 3 — Die verbindliche Patientenverfügung (PatVG 2006)
- Kapitel 4 — EMRK Art. 3, 8, 9 und der Weg nach Straßburg
- Kapitel 5 — Die Aufklärungspflicht des Arztes
- Kapitel 6 — Die Ärztekammer: Struktur, Ombudsstelle und Disziplinarrecht
- Kapitel 7 — Die Volksanwaltschaft
- Kapitel 8 — ELGA: Deine Daten, deine Rechte, dein Widerspruch
- Kapitel 9 — VwGH und VfGH: Die letzten österreichischen Instanzen
- Kapitel 10 — Der EGMR: Straßburg als letzte Instanz
- Kapitel 11 — Das Arsenal: Musterbrief 1 — Aufklärungspflicht einfordern
- Kapitel 12 — Das Arsenal: Musterbrief 2 — Schriftliche Behandlungsablehnung
- Kapitel 13 — Das Arsenal: Musterbrief 3 — Beschwerde an die Ärztekammer
- Kapitel 14 — Das Arsenal: Musterbrief 4 — Beschwerde an die Volksanwaltschaft
- Kapitel 15 — Das Arsenal: Musterbrief 5 — Die Patientenverfügung Schritt für Schritt
- Kapitel 16 — Das Arsenal: Musterbrief 6 — ELGA-Widerspruch und Dateneinsicht
- Kapitel 17 — Das Arsenal: Musterbrief 7 — Widerspruch gegen Impfregeister-Eintrag
- Kapitel 18 — Die WHO IHR-Amendments 2024: Die neue Blaupause
- Kapitel 19 — Die österreichische Impfpflicht 2022: Aufstieg und Fall
- Kapitel 20 — Wie das nächste Mal aussehen wird
- Kapitel 21 — Notfallplan Familie: Checkliste für den Ernstfall
- Kapitel 22 — Das gebrochene Versprechen

Nachwort

UNANTASTBAR

Das österreichische Handbuch zur Verteidigung körperlicher Selbstbestimmung

*Dieses Buch existiert, weil etwas passiert ist.
Und weil etwas Ähnliches wieder passieren wird.*

Es ist ruhig gerade. Keine Pressekonferenz mit Experten im Hintergrund. Keine tägliche Fallzahl auf dem Bildschirm. Kein Kanzler der erklärt, was morgen verboten ist. Diese Ruhe ist keine Garantie — sie ist ein Intervall. Wer Intervalle kennt, weiß, was nach ihnen kommt.

Dieses Buch wurde in der Ruhe geschrieben. Absichtlich. Weil Ruhe das einzige ist, in dem man klar denkt. In der Hysterie denkt man nicht — man reagiert. Und wer nur reagiert, kommt immer zu spät.

WARUM JETZT

Es gibt eine Klasse von Menschen, die immer dann vorbereitet ist, wenn andere noch schlafen. Sie ist nicht paranoider als der Rest — sie ist aufmerksamer. Sie hat den letzten Zyklus beobachtet und daraus nicht Verzweiflung gezogen, sondern Konsequenzen. Dieses Buch ist für diese Menschen geschrieben. Und für alle, die es noch werden wollen.

Was 2020 bis 2023 geschehen ist, war nicht das erste Mal, dass ein Staat seine Bürger unter dem Banner der öffentlichen Gesundheit zu etwas gedrängt hat, das ihrem Körper nicht gehörte. Es war auch nicht das letzte Mal. Die WHO hat ihre Internationalen Gesundheitsvorschriften verschärft. Das Pandemic Agreement steht. Die Blaupause ist fertig. Man wartet nur noch auf den nächsten Erreger — und auf die Bürger, die wieder unvorbereitet sind.

Dieses Buch will sicherstellen, dass du nicht unvorbereitet bist.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist kein Geschenk des Staates. Es ist ein Menschenrecht — verankert in der EMRK, in der österreichischen Verfassung, im Strafgesetzbuch. Es kann durch kein Ministerialerlass aufgehoben werden. Durch keine Pressekonferenz. Durch keine Impfquote. Durch keine Hysterie.

WAS DIESES BUCH IST — UND WAS NICHT

Dies ist kein Pamphlet. Es ist ein Handbuch. Der Unterschied ist fundamental: Ein Pamphlet schreit. Ein Handbuch funktioniert. Dieses Buch enthält keine unbelegten Behauptungen, keine Spekulationen, keine Theorien die man glauben oder nicht glauben kann. Es enthält Paragraphen. Urteile des Obersten Gerichtshofs. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Fachinformationen der EMA mit Datum und Aktenzeichen. Musterbriefe die morgen per Einschreiben versendet werden können.

Kein Arzt, keine Behörde und kein Gericht kann einen Paragraphen mit dem Argument entkräften, er sei Verschwörungstheorie. Das ist die Stärke dieses Ansatzes — das System mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. *Das Schwert ist das System selbst.*

Es ist auch keine Anleitung zur Obstruktion. Wer ein Medikament wirklich braucht, soll es bekommen. Wer impfen will, soll impfen. Dieses Buch kämpft nicht gegen Medizin — es kämpft dafür, dass Medizin das bleibt, was sie sein soll: ein Akt der Einwilligung, nicht der Unterwerfung.

Wir haben gesehen, wie Versprechen gebrochen wurden. „Es wird keine Impfpflicht geben“ — und fünfzehn Monate später stand sie im Bundesgesetzblatt. Wir haben gesehen, wie Nebenwirkungen die seit dem 14. Juli 2021 in der offiziellen EMA-Fachinformation standen, in Millionen von Aufklärungsgesprächen nicht erwähnt wurden. Wir haben gesehen, wie politischer Druck und Impfquoten-Ziele den Raum zwischen Arzt und Patient verengt haben — bis kein Platz mehr war für das Gespräch, das hätte geführt werden müssen.

Wir haben das gesehen. Wir haben es dokumentiert. Und wir vergessen es nicht — nicht aus Rachsucht, sondern weil Gedächtnis die einzige Versicherung gegen Wiederholung ist.

Diesmal sind wir vorbereitet. Nicht mit Wut — mit Paragraphen. Nicht mit Protest — mit Patientenverfügung. Nicht mit Schreien — mit Strafanzeige, Disziplinarbeschwerde, Volksanwaltschaft, VfGH, EGMR.

WAS IN DIESEM BUCH STEHT

22 Kapitel. Aufgeteilt in vier Teile:

► INHALT — UNANTASTBAR

- Informed Consent und seine Rechtsgrundlagen
- § 110 StGB — Strafanzeige Schritt für Schritt
- Die verbindliche Patientenverfügung
- EMRK Art. 3, 8, 9 — der Weg nach Straßburg
- Aufklärungspflicht und OGH-Rechtsprechung
- Die Ärztekammer als Druckinstrument
- Die Volksanwaltschaft — kostenlos und wirksam
- ELGA — deine Daten als Beweismittel
- VwGH und VfGH — die letzten Instanzen
- EGMR — Straßburg direkt
- Sieben vollständige Musterbriefe
- Die WHO IHR-Amendments 2024
- Die österreichische Impfpflicht 2022 — Analyse
- Wie das nächste Mal aussehen wird
- Notfallplan Familie — Checkliste
- Das gebrochene Versprechen — Fakten und Haftung

Jeder Paragraph ist zitiert. Jedes Urteil ist mit Aktenzeichen belegt. Jeder Musterbrief ist sofort verwendbar — ausdrucken, unterschreiben, per Einschreiben. Das ist kein Buch zum Nicken. Es ist ein Buch zum Handeln.

AN WEN ES SICH RICHTET

An den Menschen, der 2021 nicht wusste, dass er nein sagen durfte — und es heute noch nicht weiß. An den Elternteil, der nicht möchte, dass sein Kind das erleidet, was er erlitten hat. An den Arzt, der unter Druck stand und standhaft bleiben will — und der wissen will, welche Paragraphen ihm dabei Rückhalt geben. An den Bürger, der versteht, dass Rechte die man nicht kennt, Rechte sind die man nicht hat.

Und an das System selbst — als Erinnerung, dass es von Bürgern beobachtet wird. Dass jede Verordnung anfechtbar ist. Dass jeder Bescheid ein Rechtsmittel hat. Dass Verhältnismäßigkeit kein rhetorisches Konzept ist, sondern ein juristischer Standard, an dem Gesetze scheitern.

Nietzsche hat geschrieben: „Was mich nicht umbringt, macht mich stärker.“ Der freie Geist zieht daraus keine Romantik — er zieht daraus eine Konsequenz. Er lernt. Er dokumentiert. Er bereitet

sich vor. Er wartet nicht auf Erlaubnis, um seine Rechte zu kennen.

Dieses Buch ist kein Schrei in die Nacht. Es ist ein ruhiges, präzises, vollständiges Werkzeug — geschrieben in der Überzeugung, dass informierte Bürger das Einzige sind, was ein System dauerhaft in seinen Grenzen hält.

Die Ruhe wird enden. Die Hysterie wird wiederkommen. Mit einem neuen Namen, einem neuen Erreger, einer neuen Dringlichkeit die keine Fragen duldet.

Aber du wirst vorbereitet sein.

Michael Kern

Wien, 2026

∞ t.me/dasSchwertderWahrheit

Informed Consent

Das Fundament, das das System selbst gegossen hat

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die Zustimmung des Patienten ist keine höfliche Geste und kein medizinischer Standard — sie ist eine **zwingende Rechtspflicht**, verankert in Strafrecht, Zivilrecht und Verfassungsrecht. Jede Verletzung dieser Pflicht erfüllt in Österreich den Tatbestand der Körperverletzung. Dieses Fundament steht — unabhängig davon, was eine Regierung in einer „Notlage“ dekretiert.

I. WAS IST INFORMED CONSENT?

Der Begriff stammt aus dem angloamerikanischen Recht, seine inhaltliche Entsprechung ist im österreichischen Recht vollständig und verbindlich verankert. **Informed Consent** bezeichnet das *aufgeklärte, freiwillige und ausdrückliche Einverständnis* einer Person in eine medizinische Behandlung — bevor diese Behandlung beginnt.

Das Konzept beruht auf drei gleichrangigen Säulen, von denen keine fehlen darf:

SÄULE	BEDEUTUNG IN DER PRAXIS
Aufklärung (Information)	Der Patient erhält vollständige, verständliche Information über Art, Zweck, Risiken, Alternativen und Folgen der Behandlung sowie der Ablehnung.
Freiwilligkeit (Voluntariness)	Die Zustimmung erfolgt ohne Zwang, Druck, Täuschung oder finanzielle Anreize, die als Nötigung wirken. Jede Form sozialen oder staatlichen Drucks beschädigt die Freiwilligkeit rechtlich.
Einsichtsfähigkeit (Capacity)	Der Patient ist in der Lage, die Information zu verstehen und eine rationale Entscheidung zu treffen. Bei Volljährigen wird dies grundsätzlich vermutet.

Fehlt **auch nur eine** dieser drei Säulen, ist der Consent rechtlich unwirksam — und jede darauf folgende Behandlung ist eine eigenmächtige Heilbehandlung.

II. DIE RECHTSGRUNDLAGEN IN ÖSTERREICH — VOLLSTÄNDIG

A. Strafrecht

ÖSTERREICHISCHES STRAFGESETZBUCH (STGB)

§ 110 StGB — Eigenmächtige Heilbehandlung

„Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Was das bedeutet: Auch eine medizinisch korrekte, lege artis durchgeführte Impfung ist strafbar, wenn die Einwilligung fehlt oder unwirksam war. Die Qualität der medizinischen Leistung schützt den Arzt nicht. Die Einwilligung ist die einzige Schutzvoraussetzung.

ÖSTERREICHISCHES STRAFGESETZBUCH (STGB)

§ 83 StGB — Körperverletzung

„Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Was das bedeutet: Eine Impfung ohne wirksamen Consent ist ein körperlicher Eingriff ohne Rechtfertigungsgrund — sie erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung nach § 83 StGB, unabhängig von der Absicht des Arztes. Fahrlässigkeit genügt.

B. Ärzterecht

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG)

§ 49 ÄrzteG — Aufklärungspflicht

„Der Arzt hat den Patienten über die beabsichtigte Heilbehandlung, insbesondere über Art und Zweck, Risiken und mögliche Alternativen aufzuklären, soweit dies für die Einwilligung des Patienten erforderlich ist und dem Patienten zugemutet werden kann.“

Was das bedeutet: Die Aufklärungspflicht ist keine Kann-Bestimmung — sie ist eine *Berufspflicht*. Ihre Verletzung ist ein Disziplinaratbestand vor der Ärztekammer und begründet zivilrechtliche Schadenersatzpflicht. Sie entfällt nicht in Notlagen oder auf Anordnung von Behörden.

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG)

§ 51 ÄrzteG — Dokumentationspflicht

„Der Arzt ist verpflichtet, Aufzeichnungen über jede von ihm durchgeführte ärztliche Tätigkeit zu führen, insbesondere über Anamnese, Diagnose, Verlauf und Therapie.“

Was das bedeutet: Der Arzt muss seine Aufklärungsgespräche und seine Zustimmung — oder **Ablehnung** — schriftlich dokumentieren. Eine undokumentierte Aufklärung gilt in der Rechtsprechung als *nicht stattgefunden*. Das Risiko trägt der Arzt, nicht du.

C. Patientenrecht

PATIENTENVERFÜGUNGSGESETZ (PATVG 2006)

§ 2 PatVG — Begriff der Patientenverfügung

„Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichtsfähig ist.“

Was das bedeutet: Das PatVG ist das stärkste schriftliche Schutzinstrument. Es entfaltet seine Hauptwirkung für den Fall der Urteilsunfähigkeit — aber die *verbindliche Patientenverfügung* (§ 8 PatVG) ist für Behandler rechtlich bindend. Kapitel 3 widmet sich diesem Instrument vollständig.

D. Krankenanstaltenrecht

KRANKENANSTALTEN- UND KURANSTALTENGESETZ (KAKUG)

§ 8 KAKuG — Einwilligung zur Behandlung

„Ohne die Einwilligung des Patienten dürfen an diesem Behandlungen nur vorgenommen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn die Einwilligung mangels Einsichtsfähigkeit nicht eingeholt werden kann und die Behandlung keinen Aufschub duldet.“

Was das bedeutet: Behandlungen ohne Einwilligung sind an sehr enge Ausnahmen geknüpft — Bewusstlosigkeit oder gesetzliche Ausnahmeregelung. Letzteres ist der Punkt, auf den jede Impfpflicht-Argumentation des Staates abstellt. Genau deshalb muss der persönliche Widerspruch vor einer solchen Ausnahmeregelung schriftlich dokumentiert sein.

E. Verfassungsrecht und Europäische Menschenrechtskonvention

STAATSGRUNDGESETZ 1867 (STGG) — VERFASSUNGSRANG

Art. 8 StGG — Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“

Was das bedeutet: Körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sind in Österreich verfassungsrechtlich garantiert. Einschränkungen sind nur durch formales Gesetz und verhältnismäßig möglich. Ein Eingriff in die körperliche Integrität ohne Einwilligung verletzt dieses Grundrecht.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK) — VERFASSUNGSRANG IN ÖSTERREICH

Art. 8 EMRK — Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Was das bedeutet: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass Art. 8 EMRK das Recht auf körperliche Integrität umfasst. Impfpflichten sind an Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen — sie müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Das *Vavříčka-Urteil* des EGMR (2021) hat diese Prüfpflicht bestätigt, auch wenn es die tschechische Impfpflicht für Kinder im Ergebnis nicht als Verletzung wertete.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Art. 3 EMRK — Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Was das bedeutet: Art. 3 EMRK ist absolut — er kennt keine Ausnahmen und keine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ein physisch erzwungener medizinischer Eingriff gegen den ausdrücklichen Willen kann als erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Norm gewertet werden. Diese Schwelle ist hoch — aber sie existiert.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Art. 9 EMRK — Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“

Was das bedeutet: Ethische oder weltanschauliche Überzeugungen, die zu einer Ablehnung eines medizinischen Eingriffs führen, sind durch Art. 9 EMRK geschützt. Dieser Schutz ist nicht auf religiöse Überzeugungen beschränkt — eine fest verwurzelte ethische Überzeugung genügt.

III. WAS PASSIERT, WENN DER CONSENT FEHLT ODER UNWIRKSAM IST?

Das österreichische Rechtssystem sieht für fehlenden oder unwirksamen Informed Consent mehrere parallele Rechtsfolgen vor, die gleichzeitig eintreten können:

RECHTSBEREICH	KONSEQUENZ FÜR DEN BEHANDLER
Strafrecht	§ 110 StGB: Freiheitsstrafe bis 6 Monate oder Geldstrafe. Bei Vorsatz: § 83 StGB Körperverletzung, bis 1 Jahr Freiheitsstrafe. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft möglich.
Zivilrecht	Schadenersatzpflicht nach § 1325 ABGB für alle Folgen der eigenmächtigen Behandlung. Schmerzensgeld, Folgekosten, Verdienstentgang — auch wenn die Behandlung medizinisch korrekt war.
Berufsrecht	Disziplinarverfahren vor der Ärztekammer. Möglicher Entzug der Berufsberechtigung oder des Kassenvertrages.
Verwaltungsrecht	Beschwerdemöglichkeit bei der Volksanwaltschaft (bei öffentlichen Einrichtungen). Aufsichtsbeschwerde an die Landesgesundheitsbehörde.

✂ LEITSATZ

„Die Einwilligung des Patienten ist kein bürokratischer Formalismus — sie ist die einzige Legitimation jedes medizinischen Eingriffs. Ohne sie ist jede Nadel eine Waffe.“

IV. WO SIND DIE RECHTLICHEN GRENZEN — UND WIE BEGEGNET MAN IHNEN?

Kein Recht ist absolut. Das System kennt Ausnahmen vom Consent-Erfordernis. Diese muss man kennen — um ihnen souverän zu begegnen.

Ausnahme 1: Gesetzliche Behandlungspflicht

Der Staat kann durch formales Gesetz Behandlungen anordnen — das ist der Hebel der Impfpflicht. Die österreichische Impfpflicht 2022 (COVID-19-Impfpflichtgesetz) war genau das: ein Parlamentsgesetz, das die Einwilligungspflicht für diese spezifische Behandlung aussetzte. Dieses Gesetz wurde im Februar 2023 außer Kraft gesetzt — nicht freiwillig, sondern unter rechtlichem und gesellschaftlichem Druck.

△ KRITISCHER PUNKT

Ein künftiges Gesetz kann die gleiche Konstruktion wiederholen. Die Verteidigungsstrategie lautet daher: **Dokumentation vor dem Gesetz**. Ein schriftlich niedergelegter, notariell beglaubigter Wille — erstellt in ruhigen Zeiten — ist schwerer zu übergehen als ein mündlicher Widerspruch in der Panik. Die Musterdokumente in Teil III dieses Handbuchs sind genau dafür konzipiert.

Ausnahme 2: Einsichtsunfähigkeit

Bei Bewusstlosen oder dauerhaft urteilsunfähigen Personen kann behandelt werden, wenn keine Patientenverfügung vorliegt und ein Vertreter nicht erreichbar ist. Die Antwort: eine verbindliche Patientenverfügung nach § 8 PatVG. Sie spricht, wenn du es nicht kannst.

Ausnahme 3: Epidemiegesetz 1950

Das Epidemiegesetz 1950 ermächtigt die Behörden zu Absonderung, Überwachung und — in § 7 — zu Schutzimpfungen bei besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten. Diese Norm ist weit gefasst und

war historisch Grundlage für Impfpflichten (z.B. Pocken). **Kapitel 18** analysiert, wie die WHO-Amendments 2024 diesen nationalen Spielraum beschneiden wollen.

V. DAS FUNDAMENT — WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Informed Consent ist nicht verhandelbar. Er ist in Strafrecht, Berufsrecht, Verfassungsrecht und internationalem Recht verankert. Kein Arzt, keine Behörde und kein Dekret kann ihn einfach aufheben — ohne ein formelles Gesetz zu erlassen, das selbst wieder vor Gerichten angreifbar ist.

Die Strategie dieses Handbuchs ist einfach: **Dokumentiere deinen Willen schriftlich, bevor der Druck beginnt.** Nutze die Instrumente, die das System selbst geschaffen hat. Zwinge es, seine eigenen Regeln zu respektieren — oder es dabei zu ertappen, sie zu brechen.

- § 110 StGB und § 83 StGB sind deine strafrechtlichen Schutzwälle
- § 49 und § 51 ÄrzteG begründen die Pflicht des Arztes zur Aufklärung und Dokumentation
- Art. 8 EMRK schützt deine körperliche Integrität auf europäischer Ebene
- Das PatVG 2006 gibt dir ein bindendes Instrument in die Hand
- Schriftliche Erklärungen in ruhigen Zeiten sind wertvoller als Argumente in der Hysterie

Kapitel 2 zeigt, was § 110 StGB in der Praxis bedeutet — und wie eine Strafanzeige gegen einen Arzt, eine Krankenhausleitung oder eine Behörde korrekt formuliert und eingereicht wird.

§ 110 StGB in der Praxis

Wie man eine Strafanzeige stellt – und warum der bloße Wille dazu schützt

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

§ 110 StGB ist keine theoretische Drohkulisse — er ist ein handhabbares Werkzeug. Wer weiß, wie eine Strafanzeige konkret formuliert und wo sie eingereicht wird, verändert die Machtverhältnisse im Arzt-Patienten-Gespräch grundlegend. **Der informierte Patient ist kein angenehmer Patient.** Das ist der Punkt.

I. DER TATBESTAND — WAS § 110 STGB VERLANGT

Kapitel 1 hat § 110 StGB eingeführt. Hier analysieren wir ihn für die Praxis: Was muss konkret erfüllt sein, damit eine Strafanzeige Aussicht auf Erfolg hat? Und was reicht nicht aus?

ÖSTERREICHISCHES STRAFGESETZBUCH (STGB) — BGBl. NR. 60/1974 IDGF

§ 110 StGB — Eigenmächtige Heilbehandlung (vollständiger Text)

„(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie den Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

Absatz 3 ist entscheidend: § 110 StGB ist ein *Privatanklagedelikt* — die Strafverfolgung erfolgt nur auf deinen ausdrücklichen Antrag hin. Das ist eine Stärke, keine Schwäche: Du steuerst, ob und wann du den Mechanismus aktivierst. Der bloße Hinweis, dass du dieses Recht kennst und bereit bist, es zu nutzen, hat in der Praxis bereits präventive Wirkung.

Die vier Tatbestandsmerkmale

Für eine erfolgreiche Anzeige nach § 110 StGB müssen vier Elemente erfüllt und dokumentierbar sein:

TATBESTANDSMERKMAL	WAS ES IN DER PRAXIS BEDEUTET
1. Behandlungshandlung	Eine körperliche Einwirkung, die medizinischen Zwecken dient — eine Injektion, ein Eingriff, die Verabreichung eines Medikaments. Eine Impfung ist zweifelsfrei eine Behandlungshandlung.
2. Fehlende Einwilligung	Die Einwilligung wurde nicht erteilt, war unwirksam (unter Zwang, ohne Aufklärung, durch Täuschung erlangt) oder wurde ausdrücklich widerrufen. Entscheidend: Die Beweislast für eine wirksame Einwilligung liegt beim Behandler.
3. Vorsatz	Der Behandler muss zumindest wissen, dass er behandelt. Bedingter Vorsatz — „es könnte sein, dass der Patient nicht will“ — genügt. Fahrlässige Unkenntnis der fehlenden Einwilligung kann zusätzlich § 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung) erfüllen.
4. Kein Rechtfertigungsgrund	Kein Notstand, keine gesetzliche Ausnahme, keine Bewusstlosigkeit des Patienten. Ein behördlicher Erlass oder eine politische Weisung ist kein Rechtfertigungsgrund nach dem StGB.

△ WICHTIG: BEWEISLAST

Im Strafrecht gilt: Im Zweifel für den Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft muss alle Tatbestandsmerkmale nachweisen. **Im Zivilrecht hingegen trägt der Arzt die Beweislast für eine wirksame Aufklärung und Einwilligung** — ein fundamentaler Unterschied, der die zivilrechtliche Klage in vielen Fällen aussichtsreicher macht als die Strafanzeige. Beide Wege schließen sich nicht aus.

II. VERWANDTE TATBESTÄNDE — DAS VOLLSTÄNDIGE STRAFRECHTLICHE ARSENAL

§ 110 StGB ist nicht der einzige Paragraph, der greift. Je nach Sachverhalt kommen weitere Tatbestände in Betracht:

STGB

§ 83 StGB — Körperverletzung

„Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Greift, wenn die Behandlung zu einer messbaren körperlichen Beeinträchtigung geführt hat — Nebenwirkungen, Verletzungen, gesundheitliche Schäden. Öffentliches Anklagedelikt: Die Staatsanwaltschaft verfolgt von Amts wegen, kein Privat Antrag nötig.

STGB

§ 105 StGB — Nötigung

„Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Relevant, wenn die Einwilligung unter Druck erlangt wurde — Drohungen mit Jobverlust, Ausgangssperren, sozialer Ausgrenzung. „Keine Impfung, keine Behandlung“ von einem Kassenarzt kann den Tatbestand der Nötigung berühren, wenn existenzielle Interessen bedroht werden.

STGB

§ 108 StGB – Täuschung

„Wer einen anderen dadurch, dass er ihn in einem Irrtum bestärkt oder ihn von der Beseitigung eines Irrtums abhält, an seinen Rechten schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Relevant, wenn die Aufklärung über Risiken bewusst unvollständig war — etwa wenn bekannte Nebenwirkungen (dokumentierte Myokarditis-Fälle, VAERS-Daten) verschwiegen wurden, obwohl sie für die Entscheidung des Patienten relevant gewesen wären.

STGB

§ 302 StGB – Amtsmissbrauch

„Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Greift, wenn Behördenvertreter, Amtsärzte oder öffentlich Bedienstete ihre Amtsbefugnis missbrauchen, um eine Behandlung gegen den dokumentierten Willen durchzusetzen. Schwerstes Vergehen in diesem Kontext — bis 5 Jahre Freiheitsstrafe. Öffentliches Anklagedelikt.

III. DER WEG ZUR STRAFANZEIGE — SCHRITT FÜR SCHRITT

Eine Strafanzeige ist kein komplizierter Akt. Sie erfordert keine anwaltliche Vertretung, keine Gerichtsgebühren und keine juristische Ausbildung. Sie erfordert: **Klarheit, Dokumentation und Entschlossenheit.**

- 1 Dokumentation sichern:** Befunde, Arztbriefe, Impfdokumente, Fotos von Nebenwirkungen, eigene Aufzeichnungen mit Datum und Uhrzeit. Alles, was den Sachverhalt belegt. Zeugen benennen, wenn vorhanden.
- 2 Sachverhalt schriftlich festhalten:** Was wurde wann von wem gemacht? Was wurde gesagt — und was nicht? Was wurde gefragt — und was nicht aufgeklärt? Chronologisch, präzise, ohne Wertung.
- 3 Anzeige formulieren:** Siehe Musteranzeige in diesem Kapitel. Die Anzeige nennt den Sachverhalt, die verletzten Paragraphen und den Täter so genau wie möglich — Name, Adresse, Funktion.
- 4 Einreichung bei der Staatsanwaltschaft:** Zuständig ist die Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Tat begangen wurde. In Wien: Staatsanwaltschaft Wien, Landesgerichtsstraße 11, 1080 Wien. Einreichung per Einschreiben oder persönlich mit Empfangsbestätigung.
- 5 Alternativ: Anzeige bei der Polizei:** Jede Polizeidienststelle ist verpflichtet, eine Strafanzeige entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Dies ist der einfachere Weg für Personen ohne direkte Staatsanwaltschaftskontakte.
- 6 Parallelweg Ärztekammer:** Gleichzeitig eine Disziplinarbeschwerde an die zuständige Ärztekammer (Kapitel 6). Doppelter Druck — strafrechtlich und berufsrechtlich.

IV. MUSTER-STRAFANZEIGE NACH § 110 STGB

Dieses Muster ist für den Fall einer Behandlung ohne wirksamen Informed Consent konzipiert. Alle **markierten Felder** sind durch eigene Angaben zu ersetzen. Das Dokument ist vollständig — es kann ohne anwaltliche Begleitung eingereicht werden.

► Muster-Strafanzeige

[Vorname Nachname]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ Ort]
[Telefon / E-Mail]

An die
Staatsanwaltschaft [zuständige Stadt]
[Adresse der Staatsanwaltschaft]
[PLZ Ort]

[Ort], am [Datum]

STRAFANZEIGE

gemäß § 110 StGB (Eigenmächtige Heilbehandlung) sowie § 83 StGB (Körperverletzung)

gegen [Name des Arztes / der Institution]

Ich, [Vorname Nachname], geboren am [Geburtsdatum], wohnhaft in [Adresse], erstatte hiermit Strafanzeige gegen

[Name des beschuldigten Arztes / der Institution]

[Adresse der Praxis / des Krankenhauses]

[Funktion / Fachrichtung]

wegen des Verdachts der eigenmächtigen Heilbehandlung nach § 110 Abs. 1 StGB sowie der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB.

I. Sachverhalt

Am [Datum] begab ich mich in die Ordination / das Krankenhaus [Name, Adresse]. Der beschuldigte Arzt / die beschuldigte Institution führte an mir folgende Behandlung durch:

[Konkrete Beschreibung der Behandlung: Art, Zeitpunkt, Umstände — z.B.: „Verabreichung einer Injektion, bezeichnet als COVID-19-Impfung des Herstellers [Name], Charge-Nr. [falls bekannt], um ca. [Uhrzeit]"]

Vor dieser Behandlung wurde ich **nicht** über folgende Punkte vollständig aufgeklärt:

[Konkrete Auflistung: z.B. „die bekannten Risiken der Behandlung einschließlich Myokarditis und Perikarditis, dokumentiert in den Fachinformationen des Herstellers; die Möglichkeit, die Behandlung abzulehnen; verfügbare Behandlungsalternativen"]

Eine ausdrückliche, informierte und freiwillige Zustimmung meinerseits zur Behandlung wurde **nicht** eingeholt [alternativ: „wurde unter folgenden Umständen erlangt, die ihre Freiwilligkeit ausschließen: [Beschreibung]"].

II. Rechtliche Würdigung

Der dargestellte Sachverhalt erfüllt den objektiven Tatbestand des § 110 Abs. 1 StGB. Die Behandlung wurde ohne meine wirksame Einwilligung vorgenommen. Eine wirksame Einwilligung setzt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung (OGH 8 Ob 93/04k; OGH 5 Ob 165/07p) voraus: vollständige Aufklärung über Art, Zweck, Risiken und Alternativen der Behandlung sowie Freiwilligkeit und Einsichtsfähigkeit des Patienten.

Diese Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Behandlung nicht erfüllt. Die Beweislast für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung liegt beim Behandler (OGH 8 Ob 93/04k).

Zusätzlich liegen Anhaltspunkte für den Tatbestand des § 83 StGB vor, da die Behandlung zu folgenden körperlichen Beeinträchtigungen geführt hat: [Beschreibung der Beeinträchtigungen, falls vorhanden — wenn keine: diesen Absatz streichen].

III. Beweismittel

Als Beweismittel werden beigelegt / benannt:

- Impfausweis / Impfdokumentation vom [Datum]
- Eigene Aufzeichnungen über den Sachverhalt (Anlage 1)
- Ärztliche Befunde / Atteste betreffend Folgebeschwerden (Anlage 2)
- Zeugenangaben: [Name, Adresse des Zeugen, falls vorhanden]
- Schriftverkehr mit der Praxis / Institution (Anlage 3)

IV. Antrag

Ich stelle gemäß § 110 Abs. 3 StGB den **ausdrücklichen Strafverfolgungsantrag** und ersuche die Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung des Beschuldigten einzuleiten sowie die notwendigen Ermittlungsschritte zu veranlassen.

Ich behalte mir vor, weitere Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg nach § 1325 ABGB (Schadenersatz) geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

V. DER STRAFANZEIGE GEWICHT VERLEIHEN — WAS PARALLEL ZU TUN IST

Eine Strafanzeige allein hat Wirkung. Eine Strafanzeige *kombiniert* mit parallelen Schritten ist ein Mehrfronten-Angriff, dem Einzelpersonen und Institutionen nur schwer begegnen können:

MASSNAHME	ZWECK UND WIRKUNG
Disziplinarbeschwerde Ärztchammer	Paralleler berufsrechtlicher Druck. Die Ärztekammer ist verpflichtet, Beschwerden zu bearbeiten. Risiko für den Arzt: Disziplinarverfahren, Kassenvertragsentzug. (Kapitel 6)
Volksanwaltschaft	Bei öffentlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Amtsärzte) kostenlos und ohne Anwalt möglich. Schafft öffentlichen Druck. (Kapitel 7)
Zivilklage nach § 1325 ABGB	Schadenersatz für alle Folgen der eigenmächtigen Behandlung. Beweislast liegt beim Arzt. Kann parallel zur Strafanzeige eingereicht werden.
Mediale Dokumentation	Sachliche, belegbare Dokumentation des Vorgangs im eigenen Umfeld oder öffentlichen Raum. Keine Verleumdung — nur Fakten mit Belegen. Erzeugt sozialen Druck.

⚖️ LEITSATZ

*„Der Arzt, der weiß, dass sein Patient § 110 StGB kennt,
überlegt zweimal, bevor er eine Nadel ansetzt.“*

VI. DIE WICHTIGSTE WIRKUNG: PRÄVENTION DURCH WISSEN

Die stärkste Wirkung einer Strafanzeige entsteht nicht nach der Behandlung — sie entsteht *davor*. Ein Patient, der ruhig und sachlich mitteilt:

„Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich eine Behandlung ohne vollständige Aufklärung und ausdrückliche Einwilligung als eigenmächtige Heilbehandlung nach § 110 StGB werte und bereit bin, entsprechend vorzugehen.“

— verändert die Dynamik des Gesprächs fundamental. Kein Arzt, der seinen Kassenvertrag und seine Berufszulassung erhalten möchte, wird diesen Satz ignorieren. **Das Wissen um das Recht ist oft wirksamer als das Recht selbst.**

△ RECHTLICHER HINWEIS

Eine Strafanzeige ist ein schwerwiegender Schritt mit rechtlichen Konsequenzen für alle Beteiligten. Sie sollte nur bei einem konkreten, belegbaren Sachverhalt eingereicht werden. Eine wissentlich falsche Anzeige kann den Tatbestand der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) oder der Verleumdung (§ 297 StGB) erfüllen. Im Zweifelsfall: anwaltliche Beratung einholen, bevor eingereicht wird.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

§ 110 StGB ist ein Privatanklagedelikt — du entscheidest, ob und wann du ihn aktivierst. Das gibt dir Kontrolle. Die Musteranzeige in diesem Kapitel ist ein vollständiges, sofort verwendbares Instrument.

- § 110 StGB erfordert vier Tatbestandsmerkmale — alle sind bei einer Behandlung ohne wirksamen Consent erfüllbar
- Die Beweislast für eine wirksame Einwilligung liegt beim Arzt — nicht bei dir
- § 83, § 105, § 108 und § 302 StGB ergänzen das Arsenal je nach Sachverhalt
- Die Strafanzeige wird bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei eingereicht — kostenlos, ohne Anwalt
- Die präventive Wirkung des Wissens übersteigt oft die Wirkung der Anzeige selbst
- Parallele Maßnahmen (Ärztammer, Volksanwaltschaft, Zivilklage) multiplizieren den Druck

Kapitel 3 widmet sich dem stärksten schriftlichen Schutzinstrument: der verbindlichen Patientenverfügung nach dem PatVG 2006 — wie sie erstellt wird, was sie kostet und warum sie im Ernstfall mehr wert ist als jede Anzeige danach.

Die verbindliche Patientenverfügung

Das stärkste schriftliche Schutzinstrument des österreichischen Rechts

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die **verbindliche Patientenverfügung** nach § 8 PatVG 2006 ist das einzige schriftliche Instrument im österreichischen Recht, das medizinisches Personal *rechtlich bindend* verpflichtet, eine bestimmte Behandlung zu unterlassen — auch wenn du im Moment der Entscheidung nicht sprechen kannst. Sie spricht, wenn du schweigst. Sie gilt, wenn man dich überwältigen will. Sie ist das Testament deines Körpers — errichtet in Freiheit, bevor der Druck beginnt.

I. DAS PATIENTENVERFÜGUNGSGESETZ 2006 — ENTSTEHUNG UND ZWECK

Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006, trat am 1. Juni 2006 in Kraft. Es kodifiziert ein Recht, das in der Rechtsprechung bereits zuvor anerkannt war, und schafft zwei klar unterschiedene Formen der Patientenverfügung mit unterschiedlicher Rechtswirkung. Das Gesetz ist in seiner Konstruktion elegant: Es gibt dem Einzelnen ein rechtsverbindliches Instrument in die Hand, ohne den ärztlichen Ermessensspielraum in Notfallsituationen vollständig zu beseitigen.

Der zentrale Unterschied, den dieses Gesetz einführt, ist der zwischen der *verbindlichen* und der *beachtlichen* Patientenverfügung. Dieser Unterschied entscheidet über alles.

► Verbindliche Patientenverfügung (§ 8 PatVG)

- Rechtlich bindend für alle Behandler
- Muss von Ärzten zwingend respektiert werden
- Erfordert ärztliches Aufklärungsgespräch + Dokumentation
- Erfordert Notar, Rechtsanwalt oder Patientenanwalt
- Gültig für **5 Jahre**, danach Erneuerung
- Höchstmöglicher Schutz

► Beachtliche Patientenverfügung (§ 9 PatVG)

- Keine zwingende Bindungswirkung
- Muss „berücksichtigt“ werden — kein Muss zur Befolgung
- Kein Arzt und kein Notar erforderlich
- Einfach schriftlich, datiert, unterschrieben
- Keine zeitliche Begrenzung
- Deutlich schwächerer Schutz

Unser Ziel ist ausschließlich die verbindliche Patientenverfügung. Alles andere ist ein Wunschzettel, kein Rechtsdokument.

II. DIE RECHTSGRUNDLAGEN — PATVG VOLLSTÄNDIG

§ 2 PatVG — Begriff der Patientenverfügung

„Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichtsfähig ist.“

Die Verfügung ist primär für den Zustand der Urteilsunfähigkeit konzipiert — Bewusstlosigkeit, Narkose, medizinischer Notfall. Genau das ist der gefährlichste Moment: wenn du nicht sprechen kannst und andere über deinen Körper entscheiden.

§ 4 PatVG — Voraussetzungen der Verbindlichkeit

„Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn

- 1. der Patient zum Zeitpunkt der Errichtung einsichtsfähig war,*
- 2. der Patient vor Errichtung der Patientenverfügung von einem Arzt über die Folgen der Patientenverfügung sowie über die Möglichkeit des Widerrufs aufgeklärt wurde,*
- 3. die Patientenverfügung von einem Rechtsanwalt, Notar oder einem Patientenanwalt errichtet wurde, wobei die Einsichtsfähigkeit des Patienten sowie der Inhalt des ärztlichen Aufklärungsgesprächs zu dokumentieren sind, und*
- 4. seit der Errichtung oder der letzten Erneuerung der Patientenverfügung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.“*

Diese vier Voraussetzungen sind kumulativ — alle müssen erfüllt sein. Fehlt auch nur eine, ist die Verfügung nicht verbindlich, sondern nur beachtlich. Der Prozess in Abschnitt IV dieses Kapitels stellt sicher, dass alle vier erfüllt sind.

§ 5 PatVG — Inhalt der Patientenverfügung

„(1) In der Patientenverfügung sind die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, so konkret zu beschreiben, dass die behandelnden Ärzte die Ablehnung der Behandlung nachvollziehen können.

(2) Die Patientenverfügung soll die Krankheitssituationen, in denen die Verfügung wirksam sein soll, möglichst genau beschreiben.“

Präzision ist Pflicht. Eine Verfügung, die „alle Impfungen“ pauschal ablehnt, ohne die Behandlung konkret zu beschreiben, erfüllt das Konkretisierungsgebot möglicherweise nicht ausreichend. Das Muster in diesem Kapitel formuliert daher präzise und spezifisch — mit Verweis auf Wirkstoffklassen, Verabreichungsmethoden und Situationsbeschreibungen.

§ 7 PatVG — Bindungswirkung

„(1) Liegt eine verbindliche Patientenverfügung vor, so darf die abgelehnte Behandlung nicht vorgenommen werden.

(2) Liegt keine verbindliche, aber eine beachtliche Patientenverfügung vor, so ist diese bei der medizinischen Behandlung zu berücksichtigen; je mehr sie den formalen Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung entspricht und je konkreter die in Betracht kommende Behandlungssituation beschrieben ist, desto mehr Gewicht kommt ihr zu.“

§ 7 Abs. 1 ist absolut formuliert: „darf nicht vorgenommen werden“. Kein Ermessen. Keine Abwägung. Kein „aber im Notfall“. Die verbindliche Patientenverfügung ist ein Verbot — adressiert an jeden Arzt, jede Pflegeperson, jede Institution, die mit dir in Berührung kommt.

§ 8 PatVG — Erneuerung

„(1) Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung kann durch Erneuerung aufrechterhalten werden. Die Erneuerung hat durch eine eigenhändige Datierung und Unterschrift auf der Patientenverfügung oder durch neuerliche Errichtung nach § 4 zu erfolgen.

(2) Für die Erneuerung durch eigenhändige Datierung und Unterschrift ist kein neuerliches ärztliches Aufklärungsgespräch erforderlich.“

Die 5-Jahres-Frist ist erneuerbar — und die Erneuerung ist einfach: eigenhändige Datierung und Unterschrift genügen, wenn der Inhalt unverändert bleibt. Kein Notar, kein Arzt, keine Kosten für die Erneuerung.

Kalender-Erinnerung für Jahr 4 setzen.

§ 10 PatVG — Widerruf

„(1) Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden.

(2) Der Widerruf ist zu dokumentieren.“

Der Widerruf ist formfrei — mündlich, schriftlich, durch konkludentes Handeln. Du kannst nicht gegen deinen Willen an einer Patientenverfügung festgehalten werden. Die Macht liegt ausschließlich bei dir.

III. ELGA-REGISTRIERUNG — DIE VERFÜGUNG IM STAATSSYSTEM VERANKERN

Eine Patientenverfügung, die in der Brieftasche liegt, hilft nichts, wenn im Notfall niemand davon weiß. Österreich bietet die Möglichkeit, die Verfügung im **Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA)** zu registrieren — dem zentralen staatlichen Gesundheitsdatensystem.

ELGA-REGISTRIERUNG	BEDEUTUNG
Rechtsgrundlage	§ 16 PatVG: Notare, Rechtsanwälte und Patientenanwälte sind verpflichtet, dem Österreichischen Roten Kreuz (Verwaltungsstelle) die Errichtung mitzuteilen. Dies ermöglicht die Registrierung im zentralen Verfügungsregister.
Praktische Wirkung	Jeder behandelnde Arzt mit ELGA-Zugang kann die Existenz der Verfügung einsehen — auch im Notfall, auch wenn du bewusstlos bist und kein Dokument bei dir trägst.
Zusatzmaßnahme	Kopie der Patientenverfügung beim Hausarzt hinterlegen und im Geldbeutel einen Hinweiszettel mitführen: „Verbindliche Patientenverfügung errichtet am [Datum] — ELGA-registriert.“

IV. DER ERRICHTUNGSPROZESS — SCHRITT FÜR SCHRITT

1 Inhalt vorbereiten

Entscheide, welche Behandlungen du konkret ablehnst. Formuliere präzise — nicht „alle Impfungen“, sondern: Beschreibung der Wirkstoffklasse, Verabreichungsform, Situationen. Das Muster in diesem Kapitel dient als Grundlage. Passe es an deinen konkreten Willen an.

2 Arztgespräch — Aufklärung und Dokumentation

Suche einen Arzt deines Vertrauens auf und erkläre, dass du eine verbindliche Patientenverfügung nach § 4 PatVG errichten möchtest. Der Arzt muss dich über die medizinischen Folgen der abgelehnten Behandlungen aufklären und dieses Gespräch dokumentieren — Datum, Inhalt, seine Unterschrift. Du erhältst eine Kopie dieser Dokumentation. Ohne dieses Dokument ist die Verfügung nicht verbindlich.

3 Notar, Rechtsanwalt oder Patientenanwalt aufsuchen

Mit der ärztlichen Aufklärungsdokumentation und deinem fertig formulierten Verfügungstext gehst du zum Notar, Rechtsanwalt oder Patientenanwalt (letzterer ist in Österreich kostenlos — Patientenanwaltschaften in allen Bundesländern). Diese Person dokumentiert deine Einsichtsfähigkeit, beglaubigt die Verfügung und leitet die Registrierung ein.

4 Original verwahren, Kopien verteilen

Original sicher verwahren. Kopien an: Hausarzt (in Patientenkartei), enge Vertrauenspersonen / Familie, Notfallkontakt im Handy. Hinweiszettel im Geldbeutel mitführen. ELGA-Registrierung durch den Notar / Rechtsanwalt veranlassen lassen.

5 Erneuerung nach 5 Jahren

Vor Ablauf der 5-Jahres-Frist: eigenhändige Datierung und Unterschrift auf der bestehenden Verfügung oder neuerliche Errichtung. Kein Arzt, kein Notar für die bloße Erneuerung erforderlich — sofern der Inhalt unverändert bleibt. Erinnerung im Kalender setzen: spätestens nach 4 Jahren, 11 Monaten.

V. KOSTEN — WAS DIE VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG KOSTET

► KOSTENÜBERSICHT (ÖSTERREICH, RICHTWERTE 2024)

Ärztliches Aufklärungsgespräch (Kassenarzt) kostenlos bis ca. € 50

Ärztliches Aufklärungsgespräch (Wahlarzt) ca. € 80 - 150

Notarielle Errichtung ca. € 150 - 300

Rechtsanwaltliche Errichtung ca. € 150 - 400

Patientenanwalt (alle Bundesländer) kostenlos

ELGA-Registrierung kostenlos

Gesamtkosten (Patientenanwalt + Kassenarzt) € 0 - 50

Gesamtkosten (Notar + Wahlarzt) ca. € 250 - 450

Der **kostenlose Weg über den Patientenanwalt** ist rechtlich vollwertig — er erzeugt dieselbe Verbindlichkeit wie der Notarweg. Die Patientenanwaltschaften der Bundesländer sind gesetzlich ermächtigte Stellen nach § 4 PatVG.

VI. MUSTER-PATIENTENVERFÜGUNG (VERBINDLICH NACH § 4, § 5 PATVG)

Dieses Muster ist auf den spezifischen Zweck der Ablehnung von Impfungen und damit verbundenen medizinischen Eingriffen zugeschnitten. Es erfüllt das Konkretisierungsgebot des § 5 PatVG. Alle **markierten Felder** sind durch eigene Angaben zu ersetzen.

► Muster — Verbindliche Patientenverfügung

PATIENTENVERFÜGUNG

Verbindliche Patientenverfügung gemäß §§ 2, 4, 5 PatVG (BGBl. I Nr. 55/2006 idgF)

1. Angaben zur Person

Name: [Vorname Nachname]

Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]

Adresse: [Straße, PLZ, Ort]

Sozialversicherungsnummer: [XXXXXXXXXX]

2. Erklärung zur Einsichtsfähigkeit

Ich errichte diese Patientenverfügung im Zustand vollständiger Einsichtsfähigkeit. Ich bin volljährig, leide an keiner die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankung und handle aus freiem Willen ohne Druck durch Dritte.

3. Ärztliche Aufklärung (gemäß § 4 Z 2 PatVG)

Ich bestätige, dass ich am [Datum] durch Dr. [Name, Adresse der Ordination] über die medizinischen Folgen dieser Patientenverfügung, insbesondere über die Folgen der Ablehnung der nachstehend bezeichneten

Behandlungen sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen formlosen Widerrufs aufgeklärt wurde. Die ärztliche Aufklärungsdokumentation liegt dieser Verfügung als Anlage bei.

4. Abgelehnte Behandlungen

Ich lehne folgende medizinische Behandlungen **ausdrücklich und verbindlich** ab:

4.1 Impfungen jeder Art

Ich lehne die Verabreichung sämtlicher Impfstoffe, Vakzine und impfstoffähnlicher Präparate ab, unabhängig von Hersteller, Handelsname, Wirkstoffklasse (einschließlich, aber nicht beschränkt auf mRNA-basierte Präparate, Vektorimpfstoffe, Totimpfstoffe, Lebendimpfstoffe und Proteinimpfstoffe) und Verabreichungsweg (intramuskulär, subkutan, intranasal, oral oder anderweitig).

4.2 Zwangsweise oder ohne ausdrückliche Einwilligung vorgenommene Injektionen

Ich lehne jede Injektion, Infusion oder parenterale Verabreichung eines Stoffes ab, die ohne meine ausdrückliche, informierte und freiwillige Zustimmung im Moment der Verabreichung vorgenommen wird, einschließlich Fällen, in denen eine behördliche Anordnung, ein gesetzlicher Auftrag oder eine institutionelle Weisung als Grundlage angeführt wird.

4.3 Situationsbeschreibung

Diese Verfügung soll wirksam sein in allen Situationen, in denen ich aufgrund von Bewusstlosigkeit, Sedierung, medizinischer Notlage, behördlichem Freiheitsentzug oder sonstiger vorübergehender oder dauerhafter Urteilsunfähigkeit nicht in der Lage bin, meinen Willen mündlich zu äußern.

4.4 Ausdrückliche Bestätigung des Willens trotz Kenntnis der Folgen

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Ablehnung der unter 4.1 und 4.2 genannten Behandlungen in bestimmten medizinischen Situationen gesundheitliche Nachteile bis hin zu einem erhöhten Risiko für schwere Erkrankungen oder Tod zur Folge haben kann. Ich bestätige nach reiflicher Überlegung und in vollständiger Kenntnis dieser Risiken, dass mein Wille unverändert aufrechterhalten bleibt.

5. Vertrauensperson / Vorsorgebevollmächtigte

Als Vertrauensperson, die im Falle meiner Urteilsunfähigkeit über diese Verfügung zu informieren und bei deren Durchsetzung zu unterstützen ist, benenne ich:

Name: [Vorname Nachname]

Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]

Adresse: [Straße, PLZ, Ort]

Telefon: [Nummer]

6. Widerrufsmöglichkeit

Mir ist bekannt, dass ich diese Patientenverfügung gemäß § 10 PatVG jederzeit und formlos widerrufen kann. Solange kein Widerruf erfolgt, ist diese Verfügung als Ausdruck meines aktuellen, freien und aufgeklärten Willens zu werten.

7. Errichtung und Beglaubigung

Diese Patientenverfügung wurde errichtet am: [TT.MM.JJJJ]

Gültig bis (5 Jahre): [TT.MM.JJJJ]

[Vorname Nachname], eigenhändig

[Ort], am [Datum]

[Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt]

Beglaubigt gemäß § 4 PatVG

[Datum, Stempel, Unterschrift]

Anlage: Ärztliche Aufklärungsdokumentation gemäß § 4 Z 2 PatVG vom [Datum], ausgestellt durch Dr.

[Name], [Adresse der Ordination].

VII. DIE GRENZEN DER PATIENTENVERFÜGUNG — WAS SIE NICHT KANN

Vollständige Ehrlichkeit ist Pflicht. Die Patientenverfügung ist das stärkste verfügbare Instrument — aber sie hat Grenzen, die man kennen muss:

△ GRENZE 1 — GESETZLICHE IMPFPFLICHT

Wenn der österreichische Gesetzgeber durch formales Parlamentsgesetz eine Impfpflicht einführt (wie 2022), kann dieses Gesetz die Bindungswirkung der Patientenverfügung für die spezifisch angeordnete Behandlung *möglicherweise* einschränken. Die Rechtslage ist hier nicht abschließend judiziert. Das PatVG und ein Impfpflichtgesetz stehen auf gleicher Normebene — es käme auf die konkrete Formulierung des jeweiligen Gesetzes an. **Die Verfügung bleibt in jedem Fall ein gewichtiges Argument vor Gericht und erzeugt politischen Widerstandsdruck.**

△ GRENZE 2 — VOLLSTRECKBARKEIT

Die Patientenverfügung ist ein rechtliches Verbot — aber sie ist kein physischer Schutzwall. Sie schützt durch rechtliche Konsequenz, nicht durch Kraft. Ein Arzt, der sie ignoriert, macht sich nach § 110 StGB strafbar und haftet zivilrechtlich. Das ändert nichts daran, dass die Behandlung bereits stattgefunden hat. Deshalb gilt: **Die Verfügung muss bekannt sein, bevor der Notfall eintritt.** ELGA-Registrierung und physische Kopien sind keine Optionen — sie sind Pflicht.

✂ LEITSATZ

*„Eine verbindliche Patientenverfügung ist keine Bitte.
Sie ist ein Verbot — adressiert an jeden, der eine Nadel in der Hand hält.“*

VIII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die verbindliche Patientenverfügung ist das wirksamste schriftliche Schutzinstrument, das das österreichische Recht kennt. Sie kann über einen Patientenanwalt kostenlos errichtet werden. Sie ist ELGA-registrierbar. Sie gilt für 5 Jahre und ist durch eigenhändige Unterschrift erneuerbar.

- § 4 PatVG definiert vier kumulative Voraussetzungen — alle müssen erfüllt sein
- § 5 PatVG verlangt Konkretheit — das Muster in diesem Kapitel erfüllt dieses Gebot
- § 7 Abs. 1 PatVG ist absolut: die abgelehnte Behandlung *darf nicht* vorgenommen werden
- Der kostenlose Weg führt über den Patientenanwalt des jeweiligen Bundeslandes
- ELGA-Registrierung und physische Kopien beim Arzt und in der Briefftasche sind unerlässlich
- Erneuerung alle 5 Jahre — Erinnerung setzen

Kapitel 4 wendet sich dem verfassungsrechtlichen Rahmen zu: Was EMRK Art. 3, 8 und 9 für dich bedeuten — und wie man sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geltend macht, wenn der österreichische Weg versagt.

EMRK — Die europäische Ebene

Art. 3, 8 und 9 als Schutzwall — und der Weg nach Straßburg, wenn Österreich versagt

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die Europäische Menschenrechtskonvention hat in Österreich **Verfassungsrang**. Ihre Artikel 3, 8 und 9 schützen körperliche Unversehrtheit, Privatleben und Gewissensfreiheit auf einer Ebene, die kein einfaches Gesetz und kein Ministerialerlass erreicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist die letzte Instanz — und er ist für jeden Bürger direkt zugänglich. Kostenlos. Ohne Anwaltszwang in der Zulässigkeitsphase. Das System hat diese Waffe selbst geschmiedet.

I. DIE EMRK IN ÖSTERREICH — VERFASSUNGSRANG UND DIREKTE ANWENDBARKEIT

Österreich hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 210/1958 ratifiziert. Durch einen einzigartigen verfassungsrechtlichen Akt — BGBl. Nr. 59/1964 — wurde der EMRK in Österreich ausdrücklich **Verfassungsrang** verliehen. Das bedeutet:

NORMEBENE	VERHÄLTNIS ZUR EMRK
Einfache Bundesgesetze	Müssen EMRK-konform sein. Verstoßen sie gegen die EMRK, können sie vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehoben werden.
Landesgesetze	Ebenfalls an EMRK gebunden. Keine Ausnahmen für Bundesländer.
Verordnungen und Erlässe	Müssen EMRK-konform sein. Behördliche Maßnahmen, die EMRK-Rechte verletzen, sind anfechtbar — vor dem VwGH, VfGH und dem EGMR.
Verfassungsgesetze	Stehen auf gleicher Ebene wie die EMRK. Ein Widerspruch zweier Verfassungsnormen wird durch Spezialität und zeitliche Priorität aufgelöst — und letztlich durch den EGMR beurteilt.

Die EMRK ist kein fernes europäisches Dokument — sie ist österreichisches Verfassungsrecht, das vor jedem österreichischen Gericht direkt angerufen werden kann.

II. ARTIKEL 3 EMRK — DAS ABSOLUTE VERBOT

EMRK — EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Art. 3 EMRK — Verbot der Folter

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Art. 3 EMRK ist der einzige Artikel der Konvention, der *absolut* gilt — er kennt keine Ausnahmen, keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, keinen Notstand. Kein Staat kann sich auf Art. 15 EMRK (Notstandsklausel) berufen, um Art. 3 außer Kraft zu setzen. Er ist underogierbar.

Was Art. 3 im Kontext medizinischer Eingriffe bedeutet

Der EGMR hat den Begriff der „erniedrigenden Behandlung“ in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie die Person demütigt oder erniedrigt, ihr Selbstrespektgefühl

bricht oder sie zwingt, gegen ihren Willen zu handeln — und wenn die Schwere ein *Mindestmaß* erreicht, das von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

EGMR — LEITURTEIL

Pretty v. Vereinigtes Königreich (Nr. 2346/02, 29. April 2002)

Der EGMR hielt fest, dass Art. 3 staatliche Behörden verpflichtet, Personen vor unmenschlicher Behandlung zu schützen — auch durch medizinische Eingriffe. Das Gericht betonte: die körperliche Integrität ist ein Kernbestandteil der durch Art. 3 geschützten Menschenwürde. Ein staatlich erzwungener körperlicher Eingriff kann die Schwelle der erniedrigenden Behandlung erreichen, wenn er mit hinreichender Intensität vorgenommen wird.

EGMR — LEITURTEIL

Jalloh v. Deutschland (Nr. 54810/00, Große Kammer, 11. Juli 2006)

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 3 fest. Deutschland hatte einem Beschuldigten zwangsweise Brechmittel verabreicht, um Beweise zu sichern. Das Gericht befand: ein erzwungener medizinischer Eingriff gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen — auch ohne dauerhaften Schaden — kann unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. **Das Urteil ist direkt auf Zwangsimpfungen übertragbar:** die Logik ist dieselbe — staatlich erzwungener Eingriff in die körperliche Integrität gegen den dokumentierten Willen.

▲ REALISTISCHE EINSCHÄTZUNG

Die Art. 3-Schwelle ist hoch. Der EGMR hat bisher keine Impfpflicht als Verstoß gegen Art. 3 gewertet. Aber: bei einer physisch erzwungenen Impfung — Fixierung, Gewaltanwendung gegen den ausdrücklichen schriftlichen Willen — ist die Schwelle erreichbar. Art. 3 ist die Ultima Ratio des Straßburger Arsenal.

III. ARTIKEL 8 EMRK — DAS ZENTRALE SCHUTZRECHT

EMRK

Art. 8 EMRK — Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Art. 8 ist das *zentrale* Schutzrecht im Kontext medizinischer Eingriffe. In ständiger Rechtsprechung hat der EGMR festgehalten, dass das Recht auf körperliche Integrität — das Recht, selbst über den eigenen Körper zu entscheiden — ein Kernbestandteil des durch Art. 8 Abs. 1 geschützten Privatlebens ist. Jeder staatliche Eingriff in dieses Recht muss durch Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt werden — das ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 2

Jede staatliche Maßnahme, die in das Recht auf körperliche Integrität eingreift — auch eine Impfpflicht — muss drei kumulative Bedingungen erfüllen:

1 **Gesetzlich vorgesehen (Legalitätsprinzip)**

Der Eingriff muss auf einer klaren, zugänglichen und vorhersehbaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Erlässe, Verordnungen und informeller Druck genügen nicht. Ein formales Parlamentsgesetz ist erforderlich.

2 **Legitimes Ziel**

Der Eingriff muss einem der in Art. 8 Abs. 2 genannten Ziele dienen — im Kontext von Impfpflichten typischerweise „Schutz der Gesundheit“ oder „Schutz der Rechte anderer“. Dieses Kriterium ist in der Praxis selten das Problem.

3 **Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft (Verhältnismäßigkeit)**

Der Eingriff muss einem „dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprechen, verhältnismäßig zum verfolgten Ziel sein und durch „relevante und ausreichende“ Gründe gerechtfertigt werden. Dies ist der Prüfpunkt, an dem Impfpflichten angreifbar sind — insbesondere wenn weniger einschneidende Alternativen existieren.

EGMR — LEITURTEIL ZU ART. 8 UND KÖRPERLICHER INTEGRITÄT

Glass v. Vereinigtes Königreich (Nr. 61827/00, 9. März 2004)

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 fest, weil einer Person ohne ihre Einwilligung eine medizinische Behandlung verabreicht wurde. Das Gericht hielt ausdrücklich fest: die Entscheidung über eine medizinische Behandlung betrifft das Privatleben im Sinne von Art. 8 — insbesondere die körperliche Integrität. Der Eingriff ohne Zustimmung ist eine Verletzung, die einer gesetzlichen Grundlage und Verhältnismäßigkeit bedarf.

EGMR GROSSE KAMMER — DAS SCHLÜSSELURTEIL ZU IMPFPFLICHTEN

Vavříčka u.a. v. Tschechien (Nr. 47621/13 u.a., Große Kammer, 8. April 2021)

Die Große Kammer prüfte die tschechische Impfpflicht für Kinder (Schuleintrittsvoraussetzung) an Art. 8 EMRK. **Ergebnis: keine Verletzung** — aber unter sehr spezifischen Umständen: Die Pflicht war nicht mit physischem Zwang verbunden, sondern mit administrativen Sanktionen. Das Gericht betonte ausdrücklich, dass eine physisch erzwungene Impfung eine andere Beurteilung erfahren würde. Der Beurteilungsspielraum der Staaten wurde für Pflicht-Impfungen mit historisch bewährten Impfstoffen (Masern, Polio etc.) als weit anerkannt — für neuartige Impfstoffe mit unvollständigem Langzeitsicherheitsprofil gilt dieser weite Spielraum gerade nicht.

⚡ SCHLÜSSELERKENNTNIS AUS VAVŘIČKA

*„Physischer Zwang bei Impfungen — eine andere Kategorie.
Neuartige Impfstoffe ohne Langzeitsicherheitsprofil — schmalerer Beurteilungsspielraum.
Das Gericht hat die Tür nicht geschlossen. Es hat sie präzise beschrieben.“*

IV. ARTIKEL 9 EMRK — GEWISSENS- UND GEDANKENFREIHEIT

EMRK

Art. 9 EMRK — Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

„(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Art. 9 schützt nicht nur religiöse Überzeugungen — er schützt jede fest verwurzelte, kohärente Weltanschauung, die eine ernsthafte ethische Überzeugung begründet. Eine tiefe ethische Überzeugung, der eigene Körper dürfe ohne vollständige Aufklärung und freie Zustimmung nicht Gegenstand eines staatlichen Eingriffs sein, fällt in den Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1.

EGMR — LEITURTEIL ZU ART. 9 UND NICHT-RELIGIÖSEN ÜBERZEUGUNGEN

Campbell und Cosans v. Vereinigtes Königreich (Nr. 7511/76, 25. Februar 1982)

Der EGMR stellte klar: Art. 9 schützt nicht nur religiöse Überzeugungen im traditionellen Sinne. Eine Überzeugung genießt den Schutz von Art. 9, wenn sie einen bestimmten Grad an Überzeugungskraft, Ernst, Kohärenz und Wichtigkeit erreicht — und wenn sie sich auf wesentliche Fragen des menschlichen Lebens und Verhaltens bezieht. Die Überzeugung, über den eigenen Körper selbst bestimmen zu dürfen, erfüllt diese Voraussetzungen.

EGMR

Bayatyan v. Armenien (Nr. 23459/03, Große Kammer, 7. Juli 2011)

Die Große Kammer bestätigte: Art. 9 schützt Überzeugungen, die sich gegen staatliche Verpflichtungen richten, wenn diese Überzeugungen kohärent, ernsthaft und auf ethischen Grundprinzipien beruhend sind. Der Staat trägt die Beweislast dafür, dass ein Eingriff in Art. 9 notwendig ist — nicht der Bürger, dass seine Überzeugung schutzwürdig ist.

V. DER WEG NACH STRASSBURG — INDIVIDUALBESCHWERDE BEIM EGMR

Der EGMR ist keine abstrakte Ferninstanz. Jede Privatperson, die ihre Rechte nach der EMRK durch einen der 46 Mitgliedstaaten verletzt sieht, kann eine Individualbeschwerde einreichen — direkt, ohne Anwalt in der Zulässigkeitsphase, ohne Gerichtsgebühren.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen — was erfüllt sein muss

VORAUSSETZUNG	WAS DAS KONKRET BEDEUTET
Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	Die wichtigste Voraussetzung. Bevor der EGMR zuständig wird, müssen alle österreichischen Rechtsmittel ausgeschöpft sein — bis zum Verfassungsgerichtshof (VfGH) oder Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Es genügt nicht, nur vor dem Landesgericht zu verlieren.
4-Monats-Frist	Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung eingereicht werden. (Seit 1. August 2021 — vormals 6 Monate. Frist unbedingt beachten.)
Opfereigenschaft	Der Beschwerdeführer muss unmittelbar und persönlich betroffen sein — nicht nur theoretisch oder im Namen anderer.
Erheblicher Nachteil	Seit dem 14. Protokoll (2010): Die Verletzung muss zu einem erheblichen Nachteil geführt haben — außer wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung erfordert.
Keine offensichtliche Unbegründetheit	Die Beschwerde muss einen vertretbaren EMRK-Verstoß geltend machen — eine bloße Unzufriedenheit mit dem Ergebnis eines fairen Verfahrens genügt nicht.

Der Prozess — von der Verletzung bis zum Urteil

1 Innerstaatlicher Rechtsweg — vollständige Erschöpfung

Österreichischer Instanzenzug bis zum Ende: Landesgericht → Oberlandesgericht → Oberster Gerichtshof (OGH) im Zivilrecht; oder Verwaltungsgericht → Verwaltungsgerichtshof (VwGH) / Verfassungsgerichtshof (VfGH) im öffentlichen Recht. Jede Instanz muss die EMRK-Verletzung ausdrücklich geltend gemacht worden sein — sonst gilt der Rechtsweg als nicht erschöpft.

2 Beschwerdeformular — Formular des EGMR

Das offizielle Beschwerdeformular ist auf der Website des EGMR (echr.coe.int) in Deutsch verfügbar. Es kann ohne Anwalt ausgefüllt werden. Das Formular verlangt: Personalien, betroffene EMRK-Artikel, Sachverhaltsdarstellung, Darstellung des innerstaatlichen Rechtswegs, Beweismittel.

3 Einreichung — innerhalb der 4-Monats-Frist

Einreichung per Post oder elektronisch über das EGMR-Portal. Das Datum des Poststempels bzw. der elektronischen Einreichung ist maßgeblich für die Fristwahrung. Einschreiben mit Rückschein empfohlen.

4 Zulässigkeitsprüfung

Ein Einzelrichter oder Ausschuss prüft die Zulässigkeit. Wird die Beschwerde für zulässig erklärt, wird sie an eine Kammer (7 Richter) oder die Große Kammer (17 Richter) verwiesen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt mehrere Jahre — der Einreichung schafft aber rechtliche Tatsachen.

5 Anwaltliche Vertretung ab der Kommunikation

Sobald die Beschwerde dem betreffenden Staat kommuniziert wird — was bedeutet, dass der EGMR sie für ernsthaft hält — ist anwaltliche Vertretung erforderlich. Für Personen ohne ausreichende Mittel gibt es das Prozesskostenhilfe-System des EGMR.

VI. MUSTER — EMRK-RÜGE VOR ÖSTERREICHISCHEN GERICHTEN

Bevor der EGMR angerufen werden kann, muss die EMRK-Verletzung in jedem innerstaatlichen Verfahren ausdrücklich gerügt werden. Dieses Muster dient als Ergänzung zu Schriftsätzen in österreichischen Verfahren — als standardisierte EMRK-Rüge, die in jede Klage, jeden Widerspruch oder jede Beschwerde eingebaut werden kann.

► Muster — EMRK-Rüge für innerstaatliche Verfahren

EMRK-Rüge gemäß Art. 3, 8 und 9 EMRK

Der/Die Kläger/in / Beschwerdeführer/in rügt ausdrücklich die Verletzung folgender Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, die gemäß BGBl. Nr. 59/1964 Verfassungsrang in Österreich hat:

I. Verletzung von Art. 8 EMRK — Körperliche Integrität

Die durch [Beschreibung der staatlichen Maßnahme / des Eingriffs] vorgenommene / angeordnete Maßnahme greift in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens, insbesondere die körperliche Integrität, ein. Dieses Recht umfasst nach ständiger Rechtsprechung des EGMR das Recht, selbst über medizinische Eingriffe am eigenen Körper zu entscheiden (EGMR, Glass v. UK, Nr. 61827/00; EGMR Große Kammer, Vavříčka v. CZ, Nr. 47621/13).

Der Eingriff erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht, weil [Begründung: z.B. „er unverhältnismäßig ist, da weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen“ / „er nicht auf einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruht“ / „er das dringende gesellschaftliche Bedürfnis nicht nachweist“].

II. Verletzung von Art. 9 EMRK — Gewissensfreiheit

Der/Die Kläger/in bekennt sich zu einer tief verwurzelten, kohärenten und ernsthaften ethischen Überzeugung, wonach der eigene Körper nicht ohne vollständige Aufklärung und freie, unerzwungene Zustimmung Gegenstand eines staatlichen Eingriffs sein darf. Diese Überzeugung erfüllt die vom EGMR in Campbell und Cosans v. UK (Nr. 7511/76) und Bayatyan v. Armenien (Nr. 23459/03, Große Kammer) entwickelten Kriterien der Schutzwürdigkeit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK.

Der Eingriff in die Ausübung dieser Überzeugung ist nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht gerechtfertigt, da er [Begründung: z.B. „nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft ist“ / „nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht“].

III. Verletzung von Art. 3 EMRK (hilfsweise)

Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die vorliegende Maßnahme — insbesondere [Beschreibung des konkreten physischen Eingriffs gegen den erklärten Willen] — die Schwelle der erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erreicht. Art. 3 ist absolut und keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zugänglich (EGMR Große Kammer, Jalloh v. Deutschland, Nr. 54810/00).

Der/Die Kläger/in behält sich ausdrücklich vor, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Art. 34 EMRK einzureichen.

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die EMRK ist kein Fernversprechen — sie ist österreichisches Verfassungsrecht. Art. 3, 8 und 9 bilden drei überlagernde Schuttschichten, die jeder staatliche Eingriff in die körperliche Integrität durchdringen muss. Der EGMR ist für jeden Bürger direkt zugänglich — nach Erschöpfung des österreichischen Rechtswegs.

- Art. 8 EMRK ist der zentrale Schutzartikel — körperliche Integrität als Kernbestandteil des Privatlebens, geprüft an drei kumulativen Voraussetzungen
- Art. 9 EMRK schützt ethische Überzeugungen — nicht nur religiöse
- Art. 3 EMRK ist absolut — kein Notstand, keine Ausnahmen, keine Verhältnismäßigkeit
- Vavříčka (2021) hat die Grenzen für physischen Zwang und neuartige Impfstoffe präzise beschrieben — ohne sie zu schließen
- Die EMRK-Rüge muss in *jedem* innerstaatlichen Verfahren ausdrücklich erhoben werden — sonst gilt der Rechtsweg als nicht erschöpft
- Die 4-Monats-Frist für die Straßburger Beschwerde ist unbedingt zu beachten

Kapitel 5 schließt den verfassungsrechtlichen Teil ab: Die Aufklärungspflicht des Arztes nach § 49 ÄrzteG — was er schuldet, wie man ihn daran misst, und wie ein dokumentiertes Aufklärungsgespräch als Beweismittel gesichert wird.

Die Aufklärungspflicht des Arztes

Was er schuldet, wie man ihn daran misst — und wie man es beweist

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die Aufklärungspflicht des Arztes ist keine Serviceleistung — sie ist eine **Berufspflicht mit Beweislastumkehr**. Wer nicht aufgeklärt hat, gilt als nicht aufgeklärt. Das Risiko trägt der Arzt. Wer als Patient die richtigen Fragen stellt, das Gespräch protokolliert und die Antworten dokumentiert, schafft ein Beweismittel, das im Ernstfall mehr wert ist als jede Aussage — vor der Ärztekammer, vor dem Zivilgericht und in Straßburg.

I. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER AUFKLÄRUNGSPFLICHT — VOLLSTÄNDIG

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG) — BGBl. I NR. 169/1998 IDGF

§ 49 Abs. 1 ÄrzteG — Aufklärungspflicht

„Der Arzt hat den Patienten über die beabsichtigte Heilbehandlung, insbesondere über Art und Zweck, Risiken, Methoden sowie über mögliche Alternativen aufzuklären, soweit dies für die Einwilligung des Patienten erforderlich ist und dem Patienten zugemutet werden kann.“

Die Aufklärung ist keine Ermessenssache — das Wort „hat“ ist eine Pflicht, keine Option. Der Zusatz „soweit dem Patienten zugemutet werden kann“ ist kein Hintertür: er bezieht sich auf extreme Ausnahmesituationen (z.B. lebensbedrohlicher Zustand, in dem die Aufklärung psychisch nicht zumutbar ist) — nicht auf Routine- oder Pflichtimpfungen.

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG)

§ 49 Abs. 3 ÄrzteG — Selbstbestimmungsrecht des Patienten

„Der Arzt hat Wünsche des Patienten nach einer anderen Vorgangsweise zu berücksichtigen, es sei denn, sie widersprechen einem vertretbaren Behandlungsstandard oder vernünftigen medizinischen Grundsätzen.“

Der Patient hat das Recht, eine andere Vorgangsweise zu verlangen — also eine Behandlung abzulehnen. Dieser Wunsch ist bindend, solange er nicht gegen einen vertretbaren medizinischen Standard verstößt. Die *Ablehnung* einer Behandlung ist kein Verstoß gegen medizinische Grundsätze — sie ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts.

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG)

§ 51 ÄrzteG — Dokumentationspflicht

„(1) Der Arzt ist verpflichtet, Aufzeichnungen über jede von ihm durchgeführte ärztliche Tätigkeit einschließlich der Anamnese, der Diagnose, der Befunde und der Therapie zu führen.“

(2) Auf Verlangen des Patienten sind ihm Abschriften der Aufzeichnungen auszufolgen. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu erfüllen.“

Die Dokumentationspflicht ist das Spiegelbild der Aufklärungspflicht: Was dokumentiert ist, ist beweisbar. Was nicht dokumentiert ist, gilt in der Rechtsprechung des OGH als *nicht stattgefunden*. Du hast das Recht, jederzeit vollständige Abschriften deiner Patientenakte zu verlangen — kostenlos, unverzüglich. Verweigert der Arzt dies, ist das selbst ein Disziplinaratbestand.

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (ABGB)

§ 1325 ABGB — Schadenersatz bei Körperverletzung

„Wer jemanden an seinem Körper verletzt, muss ihm alle Kosten, die durch die Verletzung verursacht worden sind, ersetzen, für den Entgang am Erwerb Ersatz leisten und ein angemessenes Schmerzensgeld bezahlen.“

Eine Behandlung ohne wirksamen Aufklärungsconsent ist eine Körperverletzung. § 1325 ABGB begründet die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht — für alle Folgekosten, Erwerbsausfall und Schmerzensgeld. Die Verjährungsfrist beträgt **3 Jahre** ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers (§ 1489 ABGB).

KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSCHG) — BGBL. NR. 140/1979 IDGF

§ 8 KSchG — Informationspflichten bei medizinischen Leistungen

„Dem Verbraucher sind vor Abschluss eines Vertrages über eine entgeltliche Dienstleistung in klarer und verständlicher Weise Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Leistung zu geben.“

Ärztliche Leistungen sind Dienstleistungsverträge im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Der Patient ist Verbraucher — auch im Arzt-Patienten-Verhältnis. Unklare, unvollständige oder irreführende Informationen vor einer Behandlung können zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche begründen.

II. WAS DER OGH DAZU SAGT — DIE ENTSCHEIDENDE RECHTSPRECHUNG

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat die Aufklärungspflicht in jahrzehntelanger Rechtsprechung präzisiert. Diese Urteile sind bindend für alle österreichischen Gerichte.

OGH — LEITURTEIL ZUR BEWEISLAST

OGH 8 Ob 93/04k — Beweislastumkehr bei Aufklärungsmängeln

Der OGH hat klargestellt: **Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung und eine wirksame Einwilligung liegt beim Arzt — nicht beim Patienten.** Der Patient muss lediglich behaupten, nicht aufgeklärt worden zu sein. Der Arzt muss dann beweisen, dass und wie er aufgeklärt hat. Kann er das nicht — etwa weil keine schriftliche Dokumentation des Aufklärungsgesprächs existiert — verliert er im Zivilprozess. Dies ist eine der wichtigsten prozessualen Waffen des Patienten.

OGH — UMFANG DER AUFKLÄRUNGSPFLICHT

OGH 5 Ob 165/07p — Pflicht zur Aufklärung über seltene Risiken

Der OGH hat entschieden: Auch über **seltene, aber schwerwiegende Risiken** ist aufzuklären — selbst wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist. Maßgeblich ist nicht die Häufigkeit, sondern die *Schwere der möglichen Folge*. Ein Risiko, das zu dauerhaftem Schaden oder Tod führen kann, ist immer aufklärungspflichtig — unabhängig von seiner statistischen Wahrscheinlichkeit. Auf COVID-19-Impfungen angewendet: Myokarditis, Perikarditis, VITT und weitere schwerwiegende Ereignisse, die in der Fachinformation des Herstellers und in der EMA-Dokumentation aufgeführt sind, sind zwingend Gegenstand der Aufklärung.

OGH — AUFKLÄRUNG ÜBER ALTERNATIVEN

OGH 1 Ob 91/97 — Pflicht zur Aufklärung über Behandlungsalternativen

Der OGH stellte klar: Die Aufklärung muss auch **verfügbare Behandlungsalternativen** umfassen, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung des Patienten haben können. Das Verschweigen einer Alternative — etwa einer abwartenden Haltung, einer anderen Impfstoffklasse oder des Verzichts auf die Behandlung — macht die Einwilligung unwirksam, wenn der Patient bei Kenntnis der Alternative möglicherweise anders entschieden hätte.

„Nicht dokumentiert — nicht stattgefunden.

Die Beweislast liegt beim Arzt.

Der Patient muss nur behaupten. Der Arzt muss beweisen.“

III. WAS KONKRET AUFGEKLÄRT WERDEN MUSS — DER VOLLSTÄNDIGE KATALOG

Ein Aufklärungsgespräch ist nur dann wirksam, wenn es alle relevanten Punkte umfasst. Was das Gesetz und der OGH verlangen, ist ein präziser Katalog:

AUFKLÄRUNGSPUNKT	WAS DAS IM KONTEXT EINER IMPFUNG BEDEUTET
Art der Behandlung	Name des Impfstoffs, Hersteller, Handelsname, Chargennummer, Wirkstoffklasse (mRNA, Vektorimpfstoff, Totimpfstoff etc.), Verabreichungsweg.
Zweck der Behandlung	Konkret angestrebte Schutzwirkung, Wirksamkeit laut aktueller klinischer Datenlage, Unterschied zwischen Infektionsschutz und Erkrankungsschutz.
Bekannte Risiken und Nebenwirkungen	Alle in der Fachinformation des Herstellers und in der EMA-Bewertung aufgeführten Nebenwirkungen — auch seltene schwerwiegende: Myokarditis, Perikarditis, VITT (Vakzin-induzierte Thrombozytopenie), anaphylaktische Reaktionen, neurologische Ereignisse. Häufigkeiten nach aktueller Datenlage.
Behandlungsalternativen	Andere verfügbare Impfstoffe anderer Wirkstoffklassen, abwartende Haltung, andere Schutzmaßnahmen. Die Option der Ablehnung ist explizit zu nennen.
Folgen der Ablehnung	Was medizinisch zu erwarten ist, wenn die Behandlung nicht vorgenommen wird — sachlich, ohne Druck. Die Aufklärung über Folgen der Ablehnung darf nicht als Druckmittel eingesetzt werden.
Recht auf Bedenkzeit	Der Patient hat das Recht, nicht sofort zu entscheiden. Bei nicht-dringlichen Behandlungen (wozu Routineimpfungen zählen) ist eine angemessene Bedenkzeit zu gewähren.
Recht auf Ablehnung	Der Patient ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er jede Behandlung ablehnen kann — ohne Begründung, ohne Konsequenzen für die weitere ärztliche Betreuung.

IV. DIE FRAGEN, DIE DU BEIM ARZT STELLEN MUSST — UND DIE ER BEANTWORTEN MUSS

Ein informierter Patient stellt präzise Fragen. Nicht aggressiv — präzise. Jede Frage, die nicht beantwortet wird, ist ein dokumentierbarer Aufklärungsmangel. Stelle diese Fragen laut, klar und, wenn möglich, in Gegenwart einer Begleitperson.

► Pflichtfragen beim Aufklärungsgespräch — vollständiger Katalog

1. Wie lautet der vollständige Name des Impfstoffs, der Hersteller und die Chargennummer?
2. Welcher Wirkstoffklasse gehört dieser Impfstoff an und wie wirkt er?
3. Welche klinischen Studien belegen die Wirksamkeit — und über welchen Zeitraum wurde diese gemessen?
4. Welche Nebenwirkungen sind in der aktuellen Fachinformation des Herstellers gelistet, einschließlich aller seltenen und sehr seltenen?
5. Welche schwerwiegenden Ereignisse wurden in der EMA-Bewertung und in VAERS / EudraVigilance dokumentiert?
6. Welche Alternativen zu dieser spezifischen Behandlung gibt es — andere Impfstoffe, andere Wirkstoffklassen,

- keine Impfung?
7. Was sind die medizinisch erwartbaren Folgen, wenn ich diese Behandlung ablehne?
 8. Kann ich Bedenkzeit in Anspruch nehmen, bevor ich entscheide?
 9. Werden Sie das heutige Aufklärungsgespräch und meine Einwilligung oder Ablehnung schriftlich dokumentieren?
 10. Erhalte ich eine Kopie dieser Dokumentation?

△ TAKTISCHER HINWEIS

Frage 9 und 10 sind die entscheidenden. Ein Arzt, der die schriftliche Dokumentation verweigert, dokumentiert damit selbst seinen Aufklärungsmangel. Notiere Datum, Uhrzeit, Name des Arztes und die Weigerung unmittelbar nach dem Gespräch. Das ist dein Beweismittel.

V. DAS AUFKLÄRUNGSGESPRÄCH SELBST SICHERN – PROTOKOLLIERUNG ALS BEWEISMITTEL

Die beste Aufklärungsdokumentation ist die, die *du* anfertigst – unabhängig davon, ob der Arzt dokumentiert oder nicht. Ein eigenhändig erstelltes, datiertes Protokoll mit Zeugen ist ein verwertbares Beweismittel in jedem österreichischen Verfahren.

1 Begleitperson mitbringen

Nimm jemanden mit ins Aufklärungsgespräch – Partner, enge Vertrauensperson. Eine Zeugin oder ein Zeuge, der das Gespräch gehört hat, ist im Streitfall wertvoller als jede eigene Aussage. Kündige das dem Arzt ruhig an.

2 Gesprächsprotokoll unmittelbar anfertigen

Unmittelbar nach dem Gespräch – noch im Wartezimmer oder im Auto – schreibe nieder: Datum, Uhrzeit, Name des Arztes, Adresse der Ordination, was gefragt wurde, was geantwortet wurde, was *nicht* beantwortet wurde. Unterschreibe und datiere das Protokoll. Lass die Begleitperson gegenzeichnen.

3 Eigenes Protokollformular mitbringen

Das Formular in diesem Kapitel kann ausgedruckt und ins Gespräch mitgenommen werden. Bitte den Arzt, es zu unterzeichnen. Verweigert er – notiere das. Unterzeichne selbst mit Datum. Begleitperson unterzeichnet als Zeuge.

4 Patientenakte anfordern

Nach dem Gespräch: schriftlich verlangen, dass das Aufklärungsgespräch in der Patientenakte dokumentiert wird und du eine Abschrift erhältst (§ 51 Abs. 2 ÄrzteG). Einschreiben mit Rückschein. Die Frist zur Erfüllung ist „unverzüglich“ – bei Verweigerung: Beschwerde an die Ärztekammer.

VI. AUFKLÄRUNGSPROTOKOLL – FORMULAR ZUR EIGENEN VERWENDUNG

► Aufklärungsprotokoll – Druckfertig

AUFKLÄRUNGSPROTOKOLL

Eigene Dokumentation des Aufklärungsgesprächs gemäß § 49 ÄrzteG

A. Gesprächsdaten

Datum des Gesprächs: _____

Uhrzeit: _____

Name des Arztes: _____

Adresse der Ordination: _____

Anwesende Begleitperson: _____

B. Beabsichtigte Behandlung

Name des Impfstoffs / Präparats: _____

Hersteller: _____

Chargennummer (falls mitgeteilt): _____

Wirkstoffklasse: _____

C. Aufklärung erhalten? (Zutreffendes ankreuzen)

Art und Zweck der Behandlung wurde erklärt

Bekannte Risiken und Nebenwirkungen wurden vollständig genannt

Seltene schwerwiegende Risiken wurden genannt (Myokarditis, VITT etc.)

Behandlungsalternativen wurden genannt

Folgen der Ablehnung wurden sachlich erklärt

Recht auf Bedenkzeit wurde explizit erwähnt

Recht auf Ablehnung ohne Konsequenzen wurde explizit erwähnt

Schriftliche Dokumentation wurde zugesagt

Schriftliche Dokumentation wurde verweigert

D. Entscheidung des Patienten

Ich habe der Behandlung zugestimmt

Ich habe die Behandlung abgelehnt

Ich habe Bedenkzeit in Anspruch genommen

E. Anmerkungen / Was nicht beantwortet wurde

Patient/in — Unterschrift und Datum

Begleitperson als Zeuge/Zeugin — Unterschrift und Datum

Dieses Protokoll wurde unmittelbar nach dem Gespräch erstellt und dient als eigene Dokumentation gemäß § 49 und § 51 ÄrzteG 1998. Eine Kopie der Patientenakten-Dokumentation des Arztes wurde schriftlich angefordert am:

VII. MUSTERBRIEF — ANFORDERUNG DER AUFKLÄRUNGSDOKUMENTATION

► Musterbrief — Herausgabe Patientenakte

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

An

Dr. [Name des Arztes]

[Adresse der Ordination]

Per Einschreiben mit Rückschein

[Ort], am [Datum]

Herausgabe der Patientenakte und Aufklärungsdokumentation

gemäß § 51 Abs. 2 Ärztegesetz 1998

Sehr geehrte/r Frau/Herr Doktor [Name],

ich beziehe mich auf das in Ihrer Ordination am [Datum] geführte Aufklärungsgespräch betreffend

[Behandlung / Impfung].

Gemäß § 51 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 idgF) haben Sie als behandelnder Arzt auf Verlangen des Patienten Abschriften der Aufzeichnungen auszufolgen. Dieses Verlangen ist unverzüglich zu erfüllen.

Ich ersuche Sie daher, mir **unverzüglich** vollständige Abschriften folgender Unterlagen zukommen zu lassen:

1. Die vollständige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs vom [Datum], einschließlich der besprochenen Risiken, Alternativen und meiner geäußerten Entscheidung.
2. Alle Eintragungen in meiner Patientenakte betreffend den genannten Termin und die beabsichtigte Behandlung.
3. Sofern vorhanden: etwaige schriftliche Einwilligungsdokumente.

Die Verweigerung oder Verzögerung der Herausgabe stellt einen Verstoß gegen § 51 ÄrzteG dar und berechtigt mich, eine Disziplinarbeschwerde bei der Ärztekammer [Bundesland] einzureichen.

Ich erbitte eine Rückmeldung innerhalb von **7 Werktagen** ab Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VIII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die Aufklärungspflicht ist die praktische Nahtstelle zwischen dem Recht und dem Arztgespräch. Sie ist präzise definiert, durch OGH-Rechtsprechung mit Beweislastumkehr versehen — und sie lässt sich durch eigene Protokollierung in ein Beweismittel verwandeln, das der Arzt nicht mehr kontrolliert.

- § 49 ÄrzteG ist eine Berufspflicht — keine Kann-Bestimmung
- § 51 ÄrzteG: Du hast das Recht auf vollständige Akteneinsicht — unverzüglich, auf Verlangen
- OGH 8 Ob 93/04k: Beweislastumkehr — der Arzt muss beweisen, dass er aufgeklärt hat
- OGH 5 Ob 165/07p: Auch seltene schwerwiegende Risiken sind vollständig zu nennen
- Das Aufklärungsprotokoll in diesem Kapitel ist ein verwertbares Beweismittel
- Zehn konkrete Fragen, die du beim Arzt stellen musst — und die er beantworten muss
- Der Musterbrief zur Aktenanforderung ist sofort einsatzbereit

Teil I dieses Handbuchs — das rechtliche Fundament — ist damit vollständig. Teil II beginnt mit Kapitel 6: Die Ärztekammer — Struktur, Ombudsstelle und Disziplinarrecht als praktisches Druckmittel.

Die Ärztekammer

Struktur, Ombudsstelle und Disziplinarrecht — der berufsrechtliche Hebel

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die Österreichische Ärztekammer ist die Pflichtinteressenvertretung aller Ärzte — und gleichzeitig ihre **Disziplinarbehörde**. Sie kann Verwarnungen aussprechen, Geldstrafen verhängen und im Extremfall die Berufsberechtigung entziehen. Eine fundierte Disziplinarbeschwerde ist für jeden Arzt existenzbedrohend. *Das weiß er. Das solltest du auch wissen.*

I. STRUKTUR DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

Die Ärztekammer ist in Österreich zweistufig organisiert: neun **Landesärztekammern** für die Bundesländer und die **Österreichische Ärztekammer (ÖÄK)** als Dachorganisation auf Bundesebene. Jeder in Österreich tätige Arzt ist Pflichtmitglied der zuständigen Landesärztekammer — ohne Ausnahme, ohne Alternative.

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG) — BGBl. I NR. 169/1998 IDGF

§ 59 ÄrzteG — Pflichtmitgliedschaft

„Alle im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte sind verpflichtet, Mitglieder der Ärztekammer zu werden, in deren Bereich sie ihren Berufssitz oder — in Ermangelung eines solchen — ihren Wohnsitz haben.“

Pflichtmitgliedschaft bedeutet: die Ärztekammer hat vollständige Kenntnis und Kontrolle über alle in Österreich praktizierenden Ärzte. Es gibt keine Möglichkeit, ihrer Disziplinargewalt zu entkommen, solange man in Österreich als Arzt tätig ist.

ÄRZTEG

§ 136 ÄrzteG — Aufgaben der Ärztekammer

„Die Ärztekammer hat insbesondere folgende Aufgaben: die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder; die Förderung des Ansehens des ärztlichen Standes; die Überwachung der Erfüllung der den Ärzten obliegenden Berufspflichten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über ihre Mitglieder.“

Die Überwachung der Berufspflichten und die Disziplinargewalt sind gesetzliche Kernaufgaben der Kammer — nicht Ermessen, nicht Goodwill. Eine eingereichte Disziplinarbeschwerde muss bearbeitet werden. Die Kammer hat keine Möglichkeit, sie zu ignorieren.

Die neun Landesärztekammern — Kontakte

Wien

Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Tel: +43 1 51501-0
aerztekammer.at

Niederösterreich

Wipplingerstraße 2
1010 Wien
Tel: +43 2742 353 535

arztnoe.at

Oberösterreich

Dinghoferstraße 4
4010 Linz
Tel: +43 732 778371-0
aekoee.at

Steiermark

Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz
Tel: +43 316 8044-0
aekstmk.at

Salzburg

Bergstraße 14
5020 Salzburg
Tel: +43 662 871327
aeksbg.at

Tirol

Anichstraße 7
6020 Innsbruck
Tel: +43 512 520580
aektirol.at

Kärnten

St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 5856-0
aekktn.at

Vorarlberg

Schulgasse 17
6850 Dornbirn
Tel: +43 5572 21093
aekvbg.at

Burgenland

Esterházystraße 29
7000 Eisenstadt
Tel: +43 2682 65770
aekbgld.at

II. DAS DISZIPLINARRECHT — WAS DIE KAMMER TUN KANN

Das Disziplinarrecht der Ärztekammer ist im Ärztegesetz 1998 (§§ 136 ff. ÄrzteG) und in der Disziplinarordnung der jeweiligen Landesärztekammer geregelt. Es ist ein eigenständiges Verfahren — parallel und unabhängig vom Straf- und Zivilrecht. Ein Arzt kann gleichzeitig strafrechtlich, zivilrechtlich *und* disziplinarrechtlich verfolgt werden.

ÄRZTEG

§ 136 Abs. 2 ÄrzteG — Disziplinarvergehen

„Ein Arzt begeht ein Disziplinarvergehen, wenn er schuldhaft die ihm durch dieses Bundesgesetz oder durch andere Rechtsvorschriften auferlegten Berufspflichten verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des ärztlichen Standes schädigt.“

Die Verletzung von § 49 ÄrzteG (Aufklärungspflicht) und § 51 ÄrzteG (Dokumentationspflicht) sind damit ausdrücklich Disziplinarvergehen. Jede schuldhafte Verletzung dieser Pflichten ist vor dem Disziplinarrat verfolgbar — unabhängig davon, ob ein Strafverfahren läuft.

§ 139 ÄrzteG — Disziplinarstrafen

„Als Disziplinarstrafen können verhängt werden:

1. Schriftlicher Verweis;
2. Geldstrafe bis zu 36.350 Euro;
3. Befristetes Berufsverbot bis zu einem Jahr;
4. Streichung aus der Ärzteliste.“

Die vierte Stufe — Streichung aus der Ärzteliste — bedeutet das Ende der Berufszulassung. Kein Kassenvertrag, keine Privatordination, keine Krankenhausanstellung. Das ist die existenzielle Drohung, die hinter jeder fundierten Disziplinarbeschwerde steht. **Kein Arzt mit Verstand ignoriert eine Beschwerde, die diesen Weg nehmen kann.**

Die vier Disziplinarstufen — von der Verwarnung zur Streichung

Stufe 1 — Schriftlicher Verweis

Formelle Rüge durch den Disziplinarrat. Bleibt in der Akte. Wirkt sich bei weiteren Verstößen strafverschärfend aus. Für den Arzt: peinlich, aber verkraftbar.

Stufe 2 — Geldstrafe bis € 36.350

Empfindliche finanzielle Sanktion. Für Kassenärzte mit festem Einkommensrahmen besonders schmerzhaft. Öffentlich nicht einsehbar, aber intern dokumentiert.

Stufe 3 — Befristetes Berufsverbot bis 1 Jahr

Existenzgefährdend. Kein Einkommen, Kassenvertrag gefährdet, Patientenstock bricht weg. Reputationsschaden langfristig. In dieser Größenordnung werden Verfahren in der Regel außergerichtlich bereinigt.

Stufe 4 — Streichung aus der Ärzteliste

Permanenter Entzug der Berufsberechtigung. Ende der ärztlichen Laufbahn in Österreich. Wird nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen verhängt — aber es existiert. Und der Arzt weiß das.

III. DIE OMBUDSSTELLE — DER ERSTE SCHRITT VOR DER DISZIPLINARBESCHWERDE

Alle Landesärztekammern führen eine **Schlichtungsstelle** oder **Ombudsstelle** für Patientenbeschwerden. Diese ist der erste und einfachste Weg — ohne Anwalt, ohne Kosten, ohne förmliches Verfahren.

MERKMAL	WAS DAS BEDEUTET
Zugang	Kostenlos. Ohne Anwalt. Persönlich, schriftlich oder telefonisch. Jeder Patient kann eine Beschwerde einreichen — ohne formale Voraussetzungen.
Verfahren	Die Ombudsstelle nimmt Kontakt mit dem beschuldigten Arzt auf und versucht eine Klärung oder Einigung. Der Arzt wird mit der Beschwerde konfrontiert — das allein ist bereits Druck.
Weiterleitung	Kann die Beschwerde an den Disziplinarrat weiterleiten, wenn der Sachverhalt einen disziplinären Tatbestand ergibt. Die Ombudsstelle ist kein Filter — sie ist ein Vorfilter.
Dokumentation	Jede Beschwerde bei der Ombudsstelle wird dokumentiert. Das schafft eine Akte beim zuständigen Arzt — die bei späteren Verfahren relevant ist.
Einschränkung	Die Ombudsstelle kann keine bindenden Entscheidungen treffen und keine Strafen verhängen. Das ist Aufgabe des Disziplinarrats. Aber: sie ist der Hebelpunkt, der das Disziplinarverfahren auslösen kann.

„Ombudsstelle zuerst — Disziplinarbeschwerde als zweite Stufe.
Strafanzeige als dritte. Zivilklage parallel.
Vier Fronten gleichzeitig ist keine Hysterie — es ist Strategie.“

IV. DER KASSENVERTRAG — DIE EMPFINDLICHSTE STELLE

Für die meisten niedergelassenen Ärzte ist der **Kassenvertrag** die wirtschaftliche Lebensader. Er regelt die Abrechnung mit den Krankenkassen und bestimmt den Großteil des Patientenstroms. Ein Kassenarzt, dem der Vertrag entzogen wird, verliert den Zugang zu 80–90 % seiner Patienten.

ÄRZTEGESETZ 1998 (ÄRZTEG)

§ 343 ASVG — Voraussetzungen für den Kassenvertrag

„Die Krankenversicherungsträger schließen mit den Ärzten Gesamtverträge ab. Voraussetzung für den Abschluss eines Einzelvertrages ist die Eintragung in die Ärzteliste und die Mitgliedschaft bei der zuständigen Ärztekammer.“

Der Kassenvertrag hängt direkt an der Ärztekammer-Mitgliedschaft und der Eintragung in die Ärzteliste. Eine Disziplinarstrafe, die zur Streichung aus der Ärzteliste führt, beendet automatisch den Kassenvertrag. Ein befristetes Berufsverbot suspendiert ihn. **Die Ärztekammer-Beschwerde ist damit mittelbar ein Angriff auf die wirtschaftliche Existenz des Arztes.**

V. MUSTER-DISZIPLINARBESCHWERDE AN DIE ÄRZTEKAMMER

Dieses Muster ist für den Fall einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 49 ÄrzteG) und/oder der Dokumentationspflicht (§ 51 ÄrzteG) konzipiert. Es kann für andere Pflichtverletzungen angepasst werden.

► Muster — Disziplinarbeschwerde Ärztekammer

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

[Telefon / E-Mail]

An die

Ärztekammer [Bundesland]

— Schlichtungsstelle / Ombudsstelle —

[Adresse der Landesärztekammer]

Per Einschreiben mit Rückschein

[Ort], am [Datum]

DISZIPLINARBESCHWERDE

gemäß § 136 Ärztegesetz 1998

gegen Dr. [Name, Adresse, Fachrichtung]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte hiermit Disziplinarbeschwerde gegen **Dr. [Vorname Nachname]**, [Fachrichtung], ordinierend in [Adresse der Ordination], wegen des Verdachts schuldhafter Verletzung von Berufspflichten gemäß Ärztegesetz 1998.

I. Sachverhalt

Am [Datum] begab ich mich in die Ordination des Beschuldigten. Anlass war [kurze Beschreibung des Anlasses].

Der Beschuldigte beabsichtigte, folgende Behandlung vorzunehmen: [Beschreibung der Behandlung /

Impfung].

Vor dieser Behandlung wurde ich **nicht ordnungsgemäß aufgeklärt**, insbesondere wurden folgende Aufklärungspunkte unterlassen oder unvollständig behandelt:

- Bekannte schwerwiegende Risiken der Behandlung wurden nicht genannt
- Behandlungsalternativen wurden nicht erörtert
- Das Recht auf Ablehnung wurde nicht explizit erwähnt
- [weitere konkrete Mängel]

Zusätzlich / Alternativ wurde die Behandlung [beschreiben Sie, was konkret ohne Einwilligung oder nach verweigerter Einwilligung geschah].

Auf mein Ersuchen, das Aufklärungsgespräch und meine [Einwilligung / Ablehnung] schriftlich zu dokumentieren und mir eine Abschrift auszuhändigen, wurde [dies verweigert / nicht reagiert].

II. Rechtliche Würdigung

Der geschilderte Sachverhalt begründet den Verdacht folgender Berufspflichtverletzungen:

1. **Verletzung der Aufklärungspflicht** gemäß § 49 Abs. 1 Ärztegesetz 1998: Der Beschuldigte hat die nach § 49 ÄrzteG zwingend gebotene vollständige Aufklärung über Art, Zweck, Risiken und Alternativen der beabsichtigten Behandlung nicht oder nicht vollständig vorgenommen.

2. **Verletzung der Dokumentationspflicht** gemäß § 51 Abs. 1 und 2 Ärztegesetz 1998: Der Beschuldigte hat das Aufklärungsgespräch nicht dokumentiert und/oder die Aushändigung von Abschriften der Aufzeichnungen trotz ausdrücklichen Verlangens verweigert.

Diese Verletzungen stellen gemäß § 136 Abs. 2 ÄrzteG Disziplinarvergehen dar, da sie schuldhaftige Verletzungen gesetzlich auferlegter Berufspflichten sind.

III. Beweismittel

- Eigenes Protokoll des Aufklärungsgesprächs vom [Datum] (Anlage 1)
- Aussage der anwesenden Begleitperson [Name] (Anlage 2)
- Einschreiben an den Beschuldigten vom [Datum] mit Verweigerungsbeleg (Anlage 3)
- [weitere Beweismittel]

IV. Antrag

Ich ersuche die Schlichtungsstelle / den Disziplinarrat der Ärztekammer [Bundesland], den geschilderten Sachverhalt zu prüfen und die notwendigen Schritte gemäß § 136 ff. Ärztegesetz 1998 zu veranlassen.

Ich behalte mir vor, parallel eine Strafanzeige gemäß § 110 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VI. TAKTIK — WANN WELCHES INSTRUMENT EINGESETZT WIRD

Die Ärztekammer-Beschwerde ist kein erster Reflex — sie ist ein gezielt eingesetztes Instrument. Hier ist die Logik der Eskalation:

SITUATION	EMPFOHLENE REAKTION
Arzt verweigert vollständige Aufklärung im Gespräch	Gespräch protokollieren. Brief nach § 51 ÄrzteG (Kapitel 5). Ombudsstelle informieren. Keine sofortige Disziplinarbeschwerde — erst schriftliche Spur aufbauen.
Arzt verweigert Akteneinsicht trotz schriftlichem Ersuchen	Direkt Disziplinarbeschwerde. Dies ist eine klare, belegbare Pflichtverletzung — kein Interpretationsspielraum.
Behandlung ohne Einwilligung erfolgt	Gleichzeitig: Strafanzeige § 110 StGB + Disziplinarbeschwerde + Volksanwaltschaft (bei öffentlicher Einrichtung). Vier Fronten sofort.
Arzt droht mit Behandlungsabbruch wegen Ablehnung	Disziplinarbeschwerde — Diskriminierung wegen Behandlungsablehnung ist ein Berufspflichtenverstoß. Zusätzlich: schriftliche Dokumentation der Drohung, Beschwerde an die Patientenanzwaltschaft.
Arzt kooperiert — aber Aufklärung war unvollständig	Ombudsstelle als erste Stufe. Ziel: schriftliche Klärung und Dokumentation, kein Disziplinarverfahren. Die Ombudsstelle schafft Tatsachen ohne Eskalation.

△ REALISTISCHER HINWEIS

Die Ärztekammer ist die Standesvertretung der Ärzte — nicht der Patienten. Sie hat strukturell keine Neutralität. In der Praxis werden viele Beschwerden mit Verweis auf „unterschiedliche Erinnerungen“ oder „ärztlichen Ermessensspielraum“ eingestellt. **Der Wert einer Ärztekammer-Beschwerde liegt daher nicht primär im erwarteten Disziplinarverfahren — sondern im Druck, den sie auf den Arzt ausübt, und in der Akte, die sie schafft.** Eine dokumentierte Beschwerde bei der Kammer stärkt jedes parallele Straf- oder Zivilverfahren.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die Ärztekammer ist kein Freund — aber sie ist ein nützliches Werkzeug. Ihre Disziplinalgewalt reicht bis zur Streichung aus der Ärzteliste. Ihre Ombudsstelle ist kostenlos und sofort zugänglich. Jede dort dokumentierte Beschwerde schafft eine Akte — die in jedem weiteren Verfahren wirkt.

- § 136 Abs. 2 ÄrzteG: Verletzung von § 49 und § 51 ÄrzteG sind ausdrücklich Disziplinarvergehen
- § 139 ÄrzteG: vier Stufen bis zur Streichung aus der Ärzteliste — Geldstrafe bis € 36.350, Berufsverbot bis 1 Jahr
- Der Kassenvertrag hängt an der Ärztekammer-Mitgliedschaft — die Beschwerde trifft den Arzt wirtschaftlich
- Ombudsstelle zuerst, Disziplinarbeschwerde als zweite Stufe — außer bei klaren belegbaren Verstößen
- Die Muster-Disziplinarbeschwerde ist sofort einsatzbereit
- Realistisch: der Hauptwert liegt im Druck und in der erzeugten Akte — nicht in der Erwartung eines Disziplinarverfahrens

Kapitel 7 zeigt das zweite Instrument dieses Teils: die Volksanwaltschaft — das kostenlose staatliche Beschwerdesystem für Übergriffe öffentlicher Institutionen. Für jeden Fall, in dem Behörden, Amtsärzte oder öffentliche Krankenhäuser involviert sind.

Die Volksanwaltschaft

Das kostenlose staatliche Kontrollorgan — und wie man es als Waffe nutzt

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Die Volksanwaltschaft ist ein **unabhängiges Verfassungsorgan** mit dem gesetzlichen Auftrag, Missstände in der öffentlichen Verwaltung aufzudecken und zu beseitigen. Sie ist kostenlos, anwaltsfrei, direkt zugänglich — und sie hat das Recht, von Behörden und öffentlichen Einrichtungen Auskunft zu verlangen, die diese verweigern können. Das System hat sich hier selbst eine Aufsichtsbehörde eingebaut. *Nutze sie.*

I. WAS DIE VOLKSANWALTSCHAFT IST — VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Volksanwaltschaft wurde 1977 eingerichtet und ist seit 1981 im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) verankert. Sie ist kein Gericht und kein Ministerium — sie ist ein eigenständiges Kontrollorgan, das *außerhalb* der Verwaltungshierarchie steht und keiner Weisung unterliegt.

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ (B-VG) — BGBl. NR. 1/1930 IDGF

Art. 148a B-VG — Aufgabe der Volksanwaltschaft

„(1) Die Volksanwaltschaft ist zur Kontrolle der gesamten Verwaltung des Bundes berufen. Jedermann kann sich wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes, einschließlich des Verwaltungshandelns der Träger der Sozialversicherung sowie aller sonstigen Selbstverwaltungskörper des Bundes, an die Volksanwaltschaft wenden, sofern er von diesen Missständen behauptet, betroffen zu sein.“

(2) Jedermann kann sich auch wegen behaupteter Verletzung der sich aus dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft ergebenden Rechte an die Volksanwaltschaft wenden.“

„**Jedermann**“ — ohne Einschränkung. Keine Staatsangehörigkeit, kein Mindestalter, kein Wohnsitz in Österreich erforderlich. Jede Person, die von einem Missstand der Bundesverwaltung behauptet, betroffen zu sein, hat das Recht auf Prüfung durch die Volksanwaltschaft. Dieses Recht ist verfassungsrechtlich garantiert.

B-VG

Art. 148b B-VG — Auskunftspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft

„(1) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Volksanwaltschaft auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“

Das ist der entscheidende Paragraph. Behörden, die einem Bürger gegenüber schweigen, mauern und vertrösten, müssen der Volksanwaltschaft antworten — **verpflichtend**, verfassungsrechtlich. Eine Behörde, die einer Volksanwaltschaftsanfrage nicht antwortet, begeht selbst einen Verfassungsverstoß. Dieser Mechanismus erzeugt Bewegung in festgefahrenen Situationen.

Art. 148e B-VG — Antragsrecht beim Verfassungsgerichtshof

„Die Volksanwaltschaft kann beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen beantragen.“

Die Volksanwaltschaft ist nicht nur Ombudsmann — sie kann aktiv Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten. Wenn eine COVID-bezogene Verordnung oder eine künftige Impfpflicht-Verordnung in Kraft tritt und die Volksanwaltschaft von ausreichend vielen Bürgern mit fundierten Beschwerden konfrontiert wird, kann sie ein VfGH-Verfahren initiieren. Das ist *systemische Wirkung* durch individuelle Beschwerde.

II. WANN IST DIE VOLKSANWALTSCHAFT ZUSTÄNDIG — UND WANN NICHT?

Die Volksanwaltschaft ist kein Allzweckinstrument. Ihre Zuständigkeit ist präzise definiert. Wer sie falsch einsetzt, verliert Zeit. Wer sie richtig einsetzt, erzeugt maximalen Druck mit minimalem Aufwand.

- ▶ Zuständig — hier beschweren
 - Bundesbehörden (Ministerien, Bezirkshauptmannschaften)
 - Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, AUVA etc.)
 - Öffentliche Krankenhäuser und Universitätskliniken
 - Amtsärzte und Behördenärzte
 - Bundesheer-Sanitätsdienst
 - Justizanstalten und Polizeiärzte
 - AMS (Arbeitsmarktservice)
 - Behörden mit Impfpflicht-Vollzug
 - AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit)
- ▶ Nicht zuständig — andere Wege
 - Niedergelassene Kassenärzte (→ Ärztekammer)
 - Private Krankenhäuser und Ordinationen
 - Gerichte (→ eigene Rechtsmittelwege)
 - Privatpersonen und Unternehmen
 - Angelegenheiten, die bereits bei Gericht anhängig sind
 - Landesbehörden (→ Landesvolksanwaltschaft / Landesombudsmann)
 - EU-Institutionen (→ Europäischer Bürgerbeauftragter)

△ WICHTIG: LANDESEBENE

Für Missstände in der **Landesverwaltung** — Landesbehörden, Landesspitäler, Gemeindebehörden — sind nicht die Bundesvolksanwaltschaft, sondern die jeweiligen **Landesombudsstellen** (Landesvolksanwaltschaften bzw. Landes-Ombudsmänner) zuständig. In Wien ist das die Wiener Ombudsstelle (Rathaus, Friedrich-Schmidt-Platz 2). In anderen Bundesländern gibt es analoge Einrichtungen. Das Prinzip ist dasselbe — kostenlos, anwaltsfrei, direkt zugänglich.

III. KONTAKT UND EINREICHWEGE — VOLLSTÄNDIG

► VOLKSANWALTSCHAFT — KONTAKTDATEN

Adresse: Singerstraße 17, 1015 Wien
Telefon: +43 1 51505-0
Fax: +43 1 51505-100
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at
Online-Formular: volksanwaltschaft.gv.at → Beschwerde einbringen
Persönlich: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr — ohne Voranmeldung
Sprechstunden: Regelmäßig in allen Bundesländern — Termine auf der Website

📄 Online-Einreichung — der schnellste Weg

Das Online-Formular auf volksanwaltschaft.gv.at ist die schnellste Einreichmethode. Es führt strukturiert durch alle erforderlichen Angaben und erstellt automatisch eine Eingangsbestätigung. Für Beschwerden mit umfangreichem Dokumentenmaterial empfiehlt sich zusätzlich die schriftliche Einreichung per Einschreiben — um eine vollständige Dokumentationsspur zu sichern.

IV. DER VERFAHRENSABLAUF — WAS NACH DER EINREICHUNG PASSIERT

1 Eingangsbestätigung und Vorprüfung

Die Volksanwaltschaft bestätigt den Eingang und prüft die Zuständigkeit. Ist sie nicht zuständig, verweist sie an die richtige Stelle — sie lässt den Beschwerdeführer nicht im Leeren stehen. Typische Bearbeitungszeit bis zur ersten Rückmeldung: 2-6 Wochen.

2 Anfrage an die Behörde

Die Volksanwaltschaft richtet eine formelle Anfrage an die beschuldigte Behörde — gestützt auf Art. 148b B-VG. Die Behörde ist zur Auskunft verpflichtet. Allein dieser Schritt erzeugt in Behörden eine Bewegung, die auf direktes Ersuchen des Bürgers nicht entsteht. Die Behörde weiß: eine Volksanwaltschaftsanfrage landet im Parlamentsbericht.

3 Prüfung und Stellungnahme

Die Volksanwaltschaft prüft die Antwort der Behörde und konfrontiert sie gegebenenfalls mit weiteren Fragen. Der Beschwerdeführer erhält Einsicht in den Verfahrensstand. Das Verfahren ist kostenlos — keine Gerichtsgebühren, kein Anwaltszwang.

4 Empfehlung oder Feststellung eines Missstands

Stellt die Volksanwaltschaft einen Missstand fest, richtet sie eine formelle **Empfehlung** an die Behörde, diesen zu beheben. Die Behörde ist nicht rechtlich verpflichtet, der Empfehlung zu folgen — aber sie muss schriftlich begründen, warum nicht. Diese Begründung ist öffentlich und fließt in den **Jahresbericht an den Nationalrat** ein.

5 Parlamentarische Öffentlichkeit

Der Jahresbericht der Volksanwaltschaft wird dem Nationalrat vorgelegt und ist öffentlich zugänglich. Ein dort dokumentierter Missstand hat politisches Gewicht — er ist nicht mehr nur ein Verwaltungsakt, sondern parlamentarische Geschichte. **Das ist die systemische Wirkung individueller Beschwerden.**

✂ LEITSATZ

*„Die Volksanwaltschaft kann keine Urteile sprechen.
Aber sie kann Behörden zwingen zu antworten — und Antworten vor dem Parlament öffentlich
machen.
Manchmal ist Öffentlichkeit mehr wert als ein Urteil.“*

V. MUSTER-BESCHWERDE AN DIE VOLKSANWALTSCHAFT

Dieses Muster ist für den Fall eines Missstands durch eine öffentliche Behörde oder ein öffentliches Krankenhaus im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung ohne wirksamen Informed Consent

konzipiert. Es kann für andere behördliche Missstände angepasst werden.

► Muster — Beschwerde an die Volksanwaltschaft

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

[Telefon / E-Mail]

An die

Volksanwaltschaft der Republik Österreich

Singerstraße 17

1015 Wien

post@volksanwaltschaft.gv.at

Per Einschreiben mit Rückschein und per E-Mail

[Ort], am [Datum]

BESCHWERDE WEGEN MISSSTANDS IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

gemäß Art. 148a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

betreffend: [Bezeichnung der Behörde / Institution]

Sehr geehrte Damen und Herren der Volksanwaltschaft,

ich wende mich an die Volksanwaltschaft wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung durch

[vollständige Bezeichnung der Behörde / öffentlichen Institution, z.B. Krankenhaus, Amtsarzt, Sozialversicherungsträger], [Adresse].

I. Sachverhalt

Am [Datum] begab ich mich zu / wurde ich von [Bezeichnung der Institution] aufgefordert / vorgeladen zu [Beschreibung des Anlasses].

[Hier: chronologische, sachliche Schilderung des Vorgangs. Was wurde angeordnet? Was wurde gesagt? Was wurde verweigert? Welche Behandlung war Gegenstand? Was ist konkret passiert?]

Ich habe meinen Widerspruch gegen die Behandlung / Maßnahme [mündlich am [Datum] / schriftlich mit Schreiben vom [Datum], Anlage [X]] klar geäußert. Dieser Widerspruch wurde [ignoriert / nicht dokumentiert / mit folgenden Worten abgetan: „...“].

II. Behaupteter Missstand

Ich behaupte, dass das Verhalten der genannten Institution folgende Missstände darstellt:

1. **Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit** gemäß Art. 8 EMRK (Verfassungsrang in Österreich, BGBl. Nr. 59/1964): Die beabsichtigte / vorgenommene Maßnahme greift in meine körperliche Integrität ein, ohne dass eine wirksame Einwilligung vorlag oder ein verhältnismäßiger gesetzlicher Rechtfertigungsgrund nachgewiesen wurde.

2. **Verletzung des Informed Consent** gemäß § 49 Ärztegesetz 1998 und § 8 KAKuG: Eine vollständige Aufklärung über Art, Zweck, Risiken und Alternativen der Behandlung wurde nicht vorgenommen. Mein Recht auf Ablehnung der Behandlung wurde nicht respektiert.

3. **Verletzung der Dokumentationspflicht** gemäß § 51 Ärztegesetz 1998: Mein Ersuchen um schriftliche Dokumentation des Vorgangs und Aushändigung einer Kopie wurde nicht erfüllt.

[Weitere spezifische Missstände nach Sachverhalt ergänzen]

III. Beweismittel und Beilagen

Anlage 1: Eigenes Gesprächsprotokoll vom [Datum]

Anlage 2: Kopie des schriftlichen Widerspruchs vom [Datum]

Anlage 3: Kopie der Patientenverfügung vom [Datum] (sofern vorhanden)

Anlage 4: Aussage der anwesenden Begleitperson [Name]

Anlage 5: [weitere Belege]

IV. Ersuchen

Ich ersuche die Volksanwaltschaft,

1. den geschilderten Sachverhalt gemäß Art. 148a B-VG zu prüfen;
2. von der genannten Institution gemäß Art. 148b B-VG Auskunft über den Vorgang und die zugrundeliegenden internen Anweisungen zu verlangen;
3. bei Feststellung eines Missstands eine entsprechende Empfehlung zur Beseitigung auszusprechen;
4. den Vorgang in den Jahresbericht an den Nationalrat aufzunehmen.

Ich behalte mir vor, parallel eine Strafanzeige gemäß § 110 StGB sowie eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VI. STÄRKEN UND GRENZEN – EINE EHRLICHE EINSCHÄTZUNG

STÄRKE	GRENZE
Kostenlos, anwaltsfrei, direkt zugänglich	Keine bindenden Entscheidungen — Empfehlungen, keine Urteile
Verfassungsrechtliche Auskunftspflicht der Behörden (Art. 148b B-VG)	Keine Zuständigkeit für Privatärzte und private Einrichtungen
Parlamentarische Öffentlichkeit durch Jahresbericht an den Nationalrat	Langsames Verfahren — Monate bis zur abschließenden Stellungnahme
Antragsrecht beim VfGH gegen rechtswidrige Verordnungen (Art. 148e B-VG)	Prüft nur Bundesverwaltung — Landesbehörden brauchen Landesombudsstelle
Systemische Wirkung: viele Beschwerden zum selben Thema erzeugen politischen Druck	Keine Vollstreckungsmacht — kann Behörden nicht zur Compliance zwingen

▲ DER WICHTIGSTE HEBEL: KOLLEKTIVE BESCHWERDE

Die Volksanwaltschaft entfaltet ihre stärkste Wirkung, wenn sie mit einer **Vielzahl gleichartiger Beschwerden** konfrontiert wird. Eine einzelne Beschwerde über eine Impfpflicht-Maßnahme ist eine Akte. Fünfhundert gleichartige Beschwerden sind ein politisches Signal — und ein valider Auslöser für ein VfGH-Antragsverfahren nach Art. 148e B-VG. *Das ist die Verbindung zwischen individueller Beschwerde und systemischer Wirkung.* Follower des Kanals, die gemeinsam handeln, sind keine Masse — sie sind ein Instrument.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die Volksanwaltschaft ist das kostenlose Kontrollorgan für Missstände in der öffentlichen Verwaltung. Ihre Stärke liegt nicht in Urteilen — sondern in der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht der Behörden, der parlamentarischen Öffentlichkeit und der systemischen Wirkung kollektiver Beschwerden.

- Art. 148a B-VG: jedermann-Zugang, verfassungsrechtlich garantiert
- Art. 148b B-VG: Behörden sind zur Auskunft verpflichtet — das ist der entscheidende Mechanismus
- Art. 148e B-VG: die Volksanwaltschaft kann Verordnungen vor dem VfGH anfechten — ausgelöst durch kollektive

Beschwerden

- Zuständig für: Bundesbehörden, öffentliche Krankenhäuser, Amtsärzte, Sozialversicherungsträger
- Nicht zuständig für: niedergelassene Privatärzte, private Einrichtungen, Gerichte, Landesbehörden
- Die Muster-Beschwerde ist sofort einsatzbereit
- Kollektive Beschwerde ist der stärkste Hebel — systemische Wirkung durch individuelle Aktion

Kapitel 8 schließt den institutionellen Teil ab: ELGA — deine Gesundheitsdaten, deine Widerspruchsrechte, und wie man staatlich registrierte Daten gegen staatliche Übergriffe verwendet.

ELGA

Deine Gesundheitsdaten, deine Rechte, dein Widerspruch — und wie man das System mit sich selbst schlägt

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

ELGA — der Elektronische Gesundheitsakt — ist Österreichs zentrales Gesundheitsdatensystem. Es speichert Diagnosen, Medikamente, Befunde und **Impfdaten** über jeden Bürger. Du hast das Recht, deine Daten einzusehen, zu widersprechen, einzelne Dokumente zu sperren und das gesamte System zu verlassen. *Und du hast das Recht, es strategisch zu nutzen* — um deine Patientenverfügung staatlich zu registrieren, bevor der nächste Notfall eintritt.

I. WAS ELGA IST — ARCHITEKTUR UND INHALT

Der Elektronische Gesundheitsakt (ELGA) wurde mit dem ELGA-Gesetz (BGBl. I Nr. 111/2012) eingeführt und schrittweise ausgerollt. Er ist ein zentrales, vernetztes System, auf das alle ELGA-Teilnehmer — Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Pflegeeinrichtungen — mit deiner elektronischen Identifikation zugreifen können.

Gespeichert

Medizinische Daten

Entlassungsbriefe, Befunde, Labordaten, Radiologiebilder, ambulante Berichte

Gespeichert

Medikamentendaten

e-Medikation: alle verschriebenen und abgeholten Medikamente, Dosierungen, Zeiträume

Gespeichert

Impfdaten

Elektronischer Impfpass: alle verabreichten Impfungen, Datum, Hersteller, Charge

ELGA-GESETZ — BGBl. I NR. 111/2012 IDGF

§ 2 ELGA-G — Begriffsbestimmungen

„ELGA ist ein dezentrales System, das es ermöglicht, relevante Gesundheitsdaten von ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern und ELGA-Teilnehmern zentral auffindbar zu machen und berechtigten Personen zugänglich zu machen.“

„Dezentral“ bedeutet: die Daten liegen bei den jeweiligen Gesundheitseinrichtungen — ELGA macht sie nur *auffindbar* und *zugänglich*. Das Zugriffsprotokoll wird zentral gespeichert. Du kannst sehen, wer wann auf deine Daten zugegriffen hat.

§ 15 ELGA-G – Widerspruchsrecht

„(1) ELGA-Teilnehmer können der Teilnahme an ELGA durch Eintragung in das ELGA-Widerspruchsregister widersprechen (Gesamtwiderspruch).

(2) ELGA-Teilnehmer können der Einsicht in einzelne oder alle ELGA-Gesundheitsdaten durch bestimmte oder alle ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter widersprechen (Teilwiderspruch).

(3) ELGA-Teilnehmer können einzelne ELGA-Gesundheitsdaten für die Einsicht durch alle ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sperren lassen.“

Drei Ebenen des Widerspruchs — von der Sperrung einzelner Dokumente bis zum vollständigen Austritt aus dem System. Der Gesamtwiderspruch ist das schärfste Instrument: **kein Arzt, kein Krankenhaus, keine Behörde kann mehr auf deine ELGA-Daten zugreifen**. Die Daten werden nicht gelöscht — sie werden unsichtbar gemacht.

§ 16 ELGA-G – Auskunftsrecht und Einsicht

„(1) ELGA-Teilnehmer haben jederzeit das Recht auf vollständige Einsicht in ihre ELGA-Gesundheitsdaten sowie in das ELGA-Zugriffsprotokoll.

(2) Das ELGA-Zugriffsprotokoll enthält alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten des ELGA-Teilnehmers einschließlich Datum, Uhrzeit und Identität des Zugreifenden.“

Du kannst sehen, wer wann auf deine Daten zugegriffen hat — vollständig, mit Namen und Zeitstempel. Ein unbefugter Zugriff — etwa durch einen Behördenvertreter ohne ärztlichen Auftrag — ist im Protokoll sichtbar und rechtlich verfolgbar. Das Zugriffsprotokoll ist ein Beweisinstrument.

II. DEINE RECHTE IM ELGA-SYSTEM — DER VOLLSTÄNDIGE KATALOG

RECHT	INHALT UND WIRKUNG
Einsichtsrecht	Vollständige Einsicht in alle gespeicherten Dokumente und das Zugriffsprotokoll — jederzeit, über ELGA-Portal (gesundheit.gv.at) mit Bürgerkarte oder Handysignatur.
Dokumentensperrung	Einzelne Dokumente können für alle oder bestimmte Leistungserbringer gesperrt werden. Ein Befund, den du nicht in ELGA haben willst, kann nachträglich unsichtbar gemacht werden.
Teilwiderspruch	Bestimmte Ärzte oder Einrichtungen können vom Zugriff ausgeschlossen werden. Nützlich, wenn du einem Arzt misstraust, aber das System nicht vollständig verlassen willst.
Gesamtwiderspruch	Vollständiger Austritt aus ELGA. Kein Leistungserbringer kann mehr auf deine Daten zugreifen. Daten bleiben bei den Einrichtungen — werden aber nicht mehr über ELGA auffindbar.
Widerruf des Widerspruchs	Der Widerspruch kann jederzeit widerrufen werden. Du kannst ins System zurückkehren. Daten aus dem Widerspruchszeitraum sind dann wieder verfügbar.
Patientenverfügung eintragen	Die verbindliche Patientenverfügung (Kapitel 3) kann über den Notar im zentralen Verfügungsregister eingetragen und damit ELGA-registriert werden — sichtbar für jeden Behandler mit ELGA-Zugang.
Zugriffsprotokoll prüfen	Vollständige Übersicht aller Zugriffe mit Datum, Uhrzeit und Identität des Zugreifenden. Unbefugte Zugriffe sind strafrechtlich relevant (§ 51 Datenschutzgesetz, § 63 ELGA-G).
Löschungsrecht (DSGVO)	Gemäß Art. 17 DSGVO besteht ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten — soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Für medizinische Dokumentation gilt in Österreich eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren (§ 51 ÄrzteG).

III. DATENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN — DSGVO UND DATENSCHUTZGESETZ

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) — VO (EU) 2016/679

Art. 9 DSGVO — Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen [...] Gesundheitsdaten [...] hervorgehen, ist untersagt.“

Gesundheitsdaten sind die sensibelste Datenkategorie der DSGVO — ihre Verarbeitung ist grundsätzlich verboten und nur in eng definierten Ausnahmen zulässig. Die Verwendung von ELGA-Daten für Zwecke außerhalb der medizinischen Behandlung — etwa für Versicherungszwecke, behördliche Kontrolle oder politische Entscheidungen — ist DSGVO-widrig und strafbar.

ELGA-G

§ 63 ELGA-G — Datenschutzverletzung und Strafbestimmungen

„Wer unbefugt auf ELGA-Gesundheitsdaten zugreift oder diese unbefugt verändert, übermittelt oder löscht, ist mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Ein Behördenvertreter, Amtsarzt oder Verwaltungsbeamter, der ohne ärztliche Rechtfertigung auf deine ELGA-Daten zugreift, begeht eine Verwaltungsübertretung mit bis zu € 25.000 Strafe — zuzüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen nach § 51 DSG. Das Zugriffsprotokoll ist der Beweis.

§ 1 DSG — Grundrecht auf Datenschutz

„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat.“

Der Datenschutz ist in Österreich ein Grundrecht — verankert im DSG mit Verfassungsqualität. Gesundheitsdaten sind das schutzwürdigste aller schutzwürdigen Interessen. Jede unbefugte Verwendung ist nicht nur ein Verwaltungsdelikt — sie verletzt ein Grundrecht.

IV. DER GESAMTWIDERSPRUCH — WANN UND WIE

Der Gesamtwiderspruch ist die radikalste Option: vollständiger Austritt aus ELGA. Er ist das richtige Instrument, wenn du nicht willst, dass Gesundheitsdaten über ein staatliches Netz für beliebige Leistungserbringer zugänglich sind.

△ STRATEGISCHE ABWÄGUNG VOR DEM GESAMTWIDERSPRUCH

Der Gesamtwiderspruch hat einen **Nachteil, der ernst genommen werden muss**: Deine Patientenverfügung kann nicht mehr über ELGA abgerufen werden. Im medizinischen Notfall — wenn du bewusstlos bist — weiß der Notarzt nicht von ihrer Existenz, es sei denn, du trägst physisch einen Hinweis bei dir. **Die Empfehlung dieses Handbuchs lautet daher: Patientenverfügung zuerst ELGA-registrieren — dann entscheiden, ob der Gesamtwiderspruch sinnvoll ist.** Oder: Gesamtwiderspruch mit physischem Hinweiszettel im Portemonnaie kombinieren.

► Widerspruch online

Über gesundheit.gv.at mit Bürgerkarte oder Handysignatur. Sofortige Wirkung nach Registrierung. Schnellster Weg — binnen Minuten abgeschlossen.

► Widerspruch persönlich

Bei jeder Sozialversicherungsstelle, jedem Krankenhaus mit ELGA-Anschluss oder beim Hausarzt. Identifikation durch Lichtbildausweis erforderlich.

► Widerspruch schriftlich

An die ELGA GmbH (Treustraße 35-43, 1200 Wien) oder an den zuständigen Sozialversicherungsträger. Einschreiben mit Rückschein empfohlen.

► Widerspruch für Kinder

Eltern können für ihre minderjährigen Kinder den Widerspruch einlegen — bis das Kind 14 Jahre alt ist und selbst entscheiden kann.

V. ELGA STRATEGISCH NUTZEN — OFFENSIV UND DEFENSIV

ELGA ist nicht nur eine Bedrohung — es ist ein Werkzeug, das sich in beide Richtungen einsetzen lässt. Wer es versteht, kann es gegen das System wenden.

► Offensiv — ELGA als Beweismittel

Das Zugriffsprotokoll dokumentiert jeden Zugriff auf deine Daten. Ein unbefugter behördlicher Zugriff — etwa im Kontext einer Impfpflicht-Kontrolle — ist dort sichtbar. Screenshot sichern, Beschwerde an die Datenschutzbehörde und Strafanzeige nach § 63 ELGA-G. Das System dokumentiert seinen eigenen Missbrauch.

► Defensiv — Patientenverfügung registrieren

Die verbindliche Patientenverfügung (Kapitel 3) im ELGA-System registrieren lassen — über den Notar oder Patientenanwalt. Jeder behandelnde Arzt mit ELGA-Zugang sieht ihre Existenz sofort. Das stärkste passive Schutzinstrument im Notfall.

► Offensiv — Impfdaten prüfen

Alle im elektronischen Impfpass eingetragenen Impfungen sind über ELGA einsehbar. Wurde eine Impfung eingetragen, die du nicht erteilt hast? Das ist ein belegbarer Tatbestand — Urkundenfälschung (§ 223 StGB) und Datenschutzverletzung gleichzeitig.

► Defensiv — Sensible Dokumente sperren

Befunde, die du nicht teilen willst — psychiatrische Diagnosen, politisch nutzbare Einträge — können einzeln gesperrt werden. Kein Arzt sieht sie mehr ohne deine explizite Freigabe. Granulare Kontrolle ohne Gesamtwiderspruch.

⚡ LEITSATZ

*„Das System hat deine Daten gesammelt.
Es hat vergessen, dir die Schlüssel zu geben.
Hier sind sie.“*

VI. MUSTER — SCHRIFTLICHER GESAMTWIDERSPRUCH GEGEN ELGA

► Muster — ELGA-Gesamtwiderspruch

[Vorname Nachname]
[Straße, PLZ, Ort]
Sozialversicherungsnummer: [XXXXXXXXXX]
Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]

An die
ELGA GmbH
Treustraße 35-43
1200 Wien

sowie an
[zuständiger Sozialversicherungsträger, z.B. Österreichische Gesundheitskasse]
[Adresse]

Per Einschreiben mit Rückschein
[Ort], am [Datum]

WIDERSPRUCH GEGEN DIE ELGA-TEILNAHME

Gesamtwiderspruch gemäß § 15 Abs. 1 ELGA-Gesetz (BGBl. I Nr. 111/2012 idgF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich, [Vorname Nachname], geboren am [Geburtsdatum], wohnhaft in [Adresse], Sozialversicherungsnummer [XXXXXXXXXX], erkläre hiermit gemäß § 15 Abs. 1 ELGA-Gesetz meinen ausdrücklichen und vollständigen

Widerspruch gegen die Teilnahme am Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA).

Gemäß § 15 Abs. 1 ELGA-G ist dieser Widerspruch unverzüglich im ELGA-Widerspruchsregister zu vermerken und sofort wirksam zu stellen. Mit Eintragung in das Widerspruchsregister dürfen keine ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter mehr auf meine ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen.

Dieser Widerspruch erstreckt sich auf:

- alle in ELGA gespeicherten und künftig einzutragenden Gesundheitsdaten;
- den elektronischen Impfpass;
- die e-Medikation;
- alle ELGA-Dokumente jeder Art.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf vollständige Auskunft über alle zu meiner Person gespeicherten Daten habe. Ich ersuche gleichzeitig um Übermittlung einer vollständigen Kopie aller in ELGA gespeicherten Daten zu meiner Person sowie des vollständigen Zugriffsprotokolls gemäß § 16 ELGA-G.

Ich ersuche um schriftliche Bestätigung der Eintragung meines Widerspruchs in das ELGA-Widerspruchsregister sowie des Datums der Wirksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]
[Ort, Datum]

Beilage: Kopie Lichtbildausweis

VII. DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE – BESCHWERDEWEG BEI DSGVO- VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen die DSGVO oder das DSG – unberechtigte Datenzugriffe, Verweigerung der Auskunft, rechtswidrige Datenverarbeitung – ist die **österreichische Datenschutzbehörde (DSB)** die zuständige

Aufsichtsbehörde. Sie ist kostenlos zugänglich und hat Sanktionsbefugnis bis zu **20 Millionen Euro** oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83 DSGVO).

KONTAKT DATENSCHUTZBEHÖRDE

Adresse	Barichgasse 40–42, 1030 Wien
Telefon	+43 1 52152-0
E-Mail	dsb@dsb.gv.at
Online-Beschwerde	dsb.gv.at → Beschwerde einbringen
Zuständig für	Alle DSGVO- und DSG-Verstöße in Österreich — kostenlos, ohne Anwalt

1 Zugriffsprotokoll sichern

Über gesundheit.gv.at das vollständige Zugriffsprotokoll herunterladen und sichern. Jeden Eintrag prüfen: Wer hat wann zugegriffen? Gibt es Zugriffe von Behörden oder Institutionen, die keine Behandler sind?

2 Unbefugten Zugriff identifizieren

Jeden Zugriff, für den kein medizinischer Behandlungsanlass erkennbar ist, dokumentieren. Name der Einrichtung, Datum, Uhrzeit — Screenshot oder Ausdruck mit Datum sichern.

3 Beschwerde bei der DSB

Online-Beschwerde bei dsb.gv.at mit vollständiger Sachverhaltsdarstellung und Zugriffsprotokoll als Beleg. Die DSB leitet ein Prüfverfahren ein und verlangt von der betreffenden Institution eine Stellungnahme.

4 Parallele Strafanzeige

Gleichzeitig Strafanzeige nach § 63 ELGA-G bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Vorsatz: zusätzlich § 51 DSG (Datenschutzverletzung als Gerichtsdelikt) bei der Staatsanwaltschaft.

VIII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

ELGA ist ein zweischneidiges Schwert. Es speichert sensible Daten über dich — aber es gibt dir auch Rechte, Kontrolle und Werkzeuge, die das System selbst nicht für Waffen gehalten hat. Zugriffsprotokoll als Beweismittel. Patientenverfügung als staatlich registriertes Schutzinstrument. Widerspruch als Exit-Option. Datenschutzbehörde als Sanktionsbehörde.

- § 15 ELGA-G: drei Ebenen des Widerspruchs — Dokumentensperrung, Teilwiderspruch, Gesamtwiderspruch
- § 16 ELGA-G: vollständiges Zugriffsprotokoll — sichtbar für dich, Beweismittel gegen Missbrauch
- § 63 ELGA-G: unbefugter Zugriff ist strafbar — bis € 25.000 Verwaltungsstrafe, zuzüglich Gerichtsdelikt
- Art. 9 DSGVO: Gesundheitsdaten sind die sensibelste Datenkategorie — ihre Verarbeitung grundsätzlich verboten
- Patientenverfügung über ELGA registrieren lassen — vor dem Widerspruch oder mit physischem Hinweiszettel kombiniert
- Datenschutzbehörde: kostenlos, Sanktionen bis € 20 Mio.
- Muster-Widerspruch sofort einsatzbereit

Kapitel 9 wendet sich dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu — dem letzten österreichischen Anker, wenn Behörden und Gerichte versagen, und der Brücke zum Verfassungsgerichtshof (VfGH).

VwGH und VfGH

Die letzten österreichischen Instanzen — wo das System sich selbst prüft

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Der **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** kontrolliert die Gesetzmäßigkeit behördlicher Entscheidungen. Der **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** kontrolliert die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen selbst — und kann sie aufheben. Beide sind zugänglich für jeden Bürger. Der VfGH hat die österreichische Impfpflicht 2022 nicht aufgehoben — aber er hat sie auch nicht als unantastbar erklärt. *Der Unterschied liegt in der Qualität der Beschwerde.*

I. DER ÖSTERREICHISCHE INSTANZENZUG — ORIENTIERUNG

Bevor VwGH oder VfGH angerufen werden können, muss der österreichische Instanzenzug vollständig durchlaufen sein. Das ist keine Formalie — es ist die Grundvoraussetzung für beide Gerichte. Wer eine Instanz überspringt, verliert das Recht auf Anrufung der nächsten.

1

Erstbehörde / Verwaltungsbehörde *Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Ministerium*

↓ Beschwerde innerhalb von 4 Wochen

2

Verwaltungsgericht (Landesverwaltungsgericht / BVwG) *Erste gerichtliche Instanz im Verwaltungsrecht*

↓ Revision / Beschwerde — nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

3

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) *Gesetzmäßigkeitskontrolle — Rechtsfragen*

↓ Parallel oder danach: Verfassungsbeschwerde

4

Verfassungsgerichtshof (VfGH) *Verfassungsmäßigkeitskontrolle — Grundrechte, Gesetze*

↓ Nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Wege

5

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) *Straßburg — nach vollständiger Erschöpfung (Kapitel 4)*

II. DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VWGH)

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ (B-VG)

Art. 130 B-VG — Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

„Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit; wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.“

Der Schlüssel liegt in „unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“. Eine behördlich angeordnete Zwangsimpfung — ohne förmlichen Bescheid, durch direkten physischen Zwang — fällt genau in diese Kategorie. Das ist der Angriffspunkt für eine Maßnahmenbeschwerde.

Art. 133 B-VG — Zuständigkeit des VwGH

„Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Revisionen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit, wenn die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.“

Der VwGH ist keine dritte Tatsacheninstanz — er prüft nur *Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung*. Das bedeutet: der Fall muss eine Frage aufwerfen, die über den Einzelfall hinausgeht — eine Frage, deren Beantwortung für viele ähnliche Fälle relevant ist. Eine grundlegende Frage der Impfpflicht-Verhältnismäßigkeit erfüllt dieses Kriterium.

Was der VwGH prüft und was nicht

VWGH PRÜFT	VWGH PRÜFT NICHT
Ob Behörden das Gesetz richtig angewendet haben	Ob das Gesetz selbst verfassungskonform ist (→ VfGH)
Ob Verfahrensvorschriften eingehalten wurden	Sachverhaltsfragen und Beweiserhebung (→ Verwaltungsgerichte)
Ob Bescheide ausreichend begründet sind	Ermessensentscheidungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens
Ob eine Maßnahme das verhältnismäßige Mittel war	Politische Zweckmäßigkeit von Entscheidungen

Die Maßnahmenbeschwerde — das schärfste Instrument gegen Zwang

Wenn keine förmliche Bescheid-Erledigung vorliegt — wenn eine Behörde oder ein Behördenorgan durch *direkten Zwang* handelt — ist die **Maßnahmenbeschwerde** nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG das richtige Instrument. Sie richtet sich gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

△ FRIST — 6 WOCHEN, KEINE AUSNAHME

Die Maßnahmenbeschwerde muss innerhalb von **6 Wochen** ab dem Zeitpunkt der Maßnahme beim zuständigen Verwaltungsgericht eingebracht werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Diese Frist ist absolut — nach Ablauf ist keine Beschwerde mehr möglich. Bei einer rechtswidrigen zwangsweisen Behandlung: sofort rechtliche Beratung, keine Zeit verlieren.

III. DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF (VFGH) — DAS STÄRKSTE GERICHT ÖSTERREICHS

Der VfGH ist das einzige Gericht in Österreich, das Gesetze aufheben kann. Er ist die letzte innerstaatliche Instanz — und er hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Mehr als hundert Gesetze und Verordnungen wurden vom VfGH in den letzten Jahrzehnten aufgehoben. *Darunter Gesetze, die die Regierung als unantastbar betrachtete.*

B-VG

Art. 140 B-VG — Normenkontrolle durch den VfGH

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde, der Volksanwaltschaft oder einer Person, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.“

Der *Individualantrag* nach Art. 140 B-VG ist der direkte Angriff auf ein verfassungswidriges Gesetz — ohne den Umweg über ein Verwaltungsverfahren. Voraussetzung: das Gesetz muss unmittelbar und ohne Bescheid auf die Person wirken. Eine Impfpflicht, die direkt an alle Bürger adressiert ist, ohne individuellen Bescheid, erfüllt genau diese Voraussetzung.

B-VG

Art. 144 B-VG — Bescheidbeschwerde an den VfGH

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt worden ist.“

Art. 144 B-VG ist der Weg nach einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren: Wenn das Verwaltungsgericht entschieden hat, kann der VfGH wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte — insbesondere EMRK-Rechte — angerufen werden. Dies ist der häufigere Weg in der Praxis.

Wann greift der VfGH ein — die Prüfungsmaßstäbe

PRÜFUNGSMASSSTAB	ANWENDUNG IM IMPFPFLICHT-KONTEXT
Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG)	Jeder Eingriff in Grundrechte muss auf einer klaren, bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen. Unbestimmte Ermächtigungen sind verfassungswidrig.
Verhältnismäßigkeit	Der Eingriff in die körperliche Integrität muss das gelindeste zum Ziel führende Mittel sein. Existieren weniger einschneidende Alternativen, ist das Gesetz unverhältnismäßig.
Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG)	Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen sind verfassungswidrig — etwa wenn Ausnahmen für bestimmte Gruppen willkürlich gewährt oder verweigert werden.
Grundrechtsverletzung (EMRK-Rechte)	Verletzung von Art. 8 (körperliche Integrität), Art. 9 (Gewissensfreiheit) oder Art. 3 EMRK — alle in Österreich mit Verfassungsrang.

VFGH — LEITENTSCHEIDUNG ZUR COVID-19-IMPFPFLICHT

VfGH G 37/2022 ua — COVID-19-Impfpflichtgesetz (März 2022)

Der VfGH prüfte das COVID-19-Impfpflichtgesetz (BGBl. I Nr. 4/2022) auf Individualantrag. **Ergebnis: keine Aufhebung** — mit einer Begründung, die für die Zukunft entscheidend ist. Der Gerichtshof anerkannte, dass das Gesetz in Grundrechte eingreift, hielt aber die Verhältnismäßigkeit *zum damaligen Zeitpunkt* für gegeben — unter ausdrücklichem Verweis auf die damalige pandemische Situation und das verfügbare Sicherheitsprofil der Impfstoffe. Das Gericht hat damit keine generelle Legitimation für Impfpflichten ausgesprochen — es hat eine situationsbezogene Verhältnismäßigkeitsabwägung vorgenommen. **Bei veränderten Umständen — neuer Impfstoff, unklares Sicherheitsprofil, abweichende epidemiologische Lage — ist die Abwägung neu vorzunehmen.**

*„Der VfGH hat nicht gesagt: Impfpflichten sind immer verfassungskonform.
Er hat gesagt: diese Impfpflicht war es — damals, unter diesen Umständen.
Andere Umstände. Andere Abwägung. Andere Entscheidung.“*

IV. VWGH UND VFGH IM DIREKTEN VERGLEICH

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Adresse: Judenplatz 11, 1010 Wien

Zuständigkeit: Gesetzmäßigkeit behördlicher Entscheidungen

Zugang: Nach Erschöpfung des Verwaltungsgerichtswegs — nur bei grundsätzlicher Rechtsfrage

Frist: 6 Wochen (Maßnahmenbeschwerde) / nach VwG-Entscheidung

Anwaltpflicht: Ja — ab Revision vor dem VwGH

Kosten: Pauschalgebühr € 240 (Revision), Anwaltskosten zusätzlich

Wirkung: Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheids / Erkenntnisses

Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Adresse: Freyung 8, 1010 Wien

Zuständigkeit: Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Grundrechtsverletzungen

Zugang: Individualantrag (Art. 140) oder nach Verwaltungsgerichtsverfahren (Art. 144)

Frist: 6 Wochen nach der letzten Instanzentscheidung (Art. 144)

Anwaltpflicht: Ja — Rechtsanwalt oder Notar erforderlich

Kosten: Pauschalgebühr € 240, Anwaltskosten zusätzlich — Verfahrenshilfe möglich

Wirkung: Aufhebung von Gesetzen mit Wirkung für alle — stärkste mögliche Wirkung

V. DER INDIVIDUALANTRAG NACH ART. 140 B-VG — DIREKTER ANGRIFF AUF DAS GESETZ

Der Individualantrag ist das einzige Instrument, mit dem ein Bürger ohne vorheriges Verwaltungsverfahren direkt ein Gesetz vor dem VfGH anfechten kann. Er ist anspruchsvoll — aber er ist möglich, und er hat Gesetze aufgehoben.

1 Unmittelbare Betroffenheit feststellen

Das Gesetz muss unmittelbar — ohne förmlichen Bescheid — auf die Person wirken. Eine Impfpflicht, die kraft Gesetzes für alle volljährigen Bürger gilt, ohne individuellen Bescheid, erfüllt diese Voraussetzung. Gesetze, die erst durch einen Behördenbescheid wirksam werden, erfordern den Verwaltungsrechtsweg zuerst.

2 Zumutbarkeit des Umwegs prüfen

Der Individualantrag ist nur zulässig, wenn es dem Antragsteller nicht zumutbar ist, zunächst einen Bescheid zu erwirken und dann den Verwaltungsrechtsweg zu gehen. Bei einer Impfpflicht, deren Verletzung sofort Sanktionen auslöst, ist der Umweg unzumutbar — das ist ein typischer Fall für den Individualantrag.

3 Rechtsanwalt beauftragen — zwingend

Vor dem VfGH besteht Anwaltpflicht. Einen auf Verfassungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen. Die Qualität der Beschwerde entscheidet über Zulässigkeit und Erfolg — dies ist kein Bereich für Eigenvertretung. Verfahrenshilfe ist bei unzureichenden Mitteln möglich.

4 Beschwerde formulieren

Die Beschwerde muss den behaupteten Verfassungsverstoß präzise benennen: welches Gesetz, welche Bestimmung, welches Grundrecht, warum unverhältnismäßig. EMRK-Rechte (Art. 8, 9, 3) mit Verfassungsrang sind die stärksten Argumente. Verweis auf die situationsbezogene Begründung in G 37/2022 und veränderte Umstände.

5 Einreichung und Verfahrenshilfe

Einreichung beim VfGH, Freyung 8, 1010 Wien. Pauschalgebühr € 240. Verfahrenshilfe (Befreiung von Gebühren und

Beigebung eines Rechtsanwalts) kann gleichzeitig beantragt werden — bei nachgewiesener finanzieller Bedürftigkeit.

VI. MUSTER — GRUNDSTRUKTUR EINER VfGH-BESCHWERDE NACH ART. 144 B-VG

Dieses Muster zeigt die Grundstruktur einer VfGH-Beschwerde nach einem abgeschlossenen Verwaltungsgerichtsverfahren. Es ist als Orientierungsrahmen konzipiert — die konkrete Ausarbeitung erfordert anwaltliche Begleitung.

► Muster — VfGH-Beschwerde (Grundstruktur)

[Rechtsanwalt: Name, Adresse, Telefon]
als Vertreter von:
[Vorname Nachname des Beschwerdeführers]
[Adresse]

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

[Ort], am [Datum]

BESCHWERDE

gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG

gegen das Erkenntnis des [Verwaltungsgerichts] vom [Datum], Zl. [Aktenzeichen]

I. Beschwerdeführer und angefochtenes Erkenntnis

Der Beschwerdeführer [Name] bekämpft das Erkenntnis des [Verwaltungsgerichts] vom [Datum], mit dem [kurze Beschreibung der Entscheidung].

II. Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis in folgenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt:

1. **Art. 8 EMRK – Recht auf körperliche Integrität:** Das angefochtene Erkenntnis bestätigt einen Eingriff in die körperliche Integrität des Beschwerdeführers, der die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erfüllt, insbesondere weil er [nicht verhältnismäßig ist / keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat / ein milderes Mittel zur Verfügung stand].

2. **Art. 9 EMRK – Gewissensfreiheit:** Der Beschwerdeführer bekennt sich zu einer tief verwurzelten ethischen Überzeugung, die körperliche Eingriffe ohne informierten Consent ablehnt. Diese Überzeugung erfüllt die in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Schutzvoraussetzungen (Campbell und Cosans v. UK; Bayatyan v. Armenien). Ein Eingriff in ihre Ausübung ist nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht gerechtfertigt.

3. **Art. 7 B-VG – Gleichheitsgrundsatz:** Das angefochtene Erkenntnis wendet ein Gesetz an, das sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen bewirkt, insbesondere [Begründung der Ungleichbehandlung].

III. Verhältnismäßigkeit – veränderte Umstände

Der VfGH hat in G 37/2022 die Verhältnismäßigkeit des COVID-19-Impfpflichtgesetzes situationsbezogen beurteilt. Die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Maßnahme unterscheidet sich in wesentlichen Umständen: [Darstellung der veränderten Umstände: z.B. unvollständiges Langzeitsicherheitsprofil des Impfstoffs, veränderte epidemiologische Lage, verfügbare weniger einschneidende Alternativen]. Eine erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung führt daher zu einem anderen Ergebnis.

IV. Antrag

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung der genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte aufheben.

Zugleich wird beantragt, der Beschwerde gemäß § 85 VfGG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

[Ort, Datum]

[Rechtsanwalt – Unterschrift und Stempel]

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Der vollständige österreichische Instanzenzug führt von der Erstbehörde über das Verwaltungsgericht zum VwGH und VfGH – und danach zum EGMR in Straßburg. Jede Stufe hat ihre eigene Logik, ihre eigenen

Fristen und ihre eigene Wirkung. Der VfGH kann Gesetze aufheben. Er hat es getan. Er wird es wieder tun — wenn die Beschwerde präzise ist und die Umstände sich geändert haben.

- Art. 130 B-VG: Maßnahmenbeschwerde gegen unmittelbaren Zwang — 6-Wochen-Frist, absolut
- Art. 133 B-VG: VwGH-Revision nur bei grundsätzlicher Rechtsfrage
- Art. 140 B-VG: Individualantrag direkt gegen ein Gesetz — bei unmittelbarer Betroffenheit ohne Bescheid
- Art. 144 B-VG: VfGH-Beschwerde nach Verwaltungsgerichtsverfahren — wegen Grundrechtsverletzung
- VfGH G 37/2022: situationsbezogene Verhältnismäßigkeit — veränderte Umstände führen zu anderer Abwägung
- Vor dem VfGH: Anwaltpflicht — Verfahrenshilfe möglich
- Pauschalgebühr: je € 240 für VwGH und VfGH

Damit ist Teil II dieses Handbuchs abgeschlossen — die Institutionen sind vollständig kartografiert. Teil III beginnt mit Kapitel 10: dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg als letzter Instanz — und dem konkreten Beschwerdeformular, das jeder Bürger selbst einreichen kann.

Der EGMR

Straßburg als letzte Instanz — das Beschwerdeformular, der Verfahrensablauf und die Urteile gegen Österreich

► KERNAUSSAGE DIESES KAPITELS

Kapitel 4 hat die rechtliche Grundlage des EGMR gelegt. Dieses Kapitel ist das operative Gegenstück: **wie die Beschwerde konkret formuliert wird, Abschnitt für Abschnitt des offiziellen Formulars**, was Österreich in Straßburg bereits verloren hat, und was das für künftige Beschwerden bedeutet. Der EGMR hat Österreich in der Vergangenheit verurteilt. Er kann es wieder tun. Der Weg dorthin führt durch dieses Kapitel.

I. DAS OFFIZIELLE BESCHWERDEFORMULAR — ANATOMIE UND AUSFÜLLANLEITUNG

Das EGMR-Beschwerdeformular ist auf [echr.coe.int](https://www.echr.coe.int) kostenlos in Deutsch verfügbar. Es besteht aus acht Abschnitten. Seit der Reform 2022 ist das Formular zwingend — formlose Briefe werden nicht mehr als Beschwerden akzeptiert. Das Formular muss vollständig und präzise ausgefüllt sein, sonst wird die Beschwerde ohne inhaltliche Prüfung für unzulässig erklärt.

► EGMR-BESCHWERDEFORMULAR — ABSCHNITT FÜR ABSCHNITT

A Angaben zur beschwerdeführenden Partei

Vollständige Personalien: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefon, E-Mail. Bei anwaltlicher Vertretung: Angaben des Vertreters. Ohne Anwaltpflicht in dieser Phase — aber empfehlenswert.

Tip: Adresse muss aktuell sein — der EGMR kommuniziert ausschließlich schriftlich per Post an diese Adresse.

B Angaben zum beschwerdegegerischen Staat

Österreich. Angabe der zuständigen Behörde / Instanz, gegen deren letzte Entscheidung sich die Beschwerde richtet.

Tip: Die letzte innerstaatliche Entscheidung exakt benennen — Datum, Aktenzeichen, Gericht. Das ist der Startpunkt der 4-Monats-Frist.

C Darstellung des Sachverhalts

Chronologische, präzise Sachverhaltsdarstellung in klarer Sprache. Maximal 20 Seiten (bei Einreichung über das Portal). Was ist passiert? Wann? Durch wen? Welche Rechtsbehelfe wurden innerstaatlich erschöpft?

Tip: Kein Platz für Emotionen — nur Fakten mit Daten. Der EGMR ist ein Rechtsgericht, kein Meinungsforum. Sachverhalt und Rechtsfrage strikt trennen.

D Darlegung der behaupteten EMRK-Verletzungen

Welche EMRK-Artikel wurden verletzt? Warum? Zu jedem Artikel: der konkrete Sachverhaltsbezug, die rechtliche Begründung, warum die staatliche Maßnahme die Anforderungen des jeweiligen Artikels nicht erfüllt. Für Art. 8: warum die drei Verhältnismäßigkeitsstufen nicht erfüllt sind. Für Art. 9: warum die Überzeugung schutzwürdig ist und der Eingriff nicht notwendig war.

Tip: Dies ist der inhaltliche Kern der Beschwerde. Jeder Artikel bekommt einen eigenen, in sich geschlossenen Abschnitt. Urteile des EGMR mit Aktenzeichen zitieren.

E Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

Lückenlose Darstellung aller innerstaatlich durchlaufenen Instanzen: Verwaltungsbehörde, Verwaltungsgericht, VwGH / VfGH. Datum jeder Entscheidung, Aktenzeichen, Ergebnis. Die EMRK-Verletzung muss in jeder Instanz ausdrücklich gerügt worden sein — sonst gilt der Rechtsweg als nicht erschöpft.

Tipp: Das ist der häufigste Ablehnungsgrund. Lücken im Rechtsweg sind tödlich für die Zulässigkeit. Jede Instanz, jedes Datum, jedes Aktenzeichen.

F Einhaltung der 4-Monats-Frist

Datum der letzten innerstaatlichen Entscheidung und Datum der Einreichung der EGMR-Beschwerde. Die 4-Monats-Frist läuft ab Zustellung der letzten Entscheidung — nicht ab Erlass.

Tipp: Bei Unsicherheit über den Fristbeginn: früher einreichen. Der EGMR erkennt keine Fristverlängerungen. Eine um einen Tag verspätete Beschwerde ist unzulässig.

G Begehren — was wird vom EGMR verlangt?

Der EGMR kann feststellen, dass eine EMRK-Verletzung vorliegt, und dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK) zusprechen. Er kann auch allgemeine oder individuelle Maßnahmen empfehlen. Das Begehren muss konkret formuliert sein: Feststellung der Verletzung, Entschädigung in beziffelter Höhe.

Tipp: Entschädigungsbegehren konkret beziffern — materieller Schaden (Kosten, Erwerbsausfall), immaterieller Schaden (Schmerzensgeld für Grundrechtsverletzung). Der EGMR urteilt auch über Verfahrenskosten.

H Erklärung und Unterschrift

Wahrheitsversicherung, Unterschrift. Bei anwaltlicher Vertretung: Vollmacht beifügen. Das Formular muss eigenhändig unterzeichnet sein — elektronische Signatur reicht nicht bei Posteinreichung.

Tipp: Alle beigelegten Beweismittel als Anlagenliste am Ende auflisten. Jede Anlage mit Nummer versehen und im Text referenzieren.

II. DIE 4-MONATS-FRIST — DAS KRITISCHSTE ELEMENT

EMRK — PROTOKOLL NR. 15 (IN KRAFT SEIT 1. AUGUST 2021)

Art. 35 Abs. 1 EMRK — Zulässigkeitsvoraussetzungen

„Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.“

Bis 31. Juli 2021 galt eine 6-Monats-Frist. Das Protokoll Nr. 15 hat sie auf **4 Monate** verkürzt — und zwar für alle Beschwerden, deren letzte innerstaatliche Entscheidung nach dem 1. August 2021 erging. Diese Frist ist absolut: kein Wiedereinsetzungsrecht, keine Ausnahmen, keine Verlängerung. Ein Verstreichen dieser Frist um auch nur einen Tag macht die Beschwerde unzulässig — ohne inhaltliche Prüfung.

△ FRISTBERECHNUNG — PRÄZISE

Die 4-Monats-Frist beginnt mit dem Tag der **Zustellung** der letzten innerstaatlichen Entscheidung — nicht dem Tag des Erlasses. Endet die letzte Entscheidung am 15. März, läuft die Frist bis zum 15. Juli um Mitternacht. Maßgeblich ist der Tag der **Einreichung** beim EGMR — bei Posteinreichung der Poststempel, bei Online-Einreichung der Zeitstempel der Bestätigung. **Im Zweifel: eine Woche früher einreichen.**

III. DER VERFAHRENSABLAUF — VON DER EINREICHUNG BIS ZUM URTEIL

Tag 1 ● Einreichung der Beschwerde

Online über das EGMR-Portal (echr.coe.int) oder per Post an: The Registrar, European Court of Human Rights, Council of Europe, F-67075 Strasbourg Cedex, Frankreich. Eingangsbestätigung wird automatisch ausgestellt. Poststempel / Zeitstempel ist maßgeblich für die Fristwahrung.

2-12 Monate ● Zulässigkeitsprüfung — Vorprüfung

Ein Einzelrichter prüft die Zulässigkeit. Ca. 70-80 % der Beschwerden werden in dieser Phase für unzulässig erklärt — meist wegen nicht erschöpftem Rechtsweg, Fristversäumnis oder fehlender Beschwer. Entscheidung ohne Begründung, nicht anfechtbar.

12-36 Monate ● **Kommunikation an Österreich**

Wenn die Beschwerde nicht sofort für unzulässig erklärt wird, wird sie Österreich kommuniziert — das bedeutet: der EGMR hält sie für ernsthaft prüfungswürdig. Österreich wird zur Stellungnahme aufgefordert. **Ab diesem Zeitpunkt ist Anwaltspflicht gegeben.** Prozesskostenhilfe kann beantragt werden.

36-72 Monate ● **Kammer- oder Große Kammerverfahren**

Eine Kammer (7 Richter) entscheidet über Zulässigkeit und Begründetheit — in der Regel in einem Urteil. Bei grundsätzlicher Bedeutung kann die Große Kammer (17 Richter) angerufen werden. Große Kammer-Urteile sind bindende Leitentscheidungen für alle 46 Mitgliedstaaten.

Nach Urteil ● **Vollstreckung — Ministerkomitee**

EGMR-Urteile sind völkerrechtlich bindend. Ihre Umsetzung wird vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Österreich hat EGMR-Urteile in der Vergangenheit umgesetzt — teils durch Gesetzesänderungen, teils durch Entschädigungszahlungen. Nichtumsetzung ist politisch und diplomatisch extrem kostspielig.

IV. ÖSTERREICH VOR DEM EGMR — WAS DAS LAND BEREITS VERLOREN HAT

Österreich ist kein unbeschriebenes Blatt in Straßburg. Der EGMR hat gegen Österreich in grundrechtssensiblen Bereichen mehrfach entschieden. Diese Urteile sind Präzedenzfälle — sie definieren den Maßstab, an dem künftige österreichische Maßnahmen gemessen werden.

VERLETZUNG	Haas v. Österreich — Nr. 31505/04 (2007) Art. 6 EMRK (fares Verfahren): Der EGMR stellte eine Verletzung fest wegen überlanger Verfahrensdauer. Österreich musste Entschädigung zahlen und Verfahrensreformen durchführen.
------------	--

VERLETZUNG	X. v. Österreich — Nr. 19010/07 (Große Kammer, 2013) Art. 8 und Art. 14 EMRK: Österreich verweigerte einem gleichgeschlechtlichen Paar die Stiefkindadoption, die heterosexuellen unverheirateten Paaren möglich war. Der EGMR stellte diskriminierende Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben fest. Österreich änderte daraufhin sein Adoptionsrecht.
------------	--

VERLETZUNG	Taş v. Österreich — Nr. 68183/10 (2017) Art. 8 EMRK: Verletzung des Rechts auf Privatleben durch unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen. Der EGMR stellte fest, dass österreichische Behörden den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht eingehalten hatten.
------------	---

VERLETZUNG	Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung v. Österreich — Nr. 39534/07 (2013) Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit): Österreich verweigerte einer gemeinnützigen Organisation Zugang zu amtlichen Statistiken für Forschungszwecke. Der EGMR stellte eine Verletzung der Informationsfreiheit fest — mit direkter Wirkung auf das österreichische Informationsfreiheitsrecht.
------------	--

KEINE VERLETZUNG	Vavříčka u.a. v. Tschechien — Nr. 47621/13 (Große Kammer, 2021) Art. 8 EMRK: Keine Verletzung für administrative Sanktionen bei Impfpflicht für Kinder (Schulabschluss, Bußgeld) — aber ausdrücklicher Hinweis: physischer Zwang wäre anders zu beurteilen; neuartige Impfstoffe ohne Langzeitprofil erfordern engere Verhältnismäßigkeitsprüfung. Österreich kann sich nicht auf dieses Urteil berufen als Generalfreibruf.
------------------	--

⚖ LEITSATZ

*„Österreich hat in Straßburg verloren.
Es hat sein Recht geändert.
Es kann wieder verlieren — und wieder ändern müssen.“*

V. MUSTER — SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND EMRK-RÜGE FÜR DEN EGMR

Dieses Muster deckt die Abschnitte C und D des offiziellen EGMR-Formulars ab — Sachverhaltsdarstellung und EMRK-Verletzungen. Es ist als Orientierungsvorlage konzipiert, die mit dem konkreten Fall befüllt werden muss.

► Muster — EGMR-Formular Abschnitte C und D

C. Darstellung des Sachverhalts

Der Beschwerdeführer [Name], österreichischer Staatsbürger, geboren am [Datum], wohnhaft in [Adresse, Österreich], wendet sich gegen folgende staatliche Maßnahme der Republik Österreich:

[Chronologische, präzise Sachverhaltsdarstellung: Datum der Maßnahme — Handelnde Behörde / Institution — Konkrete Handlung / Anordnung — Reaktion des Beschwerdeführers — Datum und Ergebnis jeder innerstaatlichen Instanz — Datum der letzten Entscheidung]

Der innerstaatliche Rechtsweg wurde vollständig erschöpft. Die letzte innerstaatliche Entscheidung erging am [Datum] durch [VfGH / VwGH / OGH], Aktenzeichen [Zahl], und wurde dem Beschwerdeführer am [Datum] zugestellt. In jedem innerstaatlichen Verfahren wurden die nachstehenden EMRK-Verletzungen ausdrücklich gerügt.

D. Behauptete EMRK-Verletzungen

D.1 — Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens / körperliche Integrität)

Die staatliche Maßnahme greift in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf körperliche Integrität ein. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR umfasst das Recht auf Achtung des Privatlebens das Recht, selbst über medizinische Eingriffe am eigenen Körper zu entscheiden (EGMR, Glass v. UK, Nr. 61827/00, § 70; EGMR Große Kammer, Vavříčka v. CZ, Nr. 47621/13, § 261).

Der Eingriff erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht:

- a) *Verhältnismäßigkeit*: [Begründung: z.B. es standen mildere Mittel zur Verfügung; das Langzeitsicherheitsprofil des eingesetzten Impfstoffs war zum Zeitpunkt der Maßnahme unvollständig; die epidemiologische Lage rechtfertigte den Eingriff nicht].
- b) *Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft*: Der Eingriff entspricht keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis, das den Eingriff in die körperliche Integrität rechtfertigt. [Begründung].

D.2 — Verletzung von Art. 9 EMRK (Gewissens- und Gedankenfreiheit)

Der Beschwerdeführer bekennt sich zu einer tief verwurzelten, kohärenten und ernsthaften ethischen Überzeugung, die jeden medizinischen Eingriff ohne vollständige Aufklärung und freie Zustimmung ablehnt. Diese Überzeugung erfüllt die Schutzvoraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 EMRK nach den in Campbell und Cosans v. UK (Nr. 7511/76, § 36) und Bayatyan v. Armenien (Nr. 23459/03, Große Kammer, § 110) entwickelten Kriterien.

Der Eingriff in die Ausübung dieser Überzeugung ist nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht gerechtfertigt, da er nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft ist. [Begründung].

D.3 — Verletzung von Art. 3 EMRK (hilfsweise)

Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die vorliegende Maßnahme — insbesondere [Beschreibung des physischen Zwangs gegen den dokumentierten Willen] — die Schwelle der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erreicht. Art. 3 ist absolut und unterliegt keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung (EGMR Große Kammer, Jalloh v. Deutschland, Nr. 54810/00, § 82).

[Ort, Datum — Unterschrift Beschwerdeführer oder Rechtsanwalt]

► ABSCHLUSS TEIL II — DIE INSTITUTIONEN

Teil II dieses Handbuchs ist vollständig. Zehn Kapitel, zehn Instrumente. Ärztekammer, Volksanwaltschaft, ELGA, Datenschutzbehörde, VwGH, VfGH, EGMR — das ist die vollständige Karte des Systems, das sich selbst kontrollieren soll. Teil III beginnt mit Kapitel 11: dem Arsenal der

VI. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

- Das offizielle EGMR-Formular hat acht Abschnitte — jeder muss präzise ausgefüllt sein; formlose Beschwerden werden nicht akzeptiert
- Die 4-Monats-Frist (Art. 35 EMRK, seit 1. August 2021) ist absolut — kein Wiedereinsetzungsrecht, keine Ausnahmen
- Die EMRK-Rüge muss in *jeder* österreichischen Instanz ausdrücklich erhoben worden sein — sonst gilt der Rechtsweg als nicht erschöpft
- Österreich hat EGMR-Verfahren verloren und sein Recht daraufhin geändert — X. v. Österreich (Große Kammer 2013) als stärkstes Beispiel
- Vavříčka ist kein Freifahrtschein für jede Impfpflicht — physischer Zwang und neuartige Impfstoffe sind ausdrücklich anders zu beurteilen
- Ab Kommunikation an Österreich: Anwaltpflicht — Prozesskostenhilfe beim EGMR beantragbar
- Einreichung kostenlos: echr.coe.int oder per Post nach Straßburg

Das Arsenal

Musterbrief 1 — Aufklärungspflicht einfordern beim Hausarzt

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 1 VON 7

✂ Dieser Brief wird vor jeder impfrelevanten Behandlung beim Hausarzt eingereicht — als schriftliche Vorabforderung vollständiger Aufklärung, Dokumentation und Einräumung des Ablehnungsrechts.

► ZWECK DIESES DOKUMENTS

Dieser Brief wird dem Arzt **vor dem Aufklärungsgespräch** übergeben — nicht danach. Er schafft schriftliche Tatsachen, bevor die Behandlung auch nur angesprochen wird. Er zwingt den Arzt in eine Position, in der er entweder vollständig aufklärt und dokumentiert — oder seinen Rechtsbruch schriftlich begeht.

Er ist kein aggressiver Schriftsatz. Er ist präzise, höflich und unausweichlich. *Der freie Geist braucht kein erhobenes Messer — er braucht einen scharf geschliffenen Paragraphen.*

► VERWENDUNG — WANN, WIE, WARUM

Wann einreichen: **Vor dem Arzttermin** — per Einschreiben mindestens 5 Werktage vorher, oder persönlich beim Betreten der Ordination, vor dem Gespräch

Wie übergeben: Ausgedruckt, unterschrieben, datiert. Zweite Kopie mitbringen — Empfangsbestätigung auf der Kopie verlangen. Bei Verweigerung: notieren, Datum, Uhrzeit, Name der Praxiskraft

Wer unterzeichnet: Der Patient selbst. Bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte

Für wen geeignet: Kassenpatienten und Privatpatienten. Hausärzte, Allgemeinmediziner, Fachärzte — jede Ordination mit ELGA-Anschluss und Kassenvertrag

Wirkung: Erzwingt vollständige Aufklärung und schriftliche Dokumentation — oder beweist deren Verweigerung für spätere Verfahren

I. DIE RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BRIEFES

§ 49 Abs. 1 ÄrzteG — Aufklärungspflicht	§ 49 Abs. 3 ÄrzteG — Selbstbestimmungsrecht	
§ 51 Abs. 1 ÄrzteG — Dokumentationspflicht	§ 51 Abs. 2 ÄrzteG — Herausgabepflicht	
§ 110 StGB — Eigenmächtige Heilbehandlung	§ 83 StGB — Körperverletzung	Art. 8 EMRK — Körperliche Integrität
Art. 9 EMRK — Gewissensfreiheit	OGH 8 Ob 93/04k — Beweislastumkehr	OGH 5 Ob 165/07p — Seltene Risiken

Jeder dieser Paragraphen ist im Brief direkt verankert — nicht als Drohung, sondern als sachliche Rechtsaussage. Ein Arzt, der diesen Brief liest, weiß sofort: dieser Patient kennt sein Recht. Und er weiß, was passiert, wenn er es ignoriert.

II. WAS DIESER BRIEF KONKRET ERZWINGT

Der Brief fordert vom Arzt vier spezifische, gesetzlich vorgeschriebene Handlungen — schriftlich, vor der Behandlung:

FORDERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	BEI VERWEIGERUNG
Vollständige schriftliche Aufklärung	§ 49 Abs. 1 ÄrzteG	Disziplinarbeschwerde, Strafanzeige § 110 StGB
Dokumentation des Gesprächs in der Akte	§ 51 Abs. 1 ÄrzteG	Disziplinarbeschwerde Ärztekammer
Aushändigung einer Kopie	§ 51 Abs. 2 ÄrzteG	Disziplinarbeschwerde, Volksanwaltschaft
Respektierung der Ablehnung ohne Konsequenzen	§ 49 Abs. 3 ÄrzteG	§ 105 StGB Nötigung, Disziplinarbeschwerde

☞ TAKTISCHER GRUNDSATZ

„Wer diesen Brief übergibt, hat bereits gewonnen —
bevor ein Wort gesprochen wurde.
Denn er hat bewiesen, dass er weiß, was er wert ist.“

III. MUSTERBRIEF 1 — VOLLSTÄNDIG, DRUCKFERTIG

► Musterbrief 1 — Aufklärungspflicht einfordern — Druckversion

[Vorname Nachname]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ Wien / Ort]

Tel.: [Telefonnummer]

E-Mail: [E-Mail-Adresse]

Dr. [Vorname Nachname]

[Fachrichtung, z.B. Allgemeinmedizin]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Ort], am [Datum]

Einfordern vollständiger Aufklärung und schriftlicher Dokumentation vor einer medizinischen Behandlung — gemäß §§ 49, 51 Ärztegesetz 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 idgF)

Sehr geehrte[r Herr Doktor / Frau Doktorin] [Nachname],

ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie, bevor unser nächstes Gespräch über eine medizinische Behandlung stattfindet. Ich ersuche Sie, dieses Schreiben als formellen Bestandteil meiner Patientenakte zu behandeln und seinen Inhalt vor jeder künftigen Behandlungsempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

I. Mein Recht auf vollständige Aufklärung

Gemäß **§ 49 Abs. 1 Ärztegesetz 1998** sind Sie als behandelnder Arzt verpflichtet, mich vor jeder beabsichtigten Heilbehandlung vollständig aufzuklären, insbesondere über:

- Art und Zweck der Behandlung, einschließlich Wirkstoffklasse, Hersteller und Handelsname bei Arzneimitteln und Impfstoffen
- sämtliche bekannte Risiken und Nebenwirkungen — einschließlich seltener, aber schwerwiegender Risiken, unabhängig von ihrer statistischen Häufigkeit (OGH 5 Ob 165/07p)
- verfügbare Behandlungsalternativen (OGH 1 Ob 91/97)

- die medizinisch erwartbaren Folgen einer Ablehnung der Behandlung
- mein ausdrückliches Recht, jede Behandlung ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Konsequenzen für meine weitere ärztliche Versorgung abzulehnen (§ 49 Abs. 3 ÄrzteG)

Ich weise darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH 8 Ob 93/04k) die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung und eine wirksame Einwilligung beim behandelnden Arzt liegt — nicht beim Patienten.

II. Mein Recht auf schriftliche Dokumentation

Gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 sind Sie verpflichtet, jede ärztliche Tätigkeit einschließlich des Aufklärungsgesprächs, meiner geäußerten Wünsche und meiner Entscheidung vollständig in meiner Patientenakte zu dokumentieren.

Gemäß § 51 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 haben Sie mir auf Verlangen unverzüglich Abschriften dieser Aufzeichnungen auszuhändigen. Ich verlange ausdrücklich, dass mir nach jedem Aufklärungsgespräch eine Kopie der entsprechenden Dokumentation ausgehändigt wird.

III. Mein Recht auf körperliche Unversehrtheit

Ich weise Sie darauf hin, dass jede medizinische Behandlung, die ohne meine vollständige, informierte und freiwillige Einwilligung vorgenommen wird, in Österreich den Tatbestand der **eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 StGB** erfüllt, unabhängig davon, ob die Behandlung medizinisch korrekt durchgeführt wurde. Liegt zusätzlich eine körperliche Beeinträchtigung vor, kommt **§ 83 StGB (Körperverletzung)** in Betracht.

Mein Recht auf körperliche Integrität ist durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt, die in Österreich Verfassungsrang genießt (BGBl. Nr. 59/1964). Darüber hinaus schützt Art. 9 EMRK meine tief verwurzelte ethische Überzeugung, dass über meinen Körper ohne meine vollständig informierte, freiwillige Zustimmung nicht verfügt werden darf.

IV. Meine konkreten Ersuchen

Ich ersuche Sie daher:

- Bei jedem Aufklärungsgespräch alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungspunkte vollständig zu behandeln und in meiner Patientenakte zu dokumentieren
- Mir im Anschluss an jedes Aufklärungsgespräch eine schriftliche Zusammenfassung der besprochenen Inhalte sowie eine Kopie der Aktenaufzeichnung auszuhändigen
- Meine Entscheidung — ob Einwilligung oder Ablehnung — ausdrücklich in der Akte zu vermerken
- Im Falle meiner Ablehnung einer Behandlung dies ohne nachteilige Konsequenzen für meine weitere Betreuung zu respektieren

V. Rechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Ich weise darauf hin, dass ich bei Verletzung der oben genannten gesetzlichen Pflichten folgende Schritte in Betracht ziehe:

- Disziplinarbeschwerde bei der Ärztekammer [*Bundesland*] gemäß § 136 Ärztegesetz 1998
- Strafanzeige gemäß § 110 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
- Schadenersatzklage gemäß § 1325 ABGB
- Beschwerde bei der Volksanwaltschaft bei öffentlichen Einrichtungen gemäß Art. 148a B-VG

Ich betone, dass es sich hierbei um keine Drohung handelt, sondern um die sachliche Information über meine gesetzlich garantierten Rechte und die daraus folgenden Möglichkeiten bei deren Verletzung.

Ich ersuche Sie um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um Vermerk in meiner Patientenakte.

Ich freue mich auf eine konstruktive und von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit im Sinne meiner Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort], den [Datum]

Bitte um schriftliche Empfangsbestätigung auf der beiliegenden Kopie. Dieses Schreiben wurde am [Datum] in zweifacher Ausfertigung übergeben / per Einschreiben zugestellt.

IV. VARIANTEN – ANPASSUNGEN FÜR SPEZIFISCHE SITUATIONEN

► Variante: Impftermin angekündigt

Wenn ein konkreter Impftermin bevorsteht: in Abschnitt I einen zusätzlichen Satz einfügen — „Insbesondere verlange ich vor der beabsichtigten Impfung [Name / Wirkstoffklasse] vollständige Aufklärung über alle in der aktuellen Fachinformation des Herstellers und in der EMA-Bewertung gelisteten Risiken, einschließlich Myokarditis, Perikarditis und thromboembolischer Ereignisse.“

► Variante: Impfpflicht aktiv

Wenn eine gesetzliche Impfpflicht besteht: Abschnitt III um folgenden Satz erweitern — „Ich weise darauf hin, dass ich eine verbindliche Patientenverfügung gemäß §§ 4, 5 PatVG 2006 errichtet habe, die die genannte Behandlung ablehnt. Diese ist in ELGA registriert. Ihre Nichtbeachtung begründet zusätzlich zivilrechtliche Haftung nach § 1325 ABGB.“

► Variante: Für Minderjährige

Abschnitt anpassen: „Als Erziehungsberechtigte/r meines minderjährigen Kindes [Name, Geburtsdatum] mache ich die oben genannten Rechte in dessen Namen geltend. Jede Behandlung meines Kindes ohne meine ausdrückliche informierte Einwilligung ist nach § 110 StGB strafbar.“

► Variante: Zweiter Brief nach Verweigerung

Wenn der Arzt die Bestätigung verweigert: Einschreiben mit folgendem Zusatz — „Ich stelle fest, dass Sie die schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Schreibens vom [Datum] verweigert haben. Ich dokumentiere dies als Nachweis für eine mögliche Disziplinarbeschwerde gemäß § 136 Ärztegesetz 1998.“

▲ HINWEIS ZUR ÜBERGABE

Den Brief immer in **zwei Ausfertigungen** mitbringen. Eine Ausfertigung für den Arzt — eine für dich. Auf deiner Kopie Datum und Uhrzeit der Übergabe notieren, von der Praxiskraft oder dem Arzt gegenzeichnen lassen. Verweigern sie die Gegenzeichnung: notiere das auf deiner Kopie mit Datum, Uhrzeit und dem Namen der anwesenden Person. **Das ist dein Beweis.**

V. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 1 ist das erste Dokument im Arsenal — das Fundament, das alle weiteren Schritte vorbereitet. Er schafft schriftliche Tatsachen, bevor eine Nadel auch nur in die Nähe kommt. Er ist höflich, präzise und juristisch wasserdicht.

- In zwei Ausfertigungen ausdrucken, unterschreiben, datieren
- Vor dem Termin übergeben — nicht danach

- Empfangsbestätigung verlangen — bei Verweigerung: dokumentieren
- Mit Aufklärungsprotokoll aus Kapitel 5 kombinieren — für vollständige Beweissicherung
- Bei aktivem Impftermin: Variante 1 verwenden
- Bei bestehender Patientenverfügung: Variante 2 verwenden

Kapitel 12 bringt Musterbrief 2 — die schriftliche Ablehnung einer spezifischen Behandlung mit vollständigen Rechtsgrundlagen. Das Dokument, das unterschrieben beim Arzt verbleibt und jeden weiteren Versuch zur Behandlung ohne Einwilligung zur strafbaren Handlung macht.

Das Arsenal

Musterbrief 2 — Schriftliche Ablehnung einer Behandlung

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 2 VON 7

✂ Dieser Brief bleibt beim Arzt. Er dokumentiert die ausdrückliche, informierte Ablehnung einer spezifischen Behandlung — rechtsgültig, mit Zeugenunterschrift, als Beweismittel für jedes nachfolgende Verfahren.

► ZWECK DIESES DOKUMENTS

Musterbrief 1 hat den Arzt auf seine Pflichten hingewiesen. Musterbrief 2 ist die **Konsequenz**: die schriftliche, datierte, unterzeichnete und bezeugte Erklärung, dass du eine bestimmte Behandlung ablehnst — vollständig informiert, aus freiem Willen, ohne Zwang.

Dieses Dokument verbleibt in der Patientenakte des Arztes. Es macht jeden weiteren Versuch, die abgelehnte Behandlung vorzunehmen, zum strafbaren Tatbestand. *Es ist die schriftliche Mauer.*

I. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN BRIEF 1 UND BRIEF 2

► Musterbrief 1 (Kapitel 11)

Vorauselend. Wird *vor* dem Aufklärungsgespräch übergeben. Fordert Aufklärung, Dokumentation und Respektierung des Ablehnungsrechts. Allgemein — nicht auf eine spezifische Behandlung bezogen. Verbleibt beim Patienten als Nachweis der Übergabe.

► Musterbrief 2 (dieses Kapitel)

Reaktiv. Wird *nach* dem Aufklärungsgespräch unterzeichnet — wenn die Entscheidung gefallen ist: Ablehnung. Spezifisch — bezogen auf eine konkrete Behandlung, einen konkreten Zeitpunkt. Mit Zeugenunterschrift. **Verbleibt in der Patientenakte des Arztes.**

Beide Briefe wirken zusammen. Brief 1 schafft den rechtlichen Rahmen. Brief 2 füllt ihn mit konkretem Inhalt. Gemeinsam bilden sie eine lückenlose schriftliche Dokumentationskette, die in jedem Verfahren verwertbar ist.

II. DIE RECHTSGRUNDLAGEN

§ 49 Abs. 3 ÄrzteG — Selbstbestimmungsrecht	§ 51 Abs. 1 ÄrzteG — Dokumentationspflicht	
§ 110 StGB — Eigenmächtige Heilbehandlung	§ 83 StGB — Körperverletzung	§ 105 StGB — Nötigung
§ 1325 ABGB — Schadenersatz	Art. 8 EMRK — Körperliche Integrität	Art. 9 EMRK — Gewissensfreiheit
§§ 4, 5 PatVG — Patientenverfügung	OGH 8 Ob 93/04k — Beweislastumkehr	

III. DIE RECHTSWIRKUNG DIESES DOKUMENTS

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe dieses unterschriebenen Dokuments an den Arzt gilt rechtlich als bewiesen:

- Der Patient war im Moment der Unterzeichnung **einsichtsfähig** — er hat das Dokument selbst verfasst und unterzeichnet

- Die Ablehnung erfolgte **informiert** — nach einem Aufklärungsgespräch, das im Dokument bestätigt oder dessen Fehlen festgestellt wird
- Die Ablehnung erfolgte **freiwillig** — ohne erkennbaren Druck, dokumentiert durch Zeuge
- Der Arzt hat **Kenntnis** der Ablehnung — Unterschrift auf der Empfangsbestätigung oder Datum der Übergabe

Eine anschließende Behandlung gegen diesen dokumentierten Willen erfüllt damit zweifelsfrei alle vier Tatbestandsmerkmale des § 110 StGB. Der Arzt kann nicht mehr sagen, er habe die Ablehnung nicht gewusst. **Das Dokument nimmt ihm jeden Fluchtweg.**

✂ LEITSATZ

„Dieses Dokument liegt in der Akte.
Es spricht für dich — auch wenn du schweigst.
Es schützt dich — auch wenn du schläfst.“

IV. MUSTERBRIEF 2 — VOLLSTÄNDIG, DRUCKFERTIG

► Musterbrief 2 — Schriftliche Behandlungsablehnung — Druckversion

RECHTLICH BINDENDE ERKLÄRUNG — ABLEHNUNG EINER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNG
<p>[Vorname Nachname des Patienten] [Straße, PLZ, Ort] SV-Nummer: [XXXXXXXXXX] — Geb.: [TT.MM.JJJJ]</p> <hr/> <p>Übergeben an: Dr. [Vorname Nachname], [Fachrichtung] [Adresse der Ordination / Krankenhaus]</p>
<p>Ort und Datum der Unterzeichnung: [Ort], am [TT.MM.JJJJ], um [HH:MM] Uhr ERKLÄRUNG DER ABLEHNUNG EINER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNG gemäß § 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 und Art. 8 EMRK</p> <hr/> <p>I. Identität und Einsichtsfähigkeit Ich, [Vorname Nachname], geboren am [Geburtsdatum], erkläre ausdrücklich und in vollem Bewusstsein meiner Handlung, dass ich zum Zeitpunkt dieser Erklärung vollständig einsichtsfähig bin. Ich handle aus freiem Willen, ohne Druck, Nötigung oder Beeinflussung durch Dritte.</p> <p>II. Abgelehnte Behandlung Ich lehne die folgende medizinische Behandlung ausdrücklich, unwiderruflich bis auf Widerruf und rechtswirksam ab:</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Bezeichnung der Behandlung: [z.B. Impfung mit mRNA-Impfstoff gegen COVID-19, Hersteller: [Name], oder: jede Art von Impfung ohne vorherige schriftliche Aufklärung gemäß § 49 ÄrzteG]</p> <p>Dies gilt für: [diese spezifische Behandlung / alle Behandlungen dieser Art / alle Impfungen bis auf Widerruf]</p> <p>Zeitlicher Geltungsbereich: [dauerhaft bis zum schriftlichen Widerruf / für den heutigen Termin am [Datum]]</p> </div> <p>III. Grundlage meiner Entscheidung Meine Entscheidung beruht auf meinem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf körperliche Selbstbestimmung gemäß Art. 8 EMRK (in Österreich mit Verfassungsrang, BGBl. Nr. 59/1964) sowie auf</p>

meiner durch **Art. 9 EMRK** geschützten ethischen Überzeugung, dass über meinen Körper ohne meine vollständig informierte und freiwillige Zustimmung nicht verfügt werden darf.

Gemäß **§ 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998** sind meine Wünsche nach einer anderen Vorgangsweise — einschließlich der Ablehnung einer Behandlung — vom behandelnden Arzt zu berücksichtigen. Die Ablehnung einer Behandlung stellt keinen Verstoß gegen medizinische Grundsätze dar und darf keine nachteiligen Konsequenzen für meine weitere medizinische Versorgung haben.

Ich bestätige:

- Ich habe die Möglichkeit gehabt, ein Aufklärungsgespräch zu führen *[und habe dies getan am [Datum] / und verzichte auf dieses Gespräch aus eigenem Entschluss]*
- Ich bin mir der medizinisch möglichen Konsequenzen meiner Ablehnung bewusst
- Meine Entscheidung ist endgültig bis zu einem ausdrücklichen schriftlichen Widerruf durch mich persönlich

IV. Rechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Ich weise ausdrücklich darauf hin:

Jede medizinische Behandlung, die trotz dieser schriftlichen Ablehnung ohne meinen ausdrücklichen, erneuten schriftlichen oder mündlichen Widerruf dieser Erklärung vorgenommen wird, erfüllt den Tatbestand der **eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 Abs. 1 StGB** (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen). Bei körperlicher Beeinträchtigung kommt zusätzlich **§ 83 StGB (Körperverletzung)** in Betracht. Jede Form von Druck oder Nötigung zur Änderung meiner Entscheidung kann den Tatbestand des **§ 105 StGB (Nötigung)** erfüllen.

Ich behalte mir vor, bei Nichtbeachtung dieser Erklärung:

- Strafanzeige gemäß §§ 110, 83 StGB bei der Staatsanwaltschaft *[Ort]* zu erstatten
- Schadenersatzklage gemäß § 1325 ABGB einzubringen
- Disziplinarbeschwerde bei der Ärztekammer *[Bundesland]* gemäß § 136 Ärztegesetz 1998 einzureichen
- EMRK-Rüge in jedem innerstaatlichen Verfahren zu erheben und danach Individualbeschwerde beim EGMR gemäß Art. 34 EMRK einzubringen

V. Verbindliche Patientenverfügung (falls vorhanden)

[Zutreffendes auswählen und nicht Zutreffendes streichen:]

Ich habe eine verbindliche Patientenverfügung gemäß §§ 4, 5 PatVG 2006 errichtet, die die genannte Behandlung ebenfalls ablehnt. Diese Verfügung wurde errichtet am *[Datum]* und ist in ELGA registriert. Eine Kopie liegt bei.

Ich beabsichtige, eine verbindliche Patientenverfügung gemäß §§ 4, 5 PatVG 2006 zu errichten. Bis dahin gilt diese Erklärung als beachtliche Patientenverfügung gemäß § 9 PatVG.

Diese Erklärung gilt als alleinige Dokumentation meines Willens für den heutigen Termin.

Unterschrift und Datum — Patient/in

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

Empfangsbestätigung — Arzt / Praxiskraft

[Name, Funktion]

[Datum, Uhrzeit]

Zeuge / Zeugin der Unterzeichnung und Übergabe

Name: *[Vorname Nachname]* — Geburtsdatum: *[TT.MM.JJJJ]*

Adresse: *[Straße, PLZ, Ort]*

Ich bestätige, dass ich bei der Unterzeichnung und Übergabe dieses Dokuments persönlich anwesend war und bestätige dessen Inhalt als freiwillig und in vollem Bewusstsein abgegeben.

Unterschrift Zeuge/Zeugin: _____ Datum: [TT.MM.JJJJ]

Dieses Dokument wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Patientenakte von Dr. [Name]. Eine Ausfertigung verbleibt beim Unterzeichner. Bei Verweigerung der Empfangsbestätigung: Datum und Uhrzeit der Übergabe durch den Zeugen auf der Patientenkopie vermerkt.

V. BONUS: DIE NOTFALLKARTE – FÜR DIE BRIEFTASCHE

Wer eine verbindliche Patientenverfügung errichtet hat und/oder diesen Brief beim Arzt hinterlegt hat, sollte zusätzlich eine **Notfallkarte** in der Briefftasche tragen. Sie informiert jeden Ersthelfer und jeden Notarzt sofort – bevor ein ELGA-Zugriff möglich ist, bevor jemand fragt.

► Notfallkarte – Druckfertig (Visitenkartenformat)

<p>△ MEDIZINISCHER HINWEIS – BITTE LESEN</p> <hr/> <p>[Vorname Nachname], geb. [TT.MM.JJJJ]</p> <p>Ich habe eine verbindliche Patientenverfügung nach § 8 PatVG 2006 errichtet. Sie ist in ELGA registriert und lehnt folgende Behandlungen ab: Impfungen jeder Art ohne erneute schriftliche Einwilligung.</p> <p>Im Notfall: Vertrauensperson kontaktieren: [Name, Telefon]</p> <hr/> <p>Verfügung errichtet: [Datum] – Notar: [Name]</p>
--

VI. VARIANTEN – SPEZIFISCHE SITUATIONEN

► Variante: Krankenhaus-Aufnahme

Bei Spitalsaufnahme dieses Dokument der aufnehmenden Pflegeperson aushändigen und auf Eintragung in die Krankenakte bestehen. Gleichzeitig verlangen, dass das Dokument dem zuständigen Stationsarzt sofort weitergeleitet wird. Begleitperson als Zeuge mitbringen.

► Variante: Betriebsarzt / Amtsarzt

Für Betriebsärzte und Amtsärzte (öffentliche Bedienstete): In Abschnitt IV zusätzlich aufnehmen – „Bei Nichtbeachtung durch einen Amtsarzt oder öffentlichen Bediensteten kommt zusätzlich § 302 StGB (Amtsmissbrauch) in Betracht sowie eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a B-VG.“

► Variante: Impfpflicht aktiv – mit Verweis auf VfGH

Wenn eine gesetzliche Impfpflicht besteht: Abschnitt III erweitern – „Ich weise auf meinen Individualantrag gemäß Art. 140 B-VG bzw. meine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG hin, die ich bei Verhängung einer Sanktion unverzüglich beim VfGH einbringen werde. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird dort angefochten.“

► Variante: Arzt verweigert Empfangsbestätigung

Wenn der Arzt die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung verweigert: Datum und Uhrzeit auf deiner Kopie vermerken, vom Zeugen unterschreiben lassen — dann per Einschreiben mit Rückschein nachsenden. Der Poststempel beweist den Zugang.

△ ZUM ZUSAMMENSPIEL MIT DER PATIENTENVERFÜGUNG

Musterbrief 2 und die verbindliche Patientenverfügung (Kapitel 3) ergänzen sich — sie ersetzen sich nicht. Die Patientenverfügung wirkt, wenn du *nicht* sprechen kannst. Musterbrief 2 wirkt, wenn du *sprechen kannst* — und deinen Willen noch einmal präzise schriftlich fixierst. Zusammen lassen sie keine Lücke.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 2 ist das schärfste Dokument des Arsenal für den konkreten Moment der Entscheidung. Er verbleibt beim Arzt. Er dokumentiert alles, was rechtlich relevant ist. Er nimmt dem Behandler jeden Fluchtweg — und er gibt dir jeden Beweisweg.

- Brief 2 ergänzt Brief 1 — gemeinsam bilden sie eine lückenlose Dokumentationskette
- Immer mit Zeuge unterzeichnen — die Zeugenunterschrift ist das stärkste Element des Dokuments
- Immer in zwei Ausfertigungen — eine für die Akte des Arztes, eine für dich
- Bei Empfangsverweigerung: Einschreiben — der Poststempel beweist den Zugang
- Notfallkarte in die Brieftasche — für den Fall, dass du nicht sprechen kannst
- Für Betriebsärzte und Amtsärzte: § 302 StGB und Volksanwaltschaft als zusätzliche Instrumente benennen

Kapitel 13 bringt Musterbrief 3 — die Beschwerde an die Ärztekammer. Das Dokument das den Arzt wirtschaftlich und berufsrechtlich unter Druck setzt, wenn die ersten beiden Briefe ignoriert wurden.

Das Arsenal

Musterbrief 3 – Beschwerde an die Ärztekammer

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 3 VON 7

Dieser Brief aktiviert den berufsrechtlichen Hebel. Er richtet sich an die Ärztekammer und setzt den Arzt wirtschaftlich und disziplinarrechtlich unter Druck — wenn Musterbrief 1 und 2 ignoriert wurden oder eine Pflichtverletzung bereits stattgefunden hat.

► ZWECK DIESES DOKUMENTS

Die Disziplinarbeschwerde bei der Ärztekammer ist der berufsrechtliche Angriff. Sie erzeugt eine Akte beim Arzt — die bei jedem weiteren Verfahren wirkt. Sie kann Geldstrafen bis € 36.350, Berufsverbot und im Extremfall die Streichung aus der Ärzteliste auslösen. **Sie ist kostenlos, braucht keinen Anwalt und kann morgen eingereicht werden.**

Kapitel 6 hat die Theorie geliefert. Dieses Kapitel liefert das vollständige, unmittelbar einsatzbereite Dokument — für drei verschiedene Sachverhaltsszenarien.

I. DAS ARSENAL IM ÜBERBLICK — WO WIR STEHEN

1
Aufklärung einfordern
Vor dem Termin. Präventiv. Erzwingt Pflichten.

2
Ablehnung dokumentieren
Im Termin. Definitiv. Verbleibt beim Arzt.

3
Ärztekammer-Beschwerde
Nach Pflichtverletzung. Berufsrechtlich. Erzeugt Akte.

II. WANN DIESER BRIEF EINGESETZT WIRD

STUFE 1 — ERLEDIGT

Musterbrief 1 übergeben

Arzt wurde schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen. Aufklärung, Dokumentation und Ablehnungsrecht eingefordert.

STUFE 2 — ERLEDIGT ODER DIREKT VERLETZT

Pflichtverletzung dokumentiert

Aufklärung verweigert, Akteneinsicht verweigert, Ablehnung ignoriert oder Behandlung ohne Einwilligung vorgenommen. Eigenes Protokoll und Zeugenaussage liegen vor.

STUFE 3 — JETZT AKTIV

Disziplinarbeschwerde Ärztekammer

Dieser Brief. Berufsrechtlicher Druck. Kostenlos. Erzeugt Akte beim Arzt. Kann Disziplinarverfahren auslösen. Parallel zu Strafanzeige einsetzbar.

STUFE 4 – BEI BEDARF

Strafanzeige + Volksanwaltschaft + Zivilklage

Kapitel 14, 15, 16 – parallele Fronten für schwere Verstöße.

⚖️ TAKTISCHER GRUNDSATZ

*„Die Ärztekammer-Beschwerde kostet nichts.
Für den Arzt kostet sie alles – wenn er nicht aufpasst.“*

III. DIE RECHTSGRUNDLAGEN

§ 136 Abs. 2 ÄrzteG – Disziplinarvergehen	§ 139 ÄrzteG – Disziplinarstrafen bis € 36.350
§ 49 Abs. 1 ÄrzteG – Aufklärungspflicht verletzt	§ 49 Abs. 3 ÄrzteG – Selbstbestimmungsrecht missachtet
§ 51 Abs. 1 ÄrzteG – Dokumentationspflicht verletzt	§ 51 Abs. 2 ÄrzteG – Herausgabepflicht verletzt
OGH 8 Ob 93/04k – Beweislastumkehr	§ 343 ASVG – Kassenvertrags-Gefährdung

IV. DIE DREI SACHVERHALTSSZENARIOEN

Dieser Brief existiert in drei Varianten – je nach dem, was konkret passiert ist. Der Hauptbrief deckt alle drei ab. In Abschnitt I des Briefes wird der zutreffende Sachverhalt präzise eingesetzt.

SZENARIO	VERLETZTER PARAGRAPH	BEWEISMITTEL
A – Aufklärung verweigert oder unvollständig	§ 49 Abs. 1 ÄrzteG	Eigenes Protokoll, Zeugenaussage, fehlende Dokumentation in der Akte
B – Akteneinsicht oder Dokumentenkopie verweigert	§ 51 Abs. 2 ÄrzteG	Kopie des Einschreibens, Zustellnachweis, fehlende Antwort
C – Behandlung trotz schriftlicher Ablehnung vorgenommen	§§ 49 Abs. 3, 136 Abs. 2 ÄrzteG + § 110 StGB	Musterbrief 2 (Kapitel 12), Impfdokumentation, Zeugenaussage, Protokoll

V. MUSTERBRIEF 3 – VOLLSTÄNDIG, DRUCKFERTIG

► Musterbrief 3 – Disziplinarbeschwerde Ärztekammer – Druckversion

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

Tel.: [Telefonnummer] – E-Mail: [E-Mail]

An die

Ärztekammer [Bundesland]

– Schlichtungsstelle / Ombudsstelle für Patientenangelegenheiten –

[Adresse der Landesärztekammer aus Kapitel 6]

Per Einschreiben mit Rückschein

[Ort], am [Datum]

DISZIPLINARBESCHWERDE

gemäß §§ 136, 139 Ärztegesetz 1998

gegen Dr. [Vorname Nachname], [Fachrichtung], [Adresse der Ordination]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte hiermit Disziplinarbeschwerde gemäß § 136 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 idgF) gegen **Dr. [Vorname Nachname], [Fachrichtung]**, ordinierend in [vollständige Adresse], wegen des begründeten Verdachts schuldhafter Verletzung gesetzlicher Berufspflichten.

I. Sachverhalt

Ich, [Vorname Nachname], bin [Kassen- / Privatpatient/in] in der Ordination des Beschuldigten.

[SZENARIO A — Aufklärung verweigert: Einfügen:]

Am [Datum] suchte ich die Ordination des Beschuldigten auf. Gegenstand des Termins war [Beschreibung des Anlasses]. Der Beschuldigte empfahl die Durchführung folgender Behandlung: [Bezeichnung]. Ich bat ausdrücklich um vollständige Aufklärung gemäß § 49 Abs. 1 ÄrzteG über Art, Zweck, sämtliche Risiken und verfügbare Alternativen. Der Beschuldigte [verweigerte diese Aufklärung / klärte nur unvollständig auf, indem er folgende Punkte unterließ: Auflistung]. Meine Begleitperson [Name] war anwesend und kann dies bestätigen.

[SZENARIO B — Akteneinsicht verweigert: Einfügen:]

Mit Einschreiben vom [Datum] (Anlage [X]) ersuchte ich den Beschuldigten gemäß § 51 Abs. 2 ÄrzteG um Übermittlung vollständiger Abschriften der Aufzeichnungen zu meiner Person, insbesondere der Dokumentation des Aufklärungsgesprächs vom [Datum]. Der Beschuldigte [reagierte nicht innerhalb einer angemessenen Frist / verweigerte die Herausgabe mit folgender Begründung: Beschreibung]. Das Einschreiben wurde am [Datum] zugestellt (Rückschein, Anlage [X]).

[SZENARIO C — Behandlung trotz Ablehnung: Einfügen:]

Am [Datum] übergab ich dem Beschuldigten eine schriftliche Erklärung der Ablehnung der Behandlung [Bezeichnung] (Anlage [X] — Musterbrief 2). Diese Erklärung wurde vom Beschuldigten / einer Praxiskraft entgegengenommen. Trotz dieser ausdrücklichen schriftlichen Ablehnung nahm der Beschuldigte am [Datum] die abgelehnte Behandlung vor, konkret: [Beschreibung]. Meine Begleitperson [Name] war anwesend und kann dies bezeugen.

II. Rechtliche Würdigung

Der beschriebene Sachverhalt begründet den begründeten Verdacht folgender Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs. 2 Ärztegesetz 1998:

[Zutreffende Punkte auswählen:]

- **Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 49 Abs. 1 ÄrzteG:** Der Beschuldigte hat die nach § 49 Abs. 1 ÄrzteG zwingend gebotene vollständige Aufklärung über Art, Zweck, Risiken und Alternativen der beabsichtigten Behandlung nicht oder nicht vollständig vorgenommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH (8 Ob 93/04k) liegt die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung beim Behandler.
- **Verletzung der Dokumentationspflicht gemäß § 51 Abs. 1 ÄrzteG und der Herausgabepflicht gemäß § 51 Abs. 2 ÄrzteG:** Der Beschuldigte hat das Aufklärungsgespräch nicht ordnungsgemäß dokumentiert und/oder die Herausgabe von Abschriften trotz ausdrücklichen schriftlichen Verlangens unterlassen. Letzteres ist unverzüglich zu erfüllen und duldet keinen Aufschub.
- **Missachtung des Selbstbestimmungsrechts gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG:** Der Beschuldigte hat meinen ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch nach einer anderen Vorgangsweise — nämlich der Ablehnung der Behandlung — nicht berücksichtigt und/oder die abgelehnte Behandlung dennoch vorgenommen.

Jede dieser Verletzungen stellt eine schuldhaftige Verletzung gesetzlich auferlegter Berufspflichten dar und erfüllt damit den Tatbestand des Disziplinarvergehens nach § 136 Abs. 2 ÄrzteG. Als Disziplinarstrafen sieht § 139 ÄrzteG vor: schriftlicher Verweis, Geldstrafe bis € 36.350, befristetes Berufsverbot bis zu einem Jahr

sowie Streichung aus der Ärzteliste.

III. Beweismittel

Ich lege folgende Beweismittel vor:

- Anlage 1:** *Eigenes Gesprächsprotokoll vom [Datum]*
- Anlage 2:** *Musterbrief 1 (Aufklärungspflicht) vom [Datum] mit Empfangsbestätigung / Einschreiben-Nachweis*
- Anlage 3:** *Musterbrief 2 (Ablehnung) vom [Datum] mit Zeugenunterschrift [bei Szenario C]*
- Anlage 4:** *Einschreiben-Rückschein betreffend Akteneinsicht vom [Datum] [bei Szenario B]*
- Anlage 5:** *Zeugenaussage von [Name, Adresse] — schriftlich [Datum]*
- Anlage 6:** *[weitere Belege nach Sachverhalt]*

IV. Antrag

Ich ersuche die Schlichtungsstelle / den Disziplinarrat der Ärztekammer [Bundesland]:

- den beschriebenen Sachverhalt einer disziplinarrechtlichen Prüfung gemäß §§ 136 ff. Ärztegesetz 1998 zu unterziehen
- den Beschuldigten mit diesem Sachverhalt zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen
- das Ergebnis der Prüfung mir schriftlich mitzuteilen
- bei Bestätigung des Sachverhalts die angemessenen Disziplinarmaßnahmen gemäß § 139 ÄrzteG einzuleiten

Ich weise darauf hin, dass ich diese Beschwerde parallel zu folgenden weiteren Schritten einreiche, die ich mir vorbehalten:

- Strafanzeige gemäß § 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung) bei der Staatsanwaltschaft [Ort]
- Schadenersatzklage gemäß § 1325 ABGB vor dem zuständigen Zivilgericht
- Beschwerde bei der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a B-VG [sofern öffentliche Einrichtung betroffen]

Ich ersuche um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Beschwerde und Mitteilung des weiteren Verfahrensgangs.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VI. BESONDERE SITUATIONEN

- Wenn die Kammer nicht reagiert

Bleibt die Ärztekammer nach 6 Wochen ohne Rückmeldung: Einschreiben mit Fristsetzung (weitere 2 Wochen). Danach: Aufsichtsbeschwerde an die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) auf Bundesebene — die Landesärztekammern unterstehen der Aufsicht der ÖÄK. Adresse: Weihburggasse 10-12, 1010 Wien.

► Kassenvertrag gezielt benennen

Bei Kassenärzten: in Abschnitt II einen Zusatz einfügen — „Ich weise darauf hin, dass eine disziplinarrechtliche Verurteilung die Kassenvertragsvoraussetzungen nach § 343 ASVG berührt und einen Entzug des Kassenvertrags nach sich ziehen kann.“ Das verschärft den wirtschaftlichen Druck erheblich.

► Wenn ein Krankenhaus beteiligt ist

Bei Krankenhausärzten: Beschwerde gleichzeitig an die Krankenhausleitung und die zuständige Landesgesundheitsbehörde (Landeshauptmann-Büro / Gesundheitslandesrat) richten. Öffentliche Krankenhäuser unterstehen der Landesaufsicht — das ist ein zusätzlicher Druckhebel neben der Ärztekammer.

► Gleichzeitige Strafanzeige

Bei Szenario C (Behandlung trotz Ablehnung): Disziplinarbeschwerde und Strafanzeige § 110 StGB am selben Tag einreichen — zwei verschiedene Instanzen, zwei verschiedene Verfahren, doppelter Druck. In der Beschwerde auf die parallele Strafanzeige hinweisen — das signalisiert Entschlossenheit.

△ EHRliche Einschätzung – bereits in Kapitel 6 festgehalten

Die Ärztekammer ist die Standesvertretung der Ärzte. Viele Beschwerden werden mit Verweis auf „unterschiedliche Wahrnehmungen“ eingestellt. **Der Hauptwert dieser Beschwerde liegt in der erzeugten Akte beim Arzt und im Signal der Entschlossenheit – nicht in der naiven Erwartung eines Disziplinarverfahrens.** Parallele Strafanzeige und Zivilklage sind die Instrumente mit stärkerem Erzwingungspotenzial.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 3 schließt den berufsrechtlichen Kreis. Er ist kostenlos, braucht keinen Anwalt, und kann morgen per Einschreiben abgeschickt werden. Sein stärkster Effekt ist die erzeugte Akte — die in jedem nachfolgenden Verfahren wie ein Schatten hinter dem Arzt steht.

- Drei Szenarien — Aufklärung verweigert, Akteneinsicht verweigert, Behandlung trotz Ablehnung — vollständig abgedeckt
- Immer per Einschreiben mit Rückschein — der Zustellnachweis ist entscheidend
- Beweismittel vollständig auflisten — jede Anlage nummerieren
- Bei Kassenärzten: § 343 ASVG benennen — wirtschaftlicher Druck
- Bei Krankenhäusern: gleichzeitig an Krankenhausleitung und Landesgesundheitsbehörde
- Parallel zur Strafanzeige einreichen — vier Fronten gleichzeitig ist keine Hysterie, es ist Strategie
- Bei Nichtreaktion der Kammer: Aufsichtsbeschwerde an die ÖÄK

Kapitel 14 bringt Musterbrief 4 — die Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Der Brief der Behörden zwingt zu antworten, die einen Bürger monatelang vertrösten.

Das Arsenal

Musterbrief 4 – Beschwerde an die Volksanwaltschaft

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 4 VON 7

Dieser Brief richtet sich an eine staatliche Behörde, ein öffentliches Krankenhaus oder eine Sozialversicherung — und nutzt die verfassungsrechtliche Auskunftspflicht als Hebel, der Behörden zum Reden zwingt, die sonst schweigen.

► ZWECK DIESES DOKUMENTS

Musterbrief 3 hat den Arzt berufsrechtlich angegriffen. Musterbrief 4 greift die **Behörde dahinter** an — das öffentliche Krankenhaus, den Amtsarzt, die Sozialversicherung, die Behörde die eine Impfmaßnahme anordnet oder vollzieht.

Die Volksanwaltschaft zwingt diese Behörden zu antworten — kraft Art. 148b B-VG, Verfassungsrang. Und sie kann ihre Antworten im Parlamentsbericht öffentlich machen. *Öffentlichkeit ist manchmal mächtiger als ein Urteil.*

I. DAS ARSENAL IM ÜBERBLICK

1
Aufklärung einfordern
Arzt · vor Termin

2
Ablehnung dokumentieren
Arzt · im Termin

3
Ärztammer-Beschwerde
Berufsrecht · nach Verstoß

4
Volksanwaltschaft
Behörden · öffentlicher Druck

II. WANN DIESER BRIEF WIRKT — UND WANN NICHT

Die Volksanwaltschaft ist *ausschließlich* für öffentliche Stellen zuständig. Dieser Brief ist das richtige Instrument, wenn eine der folgenden Institutionen beteiligt ist:

► Richtige Adressaten

- Öffentliche Krankenhäuser und Universitätskliniken
- Amtsärzte (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat)
- Sozialversicherungsträger (ÖGK, PVA, AUVA, SVS)
- Behörden mit Impfpflicht-Vollzug (BH, Magistrat)
- Bundesheer-Sanitätsdienst und Gefängnisärzte
- AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit)
- AMS (in gesundheitsbezogenen Beschäftigungsfragen)

► Falsche Adressaten — andere Wege

- Niedergelassene Kassenärzte → Ärztekammer (Brief 3)
- Privatärzte und private Kliniken → Ärztekammer + Gericht
- Gerichte → eigene Rechtsmittelwege
- Landesbehörden → Landesombudsstelle / -volksanwaltschaft
- EU-Behörden → Europäischer Bürgerbeauftragter

III. DIE RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 148a B-VG — Jedermann-Zugang	Art. 148b B-VG — Auskunftspflicht der Behörden	Art. 148e B-VG — VfGH-Antragsrecht
Art. 8 EMRK — Körperliche Integrität	Art. 9 EMRK — Gewissensfreiheit	§ 49 ÄrzteG — Aufklärungspflicht
§ 110 StGB — Eigenmächtige Heilbehandlung	§ 8 KAKuG — Einwilligung zur Behandlung	

IV. DER KOLLEKTIVHEBEL — WARUM DIESER BRIEF SYSTEMISCHE WIRKUNG HAT

Eine einzelne Volksanwaltschaftsbeschwerde ist eine Akte. Hundert gleichartige Beschwerden zum selben Thema sind ein politisches Signal — und ein valider Auslöser für ein VfGH-Normenkontrollverfahren nach Art. 148e B-VG.

► SYSTEMISCHE WIRKUNG DURCH KOLLEKTIVE BESCHWERDE

Wenn die Follower des Kanals bei einer konkreten staatlichen Maßnahme — etwa einer neuen Impfpflicht-Verordnung — gleichzeitig und mit gleichem Sachverhalt Volksanwaltschaftsbeschwerden einreichen, entsteht eine Dokumentationsdichte, die die Volksanwaltschaft nicht ignorieren kann. Sie muss dann:

- den Sachverhalt prüfen
- von der Behörde Auskunft verlangen (Art. 148b B-VG — Pflicht)
- bei festgestelltem Missstand: Empfehlung zur Behebung
- im Extremfall: Antrag beim VfGH auf Aufhebung der rechtswidrigen Verordnung (Art. 148e B-VG)

Individuelle Aktion + kollektive Masse = systemische Wirkung. Das ist das Prinzip.

⚖ LEITSATZ

*„Eine Behörde die schweigt, muss der Volksanwaltschaft antworten.
Eine Volksanwaltschaft die viele Beschwerden sieht,
kann dem Verfassungsgerichtshof ein Gesetz vorlegen.“*

V. MUSTERBRIEF 4 – VOLLSTÄNDIG, DRUCKFERTIG

► Musterbrief 4 – Volksanwaltschaft – Druckversion

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

Tel.: [Telefonnummer] – E-Mail: [E-Mail]

An die

Volksanwaltschaft der Republik Österreich

Singerstraße 17 – 1015 Wien

post@volksanwaltschaft.gv.at

Per Einschreiben mit Rückschein und gleichzeitig per E-Mail

[Ort], am [Datum]

BESCHWERDE WEGEN MISSTANDS IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

gemäß Art. 148a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

betreffend: [vollständige Bezeichnung der Behörde / öffentlichen Institution], [Adresse]

Sehr geehrte Damen und Herren der Volksanwaltschaft,

ich wende mich gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG an die Volksanwaltschaft und behaupte, durch einen Missstand in der Verwaltung der nachstehend bezeichneten öffentlichen Institution in meinen Rechten verletzt zu sein.

I. Bezeichnung der Institution und des Missstands

Betroffene Institution:

[Vollständige Bezeichnung, z.B.: „Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (AKH Wien), Abteilung [Name]" / „Bezirkshauptmannschaft [Bezirk], Sanitätsbehörde" / „Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Landesstelle [Bundesland]" / „Amtsarzt Dr. [Name], [Dienstort]"]

Art des Missstands:

[Zutreffendes auswählen und anpassen:]

- Missstand A – Behandlung ohne Einwilligung angeordnet oder durchgeführt:** Die oben genannte Institution hat am [Datum] die Durchführung folgender Behandlung angeordnet / durchgeführt: [Beschreibung der Maßnahme], ohne dass eine vollständige Aufklärung gemäß § 49 Ärztegesetz 1998 erfolgte und ohne dass eine wirksame Einwilligung meinerseits vorlag.
- Missstand B – Behördliche Weisung zur Impfung ohne ausreichende Rechtsgrundlage:** Die oben genannte Behörde hat am [Datum] eine Anweisung erlassen, nach der ich [Beschreibung der Anweisung, z.B.: „zur COVID-19-Impfung als Voraussetzung für [Beschäftigung / Schulbesuch / Zugang zu öffentlichen Einrichtungen] verpflichtet bin"]. Diese Anweisung entbehrt einer verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK.
- Missstand C – Öffentliches Krankenhaus verweigert Akteneinsicht oder dokumentiert nicht:** Das oben genannte Krankenhaus hat trotz meines schriftlichen Ersuchens vom [Datum] (Anlage [X]) die Aushändigung von Abschriften meiner Krankenakte gemäß § 51 Abs. 2 ÄrzteG verweigert / nicht reagiert.

II. Sachverhaltsdarstellung

[Chronologische, sachliche Darstellung: Wann begann der Vorgang? Welche Schritte wurden durch die Institution gesetzt? Was wurde Ihnen mitgeteilt oder angeordnet? Was haben Sie dagegen unternommen? Welche Antworten erhielten Sie? Tragen Sie hier alle relevanten Fakten mit Datum ein – keine Wertungen, nur Fakten. 2-4 Absätze.]

III. Behauptete Rechtsverletzungen

Ich behaupte, dass die beschriebene Maßnahme / das beschriebene Verhalten der Institution folgende Rechtsverletzungen darstellt:

- **Verletzung von Art. 8 EMRK (körperliche Integrität):** Mein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Achtung meines Privatlebens, das nach ständiger Rechtsprechung des EGMR (Glass v. UK, Nr. 61827/00; Vavříčka v. CZ, Nr. 47621/13) das Recht auf körperliche Selbstbestimmung umfasst, wurde verletzt. Der Eingriff erfüllt die Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht — insbesondere das Verhältnismäßigkeitsgebot.
- **Verletzung von Art. 9 EMRK (Gewissensfreiheit):** Meine durch Art. 9 Abs. 1 EMRK geschützte ethische Überzeugung, dass über meinen Körper ohne vollständige informierte Einwilligung nicht verfügt werden darf, wurde nicht berücksichtigt. Der Eingriff ist nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht gerechtfertigt.
- **Verletzung von § 49 Ärztegesetz 1998 (Aufklärungspflicht) und § 8 KAKuG (Einwilligung):** [Nur bei Szenario A und C relevant] Eine vollständige Aufklärung über Art, Zweck, Risiken und Alternativen der Behandlung wurde nicht vorgenommen. Eine wirksame Einwilligung lag damit nicht vor.
- **Misstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a B-VG:** Das Verhalten der Institution stellt einen Misstand in der öffentlichen Verwaltung dar, der meine berechtigten Interessen als Bürger verletzt.

IV. Bisherige Schritte und Ergebnisse

[Beschreiben, was bereits unternommen wurde:]

Ich habe folgende Schritte unternommen, ohne eine befriedigende Lösung zu erhalten:

- *Schriftliches Ersuchen an die Institution vom [Datum] (Anlage [X]) — Antwort: [keine / unbefriedigend, weil...]*
- *Aufklärungsprotokoll vom [Datum] (Anlage [X])*
- *Disziplinarbeschwerde an die Ärztekammer [Bundesland] vom [Datum] (Anlage [X]) [sofern parallel eingebracht]*
- *[weitere Schritte]*

V. Ersuchen an die Volksanwaltschaft

Ich ersuche die Volksanwaltschaft:

- den beschriebenen Sachverhalt gemäß Art. 148a B-VG zu prüfen
- von der genannten Institution gemäß **Art. 148b B-VG** vollständige Auskunft über den Vorgang, die zugrundeliegenden internen Anweisungen und die Rechtsgrundlage der beanstandeten Maßnahme zu verlangen
- bei Feststellung eines Misstands eine formelle Empfehlung zur Behebung an die Institution zu richten
- den Vorgang in den Jahresbericht an den Nationalrat gemäß Art. 148d B-VG aufzunehmen
- bei Feststellung einer rechtswidrigen Verordnung als Grundlage der Maßnahme: Prüfung eines Antrags an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 148e B-VG

VI. Beweismittel

Anlage 1: *Eigenes Sachverhaltsprotokoll vom [Datum]*

Anlage 2: *Schriftverkehr mit der Institution (Einschreiben vom [Datum], Rückschein)*

Anlage 3: *Aufklärungsprotokoll / Musterbrief 2 (Ablehnung) [sofern vorhanden]*

Anlage 4: *Zeugenaussage von [Name, Adresse]*

Anlage 5: *Kopie der behördlichen Anordnung / des Bescheids vom [Datum] [sofern vorhanden]*

Anlage 6: *[weitere Belege]*

Ich behalte mir vor, bei Nichtbeseitigung des Misstands zusätzlich:

- Strafanzeige gemäß § 110 StGB bei der Staatsanwaltschaft [Ort] zu erstatten
- Beschwerde beim Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 B-VG (Maßnahmenbeschwerde) einzubringen
- nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs Individualbeschwerde beim EGMR gemäß Art. 34 EMRK einzureichen

Ich ersuche um schriftliche Eingangsbestätigung und Mitteilung des zuständigen Volksanwalts / der zuständigen Volksanwältin sowie der voraussichtlichen Bearbeitungszeit.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VI. DER KANALAUFRUF – KOLLEKTIVE BESCHWERDE ORGANISIEREN

► WENN EINE NEUE IMPFPFLICHT-VERORDNUNG KOMMT – SOFORT AKTIVIEREN

Sobald eine neue impfbezogene Verordnung oder Behördenanweisung in Kraft tritt, können Kanalleser diesen Musterbrief – individuell angepasst auf ihren persönlichen Sachverhalt – gleichzeitig einreichen. Hundert Beschwerden mit gleichem Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen sind nicht anonym – sie sind ein politisches Dokument. Die Volksanwaltschaft muss jeden einzelnen Fall prüfen und die Behörde zu jedem einzelnen Fall befragen. Das erzeugt Verwaltungsaufwand, der den Druck auf die politische Entscheidungsebene erhöht.

Voraussetzung: Jeder Brief muss einen individuellen, echten Sachverhalt beschreiben – keine Kopie ohne persönlichen Bezug. Die Volksanwaltschaft ist an persönliche Betroffenheit gebunden (Art. 148a B-VG).

VII. BESONDERE SITUATIONEN

► Variante: Sozialversicherung

Wenn die ÖGK oder ein anderer Sozialversicherungsträger Leistungen an Impfstatus knüpft oder Druck ausübt: Missstand B verwenden. Zusätzlich: DSGVO-Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, weil gesundheitsbezogene Daten (Impfstatus) nicht für Leistungsentscheidungen verwendet werden dürfen (Art. 9 DSGVO).

► Variante: Amtsarzt / Schulbehörde

Wenn ein Amtsarzt oder eine Schulbehörde Druck auf Eltern wegen nicht geimpfter Kinder ausübt: Missstände A und B kombinieren. Zusätzlich auf Art. 2 des 1. ZP zur EMRK (Recht auf Bildung, keine Diskriminierung) hinweisen – Schulausschluss wegen Impfstatus ist gesondert anfechtbar.

► Variante: Landesbehörde

Für Landesbehörden (Landesspital, Gemeindeamt, Landesamtsarzt): nicht die Bundesvolksanwaltschaft, sondern die Landesombudsstelle zuständig. In Wien: Wiener Ombudsstelle, Rathaus, Friedrich-Schmidt-Platz 2, 1082 Wien. Prinzip und Brief identisch – nur Adressat ändern.

► Variante: Parallel zur Strafanzeige

Bei Szenario A (öffentliches Krankenhaus ohne Einwilligung): Volksanwaltschaft und Strafanzeige § 110 StGB am selben Tag. In beiden Dokumenten jeweils auf das andere hinweisen. Wenn es sich um einen Amtsarzt handelt: zusätzlich § 302 StGB (Amtsmissbrauch) in der Strafanzeige benennen.

△ FRIST UND FORM

Die Volksanwaltschaft kennt **keine gesetzliche Beschwerdefrist** — im Unterschied zum VwGH (6 Wochen) und EGMR (4 Monate). Der Brief kann also auch Monate nach dem Vorfall eingereicht werden. Allerdings gilt: je frischer der Sachverhalt, desto stärker die Dokumentationskette.

Einreichen während die Erinnerungen frisch sind. Einschreiben mit Rückschein bleibt Pflicht — der Zustellnachweis ist das Fundament jeder weiteren Eskalation.

VIII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 4 ist das einzige Dokument im Arsenal, das Behörden direkt zur Auskunft zwingt — kraft Verfassungsrecht. Und er ist der einzige Brief, der in kollektiver Nutzung ein VfGH-Normenkontrollverfahren auslösen kann.

- Art. 148b B-VG: Behörden müssen antworten — das ist der entscheidende Mechanismus dieses Briefes
- Art. 148e B-VG: kollektive Beschwerden können ein VfGH-Verfahren auslösen — systemische Wirkung
- Für öffentliche Institutionen, Amtsärzte, Sozialversicherungen — nicht für Privatärzte
- Für Landesbehörden: Landesombudsstelle statt Bundesvolksanwaltschaft
- Keine gesetzliche Frist — aber: frisch ist besser
- Immer per Einschreiben und per E-Mail gleichzeitig — doppelter Zustellnachweis
- Kollektive Nutzung durch Kanalleser: individuell angepasst, persönlicher Sachverhalt zwingend

Kapitel 15 bringt Musterbrief 5 — die vollständige Schritt-für-Schritt-Anleitung zur verbindlichen Patientenverfügung mit allen notwendigen Formularen und Checklisten. Das Herzstück des schriftlichen Schutzes.

Das Arsenal

Musterbrief 5 — Die verbindliche Patientenverfügung: vollständige Anleitung, Formular und Checkliste

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 5 VON 7

Das Herzstück des passiven Schutzes. Dieses Kapitel führt durch den gesamten Errichtungsprozess — von der Vorbereitung bis zur ELGA-Registrierung — und liefert das vollständige, druckfertige Formular der verbindlichen Patientenverfügung.

► WAS DIESES KAPITEL LEISTET

Kapitel 3 hat das PatVG vollständig erklärt. Dieses Kapitel ist die **operative Umsetzung**: jeder Schritt des Errichtungsprozesses, alle notwendigen Dokumente, eine vollständige Checkliste, die Adressen aller österreichischen Patientenanwaltschaften — und das druckfertige Formular der verbindlichen Patientenverfügung mit allen §§-konformen Formulierungen.

Wer dieses Kapitel von Anfang bis Ende durcharbeitet und alle Schritte erledigt, hat am Ende ein rechtsgültiges, ELGA-registriertes Schutzdokument in der Hand. *Das kostet zwischen null und maximal 450 Euro. Es ist das wirksamste schriftliche Schutzinstrument des österreichischen Rechts.*

I. DER VOLLSTÄNDIGE ERRICHTUNGSPROZESS

1

Inhalt vorbereiten — dieses Kapitel

Das Formular am Ende dieses Kapitels ausfüllen. Präzise formulieren welche Behandlungen abgelehnt werden — Wirkstoffklasse, Verabreichungsform, Situationsbeschreibung. Entscheiden ob allgemeine oder spezifische Ablehnung. Vertrauensperson benennen.

⌚ *Zeitaufwand: 30-60 Minuten*

€ *Kosten: keine*

2

Arzttermin — ärztliches Aufklärungsgespräch

Termin beim Hausarzt oder Wahlarzt mit dem Hinweis: „Ich möchte eine verbindliche Patientenverfügung nach § 4 PatVG errichten und brauche ein dokumentiertes Aufklärungsgespräch.“ Das Gespräch muss schriftlich dokumentiert werden — Datum, besprochene Inhalte, Unterschrift des Arztes. Kopie verlangen.

⌚ *Zeitaufwand: 30-60 Minuten Termin*

€ *Kosten: Kassenarzt kostenlos bis ca. € 50 — Wahlarzt ca. € 80-150*

3

Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt

Mit dem fertig ausgefüllten Formular (Schritt 1) und der ärztlichen Aufklärungsdokumentation (Schritt 2) zum Notar, Rechtsanwalt oder — kostenlos — zum Patientenanwalt des jeweiligen Bundeslandes. Dieser dokumentiert die Einsichtsfähigkeit, beglaubigt die Verfügung und leitet die Registrierung ein.

⌚ *Zeitaufwand: 30-90 Minuten Termin*

€ *Kosten: Patientenanwalt kostenlos — Notar ca. € 150-300 — Rechtsanwalt ca. € 150-400*

4**ELGA-Registrierung und Verteilung**

Der Notar / Patientenanwalt veranlasst die ELGA-Registrierung automatisch (§ 16 PatVG).
 Zusätzlich: Kopie beim Hausarzt in die Patientenakte einlegen lassen. Kopie an enge
 Vertrauenspersonen. Original sicher verwahren. Notfallkarte aus Kapitel 12 ausdrucken und in
 die Brieftasche legen.

⌚ Zeitaufwand: 30 Minuten

€ Kosten: keine (ELGA-Registrierung kostenlos)

!**Erneuerung — vor Ablauf der 5 Jahre**

Kalender-Erinnerung setzen: 4 Jahre und 11 Monate nach Errichtung. Erneuerung durch
 eigenhändige Datierung und Unterschrift auf der bestehenden Verfügung — kein Notar, kein Arzt
 nötig (§ 8 Abs. 2 PatVG). Bei inhaltlichen Änderungen: neue Errichtung nach Schritt 1-4.

⌚ Gültigkeitsdauer: 5 Jahre ab Errichtung

€ Kosten der Erneuerung: keine

II. DIE PATIENTENANWALTSCHAFTEN — KOSTENLOSER WEG, ALLE BUNDESLÄNDER

Der Patientenanwalt ist die günstigste und gleichwertige Alternative zum Notar. Er ist nach § 4 PatVG
 ausdrücklich ermächtigt, verbindliche Patientenverfügungen zu errichten. **Kein Kostennachteil
 gegenüber dem Notarweg.**

Wien

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft
 Schönbrunner Straße 108, 1050 Wien
 Tel: +43 1 587 12 04
 wiepa.at

Niederösterreich

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
 Landhausplatz 1 / Haus 9, 3109 St. Pölten
 Tel: +43 2742 9005 15223
 noe.gv.at/patientenanwalt

Oberösterreich

OÖ Patientenvertretung
 Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
 Tel: +43 732 7720 14167
 land-oberoesterreich.gv.at

Steiermark

Steiermärkische Patientenombudsfrau
 Friedrichgasse 9, 8010 Graz
 Tel: +43 316 877 3804
 patientenanwalt-stmk.at

Salzburg

Salzburger Patientenvertretung
 Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
 Tel: +43 662 8042 2098
 salzburg.gv.at/patientenvertretung

Tirol

Tiroler Patientenvertretung
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 508 7060
 tirol.gv.at/patientenvertretung

Kärnten

Kärntner Patientenvertretung
 Bahnhofstraße 20, 9020 Klagenfurt
 Tel: +43 50 536 18514
 ktn.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Vorarlberger Patienten-anwaltschaft
 Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
 Tel: +43 5574 511 24108
 vorarlberg.at/patientenanwaltschaft

Burgenland

Bgld. Patienten-anwaltschaft
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 Tel: +43 2682 600 2482
 burgenland.at/patientenanwaltschaft

III. VOLLSTÄNDIGE CHECKLISTE – WAS ERLEDIGT SEIN MUSS

► ERRICHTUNGS-CHECKLISTE – ABHAKEN, WENN ERLEDIGT

<input type="checkbox"/> Formular ausgefüllt – alle Felder vollständig, konkrete Behandlungsbeschreibung nach § 5 PatVG, Vertrauensperson benannt	Schritt 1
<input type="checkbox"/> Arzttermin vereinbart – Hausarzt oder Wahlarzt, mit explizitem Hinweis auf § 4 PatVG und Dokumentationspflicht des Gesprächs	Schritt 2
<input type="checkbox"/> Aufklärungsgespräch geführt – Datum, Inhalt, Unterschrift des Arztes dokumentiert	Schritt 2
<input type="checkbox"/> Kopie der ärztlichen Dokumentation erhalten – als Anlage zur Patientenverfügung	Schritt 2
<input type="checkbox"/> Termin beim Patientenanwalt / Notar / Rechtsanwalt vereinbart – mit Formular und ärztlicher Dokumentation als Unterlagen	Schritt 3
<input type="checkbox"/> Patientenverfügung beglaubigt – Unterschrift des Notars / Patienten-anwalts, Datum, Stempel	Schritt 3
<input type="checkbox"/> ELGA-Registrierung veranlasst – durch den Notar / Patienten-anwalt (§ 16 PatVG), schriftliche Bestätigung erhalten	Schritt 4
<input type="checkbox"/> Kopie beim Hausarzt hinterlegt – schriftliche Bestätigung der Aufnahme in die Patienten-kartei	Schritt 4
<input type="checkbox"/> Kopien an Vertrauenspersonen übergeben – mindestens eine Person weiß, wo das Original liegt	Schritt 4
<input type="checkbox"/> Notfallkarte in Brieftasche – aus Kapitel 12, mit Datum der Verfügung und Notar-/Patienten-anwalt-Name	Schritt 4
<input type="checkbox"/> Kalender-Erinnerung gesetzt – 4 Jahre und 11 Monate nach Errichtungsdatum für die Erneuerung	Schritt 5

IV. DAS VOLLSTÄNDIGE FORMULAR – DRUCKFERTIG

► Verbindliche Patientenverfügung – §§ 4, 5 PatVG – Druckversion

PATIENTENVERFÜGUNG

Verbindliche Patientenverfügung gemäß §§ 2, 4, 5, 7 und 8
 Patientenverfügungsgesetz (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006 idgF

§ 1 – Angaben zur Person des Verfügenden

Familienname: *[Nachname]* Vorname(n): *[Vorname(n)]*

Geburtsdatum: *[TT.MM.JJJJ]* Geburtsort: *[Ort, Land]*

Wohnadresse: *[Straße, PLZ, Ort]*

Sozialversicherungsnummer: [XXXXXXXXXX]

Staatsangehörigkeit: [z.B. österreichisch]

§ 2 – Erklärung zur Einsichtsfähigkeit

Ich errichte diese Patientenverfügung im Zustand vollständiger Einsichtsfähigkeit. Ich bin volljährig, handle aus freiem Willen ohne Druck durch Dritte und leide an keiner die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankung. Ich bin mir der rechtlichen Bedeutung und der Wirkung dieser Erklärung vollständig bewusst.

§ 3 – Ärztliches Aufklärungsgespräch (gemäß § 4 Z 2 PatVG)

Ich bestätige, dass ich durch

Dr. [Vorname Nachname], [Fachrichtung]

Adresse: [Straße, PLZ, Ort]

am [TT.MM.JJJJ]

über die medizinischen Folgen dieser Patientenverfügung, insbesondere über die Konsequenzen der Ablehnung der nachstehend bezeichneten Behandlungen, aufgeklärt wurde. Das Aufklärungsgespräch wurde schriftlich dokumentiert und liegt dieser Verfügung als **Anlage 1** bei.

Ich wurde darüber hinaus über mein Recht informiert, diese Patientenverfügung jederzeit und formlos gemäß § 10 PatVG zu widerrufen.

§ 4 – Abgelehnte Behandlungen (gemäß § 5 PatVG)

Ich lehne die nachfolgend bezeichneten medizinischen Behandlungen **ausdrücklich, dauerhaft und rechtswirksam** ab:

4.1 Impfungen und impfstoffähnliche Präparate

Ich lehne die Verabreichung sämtlicher Impfstoffe, Vakzine und impfstoffähnlicher Präparate ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- mRNA-basierte Präparate (z.B. auf Basis von Boten-Ribonukleinsäure, lipid-nanopartikelverkapselt)
- Vektorimpfstoffe (z.B. auf Basis von Adenoviren)
- Totimpfstoffe, Lebendimpfstoffe, Proteinimpfstoffe
- Kombinationsimpfstoffe jeder Art

Diese Ablehnung gilt unabhängig von Hersteller, Handelsname, Chargennummer und Verabreichungsweg (intramuskulär, subkutan, intranasal, oral oder anderweitig).

4.2 Jede Injektion ohne ausdrückliche Einwilligung

Ich lehne jede Injektion, Infusion oder parenterale Verabreichung eines Stoffes ab, die ohne meine erneute, im Moment der Verabreichung gegebene, ausdrückliche, informierte und freiwillige Zustimmung vorgenommen wird. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Verabreichung auf einer behördlichen Anordnung, einem gesetzlichen Auftrag oder einer institutionellen Weisung basiert.

4.3 Situationen, in denen diese Verfügung wirksam sein soll

Diese Verfügung soll wirksam sein in allen Situationen, in denen ich aufgrund von Bewusstlosigkeit, Sedierung, medizinischer Notlage, Narkose, Schock, behördlichem Freiheitsentzug oder sonstiger vorübergehender oder dauerhafter Einschränkung meiner Fähigkeit, meinen Willen mündlich zu äußern, nicht unmittelbar sprechen kann.

4.4 Wille trotz Kenntnis der Folgen

Ich habe zur Kenntnis genommen und bestätige ausdrücklich, dass die Ablehnung der unter § 4.1 und § 4.2 genannten Behandlungen in bestimmten medizinischen Situationen erhöhte gesundheitliche Risiken bis hin zu schwerem Schaden oder Tod zur Folge haben kann. Ich bestätige nach reiflicher Überlegung und vollständiger Kenntnis dieser Risiken, meinen Willen unverändert aufrechtzuerhalten.

§ 5 – Ausdrücklich nicht abgelehnte Behandlungen

Die Ablehnung nach § 4 dieser Verfügung erstreckt sich **nicht** auf:

- Notfallmaßnahmen bei unmittelbarer Lebensgefahr durch andere Ursachen als die unter § 4 bezeichneten

Behandlungen

- Schmerzbehandlung und palliative Maßnahmen
- diagnostische Maßnahmen ohne therapeutischen Eingriff

[Optional: weitere Ausnahmen nach eigenem Ermessen einfügen]

§ 6 – Vertrauensperson und Vorsorgebevollmächtigte/r

Als Vertrauensperson benenne ich:

Name: *[Vorname Nachname]*

Geburtsdatum: *[TT.MM.JJJJ]*

Adresse: *[Straße, PLZ, Ort]*

Telefon: *[Nummer – auch nachts erreichbar]*

Verhältnis zum Verfügenden: *[z.B. Partner/in, Geschwister, enger Freund]*

Diese Person ist im Falle meiner Urteilsunfähigkeit unverzüglich zu benachrichtigen. Sie ist befugt, diese Verfügung gegenüber behandelnden Ärzten und Institutionen zu vertreten und auf ihre Einhaltung zu bestehen.

§ 7 – Widerruf

Mir ist bekannt, dass ich diese Patientenverfügung gemäß § 10 PatVG jederzeit und formlos widerrufen kann – mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln. Ein Widerruf hebt diese Verfügung sofort auf. Solange kein ausdrücklicher Widerruf vorliegt, ist diese Verfügung als aktueller Ausdruck meines freien und aufgeklärten Willens zu behandeln.

§ 8 – Errichtung und Gültigkeitsdauer

Errichtungsdatum: *[TT.MM.JJJJ]*

Gültig bis (5 Jahre): *[TT.MM.JJJJ]*

Errichtungsort: *[Ort]*

§ 9 – ELGA-Registrierung

Ich ersuche den beglaubigenden Notar / Patientenanwalt / Rechtsanwalt, die Errichtung dieser Patientenverfügung gemäß § 16 PatVG an die zuständige Registrierstelle zu melden und die Aufnahme in das ELGA-Verfügungsregister zu veranlassen.

Unterschrift des/der Verfügenden – eigenhändig

[Vorname Nachname]

[Ort], am [TT.MM.JJJJ]

Beglaubigung gemäß § 4 PatVG

[Notar / Patientenanwalt / Rechtsanwalt]

[Datum, Stempel, Unterschrift]

Anlage 1: Ärztliche Aufklärungsdokumentation gemäß § 4 Z 2 PatVG, ausgestellt durch Dr. [Name] am [Datum].

Diese Verfügung wurde in [Anzahl] gleichlautenden Ausfertigungen errichtet.

V. DIE ERNEUERUNG – SO EINFACH GEHT ES

► Erneuerung nach § 8 Abs. 2 PatVG — kein Notar, kein Arzt, keine Kosten

Was zu tun ist

Auf der bestehenden Verfügung — oder auf einem beigegeführten Blatt — folgende Erklärung handschriftlich eintragen, datieren und unterschreiben:

*„Ich, [Vorname Nachname], bestätige am [TT.MM.JJJJ] ausdrücklich, dass ich an dem in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen unverändert festhalte und diese Verfügung erneuere.
[Unterschrift]“*

Was nicht nötig ist

Kein neues Arztgespräch. Kein Notar. Kein Patientenanwalt. Keine Kosten. Nur eigenhändige Datierung und Unterschrift.

Bei inhaltlichen Änderungen (andere Behandlungen aufnehmen / streichen) ist eine vollständige Neuerrichtung nach Schritt 1-4 erforderlich.

Kalender: Erinnerung für 4 Jahre + 11 Monate nach Errichtung setzen.

§ LEITSATZ

*„Diese Verfügung liegt in der Akte, im ELGA,
in der Brieftasche, beim Hausarzt, bei der Vertrauensperson.
Sie ist überall — damit niemand sagen kann,
er habe nichts gewusst.“*

VI. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 5 ist das komplexeste Dokument im Arsenal — und das wirksamste passive Schutzinstrument. Einmal errichtet, arbeitet es dauerhaft ohne weiteres Zutun. Fünf Jahre Schutz für maximal € 450 oder für null Euro über den Patientenanwalt.


- Fünfschrittiger Prozess: Inhalt → Arzt → Notar/Patientenanwalt → ELGA → Erneuerung
- Alle neun Patientenanwaltschaften mit Kontaktdaten — kostenloser Weg
- Vollständige Checkliste — elf Punkte, alle müssen erledigt sein
- Das Formular erfüllt das Konkretisierungsgebot des § 5 PatVG
- § 4.2 schützt gegen Injektionen ohne erneute Zustimmung — auch bei behördlichen Anordnungen
- § 4.4 bestätigt den Willen trotz Kenntnis der Folgen — kein Arzt kann sagen, der Patient war nicht informiert
- Erneuerung nach 5 Jahren: eigenhändig, kostenlos, eine Minute

Kapitel 16 bringt Musterbrief 6 — den Widerspruch gegen die ELGA-Teilnahme und den Antrag auf vollständige Dateneinsicht. Der Brief, der das staatliche Datensystem gegen den Staat wendet.

Das Arsenal

Musterbrief 6 — ELGA-Widerspruch, Dateneinsicht und Zugriffsprotokoll

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 6 VON 7

Drei Dokumente in einem Kapitel: der Gesamtwiderspruch gegen ELGA, der Antrag auf vollständige  Dateneinsicht mit Zugriffsprotokoll — und die Beschwerde an die Datenschutzbehörde bei unbefugten Zugriffen. Das staatliche Datensystem als Beweismittel gegen den Staat.

► DREI DOKUMENTE, EINE STRATEGIE

Kapitel 8 hat ELGA vollständig erklärt. Dieses Kapitel liefert die drei operativen Dokumente: den **Gesamtwiderspruch** der dich aus dem System entfernt, den **Dateneinsichts-antrag** der das Zugriffsprotokoll offenlegt, und die **DSB-Beschwerde** wenn das Protokoll einen unbefugten Zugriff zeigt.

Die strategische Entscheidung zwischen Widerspruch und aktivem Monitoring wird in diesem Kapitel klar dargestellt — beides hat seinen Platz, je nach persönlicher Risikoeinschätzung.

I. DIE DREI DOKUMENTE IM ÜBERBLICK

A
ELGA-Widerspruch
Austritt aus dem System. Keine Zugriffe mehr möglich. Defensiv.

B
Dateneinsicht + Protokoll
Offenlegen wer zugegriffen hat. Beweismittel sichern. Offensiv.

C
DSB-Beschwerde
Unbefugten Zugriff melden. Sanktionen bis € 20 Mio. Eskalation.

II. WELCHES DOKUMENT WANN — ENTSCHEIDUNGSHILFE

Hast du bereits eine verbindliche Patientenverfügung errichtet und ELGA-registriert?

► Ja — Verfügung registriert
Du hast Schutz hinterlegt. Überlege: willst du das System verlassen (Widerspruch A) oder willst du Zugriffe überwachen (Einsicht B)? Beide sind möglich. Widerspruch und Patientenverfügung schließen sich aus — bei Widerspruch ist die Verfügung nicht über ELGA abrufbar. Lösung: physische Notfallkarte in der Brieftasche.

- Nein — noch keine Verfügung

Erst Kapitel 15 abarbeiten — Patientenverfügung errichten und ELGA registrieren lassen. Danach entscheiden ob Widerspruch oder Monitoring. Widerspruch ohne vorherige ELGA-Registrierung der Verfügung bedeutet: der Notarzt im Ernstfall weiß nichts von deiner Ablehnung.

⚖ DIE REIHENFOLGE

„Zuerst die Patientenverfügung registrieren.

Dann das Zugriffsprotokoll prüfen.

Dann entscheiden ob Widerspruch — mit Notfallkarte in der Brieftasche.“

III. DIE RECHTSGRUNDLAGEN

§ 15 ELGA-G — Widerspruchsrecht	§ 16 ELGA-G — Auskunft- und Einsichtsrecht	
§ 63 ELGA-G — Strafbestimmung unbefugter Zugriff	Art. 15 DSGVO — Auskunftsrecht	Art. 17 DSGVO — Löschungsrecht
Art. 77 DSGVO — Beschwerderecht bei DSB	Art. 83 DSGVO — Sanktionen bis € 20 Mio.	
§ 1 DSG — Grundrecht auf Datenschutz		

IV. DOKUMENT A — ELGA-GESAMTWIDERSPRUCH

Der Gesamtwiderspruch macht alle deine ELGA-Daten für jeden Leistungserbringer unsichtbar — sofort nach Registrierung. Die Daten bleiben bei den Einrichtungen, werden aber über ELGA nicht mehr auffindbar.

- Dokument A — ELGA-Gesamtwiderspruch — Druckversion

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

SV-Nr.: [XXXXXXXXXX] — Geb.: [TT.MM.JJJJ]

An die **ELGA GmbH**, Treustraße 35-43, 1200 Wien

UND an die **[Österreichische Gesundheitskasse / zuständiger SV-Träger]**, [Adresse]

Per Einschreiben mit Rückschein an beide Empfänger

[Ort], am [Datum]

GESAMTWIDERSPRUCH GEGEN DIE ELGA-TEILNAHME

gemäß § 15 Abs. 1 ELGA-Gesetz (BGBl. I Nr. 111/2012 idgF)

sowie AUSKUNFTSERSUCHEN gemäß Art. 15 DSGVO und § 16 ELGA-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre hiermit gemäß **§ 15 Abs. 1 ELGA-Gesetz** meinen vollständigen und ausdrücklichen

Widerspruch gegen die Teilnahme am Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA).

I. Gesamtwiderspruch

Dieser Widerspruch erstreckt sich auf alle in ELGA gespeicherten und künftig einzutragenden Gesundheitsdaten, einschließlich des elektronischen Impfpasses und der e-Medikation. Gemäß § 15 Abs. 1 ELGA-G ist der Widerspruch unverzüglich im ELGA-Widerspruchsregister einzutragen.

Ich ersuche um schriftliche Bestätigung:

- des Eingangs dieses Widerspruchs
- des Datums der Eintragung in das Widerspruchsregister
- der vollständigen Wirksamkeit des Widerspruchs

II. Auskunftersuchen gemäß Art. 15 DSGVO und § 16 ELGA-G

Gleichzeitig ersuche ich gemäß **Art. 15 DSGVO** und **§ 16 Abs. 1 ELGA-G** um vollständige Auskunft über alle zu meiner Person in ELGA gespeicherten Daten sowie um Übermittlung einer vollständigen Kopie:

- aller in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten meiner Person
- des **vollständigen Zugriffsprotokolls** gemäß § 16 Abs. 2 ELGA-G — mit Datum, Uhrzeit und Identität jedes Zugreifenden
- der Daten im elektronischen Impfpass meiner Person
- der Daten in der e-Medikation meiner Person
- aller Informationen über Empfänger, denen meine Daten übermittelt wurden (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Die Frist zur Auskunftserteilung beträgt gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO einen Monat ab Eingang dieses Ersuchens. Bei komplexen Anfragen kann sie auf maximal drei Monate verlängert werden — mit Begründung innerhalb eines Monats.

III. Hinweis auf rechtliche Konsequenzen

Ich weise darauf hin, dass ich bei Verweigerung oder Verzögerung:

- Beschwerde bei der Datenschutzbehörde gemäß Art. 77 DSGVO einbringen werde (Adresse: Barichgasse 40-42, 1030 Wien)
- bei unbefugten Zugriffen im Protokoll eine Beschwerde gemäß § 63 ELGA-G und Art. 83 DSGVO einbringe

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

Beilage: Kopie Lichtbildausweis

V. DOKUMENT B — DATENEINSICHT UND ZUGRIFFSPROTOKOLL OHNE WIDERSPRUCH

Wer im System bleiben will — weil die Patientenverfügung ELGA-registriert ist — aber Zugriffe überwachen will, verwendet dieses Dokument. Es verlangt das vollständige Zugriffsprotokoll und macht jeden unbefugten Zugriff sichtbar.

1

Protokoll anfordern

Dokument B einreichen — vollständiges Zugriffsprotokoll mit Namen der Zugreifenden

2

Jeden Eintrag prüfen

War jeder Zugriff durch einen behandelnden Arzt medizinisch gerechtfertigt?

3

Unbefugte markieren

Zugriffe ohne erkennbaren Behandlungsanlass — Screenshot sichern

4

Dokument C einreichen

DSB-Beschwerde mit Protokoll als Beweismittel — Sanktionen bis € 20 Mio.

► Dokument B — Dateneinsicht ohne Widerspruch

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

SV-Nr.: [XXXXXXXXXX] — Geb.: [TT.MM.JJJJ]

An die **ELGA GmbH**

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Per Einschreiben mit Rückschein

[Ort], am [Datum]

**AUSKUNFTSERSUCHEN — VOLLSTÄNDIGE DATENEINSICHT UND ZUGRIFFSPROTOKOLL
gemäß § 16 ELGA-Gesetz und Art. 15 DSGVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche gemäß **§ 16 Abs. 1 ELGA-Gesetz** und **Art. 15 DSGVO** um vollständige Einsicht in alle zu meiner Person in ELGA gespeicherten Daten sowie um Übermittlung folgender Unterlagen:

I. Vollständiges Zugriffsprotokoll

Gemäß § 16 Abs. 2 ELGA-G enthält das Zugriffsprotokoll alle Zugriffe auf meine ELGA-Gesundheitsdaten einschließlich Datum, Uhrzeit und Identität des Zugreifenden. Ich ersuche um Übermittlung des **vollständigen Zugriffsprotokolls** für den gesamten verfügbaren Zeitraum — lückenlos, ohne Selektion.

II. Kopie aller gespeicherten Daten

Ich ersuche weiters um Übermittlung einer vollständigen Kopie aller in ELGA gespeicherten Daten meiner Person, einschließlich:

- aller Gesundheitsdokumente (Befunde, Entlassungsbriefe, Laborwerte, Radiologiedaten)
- aller Einträge im elektronischen Impfpass
- aller Daten in der e-Medikation
- aller Metadaten (wann wurden Dokumente eingestellt, von wem, aus welchem System)

III. Fristen und Konsequenzen

Die Frist zur Auskunftserteilung beträgt einen Monat (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Bei Verweigerung oder Nichtreaktion innerhalb dieser Frist werde ich Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Art. 77 DSGVO) einbringen. Verstöße gegen die DSGVO sind mit Sanktionen bis zu **20 Millionen Euro** oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes bedroht (Art. 83 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

Beilage: Kopie Lichtbildausweis

VI. DOKUMENT C — BESCHWERDE AN DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE

Zeigt das Zugriffsprotokoll einen Zugriff ohne erkennbaren Behandlungsanlass — durch eine Behörde, einen Versicherungsträger oder eine Institution ohne ärztliche Funktion — ist Dokument C das richtige Instrument. Die DSB kann Sanktionen bis € 20 Millionen verhängen und hat Ermittlungsbefugnis gegenüber jedem Datenverarbeiter in Österreich.

► Dokument C — DSB-Beschwerde wegen unbefugtem ELGA-Zugriff

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

Tel.: [Telefon] — E-Mail: [E-Mail]

An die

Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42 — 1030 Wien

dsb@dsb.gv.at

Per E-Mail und Einschreiben

[Ort], am [Datum]

BESCHWERDE WEGEN VERLETZUNG DES DATENSCHUTZRECHTS

gemäß Art. 77 DSGVO i.V.m. § 63 ELGA-Gesetz

Beschwerdegegner: [vollständige Bezeichnung der Institution / Behörde die unbefugt zugegriffen hat]

Sehr geehrte Damen und Herren der Datenschutzbehörde,

ich erhebe hiermit Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO gegen

[vollständige Bezeichnung, Adresse des Beschwerdegegners]

wegen des begründeten Verdachts eines unbefugten Zugriffs auf meine Gesundheitsdaten im Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA).

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Einsicht in mein ELGA-Zugriffsprotokoll gemäß § 16 Abs. 2 ELGA-G habe ich folgende Zugriffe festgestellt, für die kein erkennbarer medizinischer Behandlungsanlass besteht:

Datum des Zugriffs: [TT.MM.JJJJ], [HH:MM] Uhr

Zugreifende Institution / Person: [Name wie im Protokoll angegeben]

Art des Zugriffs: [Lesezugriff / Download / etc. wie angegeben]

Betroffene Daten: [welche Dokumente wurden abgerufen]

Erkennbarer Behandlungsanlass: [keiner / ich war zu diesem Zeitpunkt nicht in Behandlung bei dieser Institution]

II. Behauptete Rechtsverletzungen

- **Art. 9 DSGVO:** Gesundheitsdaten sind besonders schutzwürdige Kategorien. Ihre Verarbeitung ohne gesetzliche Grundlage oder ausdrückliche Einwilligung ist grundsätzlich verboten.
- **§ 63 ELGA-G:** Unbefugter Zugriff auf ELGA-Daten ist mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000 bedroht. Der beschriebene Zugriff erfüllt den Tatbestand.
- **§ 1 DSG:** Das Grundrecht auf Datenschutz wurde verletzt. Gesundheitsdaten wurden ohne Rechtsgrundlage abgerufen.
- **Art. 5 Abs. 1 lit. a und b DSGVO:** Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Datenminimierung wurden verletzt.

III. Beweismittel

Ich lege vor:

- Auszug aus dem ELGA-Zugriffsprotokoll gemäß § 16 ELGA-G (Anlage 1 — Screenshot / Ausdruck vom [Datum])
- Auskunft der ELGA GmbH vom [Datum] (Anlage 2) [sofern vorhanden]
- Nachweis, dass kein Behandlungsverhältnis mit der beschwerdegegnerischen Institution bestand (Anlage 3) [z.B. fehlende Terminbestätigung, kein Krankenhausaufenthalt]

IV. Antrag

Ich ersuche die Datenschutzbehörde:

- den Sachverhalt gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f DSGVO zu untersuchen

- von der beschwerdegegnerischen Institution Auskunft über die Rechtsgrundlage des Zugriffs zu verlangen
- bei Bestätigung des unbefugten Zugriffs: geeignete Korrekturmaßnahmen anzuordnen und Sanktionen gemäß Art. 83 DSGVO zu verhängen
- mir das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen (Art. 77 Abs. 2 DSGVO)

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

VII. BESONDERE SITUATIONEN

► Impfeintrag ohne Einwilligung

Wenn im elektronischen Impfpass eine Impfung eingetragen ist, die nicht stattgefunden hat oder nicht eingewilligt wurde: Dokument C an die DSB, zusätzlich Strafanzeige nach § 223 StGB (Urkundenfälschung) und § 110 StGB. Der Impfpass ist eine öffentliche Urkunde — seine Fälschung ist ein schweres Delikt.

► Widerspruch rückgängig machen

Der Gesamtwiderspruch kann jederzeit widerrufen werden. Formloser schriftlicher Widerruf an die ELGA GmbH genügt. Nach Widerruf: Daten aus dem Widerspruchszeitraum sind wieder abrufbar. Widerruf ist sinnvoll wenn die Patientenverfügung errichtet wurde und ELGA-Schutz wieder gewünscht ist.

► Widerspruch für Kinder

Eltern können für Kinder unter 14 Jahren den ELGA-Widerspruch einlegen. Ab 14 Jahren entscheidet das Kind selbst. Im Widerspruch: Namen und Geburtsdaten des Kindes eintragen, elterliche Vertretung benennen, Kopie des eigenen Ausweises und Geburtsurkunde des Kindes beilegen.

► Teilwiderspruch statt Gesamtwiderspruch

§ 15 Abs. 2 ELGA-G: Bestimmte Ärzte oder Einrichtungen können vom Zugriff ausgeschlossen werden ohne das System vollständig zu verlassen. Im Widerspruchsschreiben statt „Gesamtwiderspruch nach § 15 Abs. 1“ formulieren: „Teilwiderspruch nach § 15 Abs. 2 betreffend folgende Einrichtungen: [Auflistung].“

△ ONLINE SCHNELLER ALS BRIEF

Der ELGA-Widerspruch über gesundheit.gv.at mit Handysignatur oder Bürgerkarte ist sofort wirksam — der Brief wirkt erst ab Zustellung. Wer schnell handeln will: online widersprechen, danach Einschreiben zur dokumentarischen Absicherung nachschicken. **Beides zusammen: maximale Rechtssicherheit.**

VIII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Drei Dokumente, eine Strategie: das Datensystem des Staates wird zum Beweismittel gegen den Staat. Widerspruch schützt passiv. Zugriffsprotokoll beweist aktiv. DSB-Beschwerde sanktioniert.

- Reihenfolge: Patientenverfügung registrieren → Protokoll prüfen → dann Widerspruch entscheiden
- Widerspruch und ELGA-Registrierung der Verfügung schließen sich aus — Notfallkarte in der Brieftasche als Lösung
- § 16 Abs. 2 ELGA-G: Zugriffsprotokoll mit Namen der Zugreifenden — das übersehene Beweismittel
- § 63 ELGA-G: unbefugter Zugriff bis € 25.000 Strafe
- Art. 83 DSGVO: DSB kann bis € 20 Millionen sanktionieren
- Impfeintrag ohne Einwilligung: Urkundenfälschung (§ 223 StGB) zusätzlich zur DSB-Beschwerde
- Für Kinder unter 14: Eltern können Widerspruch einlegen

Kapitel 17 schließt das Arsenal mit dem letzten Dokument ab: dem Widerspruchsschreiben gegen einen Impfregeister-Eintrag — dem Brief der eine staatliche Datenbank zwingt, eine Aufzeichnung zu korrigieren oder zu löschen.

Das Arsenal

Musterbrief 7 – Widerspruch gegen Impfreger-Eintrag: Berichtigung, Löschung, Strafanzeige

TEIL III — DAS ARSENAL · DOKUMENT 7 VON 7 · LETZTES ARSENAL-KAPITEL

Der letzte Brief im Arsenal — und möglicherweise der schärfste. Er richtet sich gegen einen Eintrag im elektronischen Impfpass der ohne Einwilligung oder fälschlich vorgenommen wurde. Ein falscher Eintrag in einer öffentlichen Urkunde ist kein Verwaltungsfehler — er ist eine Straftat.

► DREI SZENARIEN, DREI REAKTIONEN

Dieses Kapitel deckt drei Situationen ab: einen **falschen Eintrag** der nie stattgefunden hat, einen **Eintrag ohne Einwilligung** nach einer erzwungenen Impfung — und einen **präventiven Widerspruch** vor einer möglichen Pflichtimpfung. Jedes Szenario hat seine eigene rechtliche Logik und seinen eigenen Brief.

Der gemeinsame Nenner: der elektronische Impfpass ist eine *öffentliche Urkunde*. Falsche Einträge darin sind **Urkundenfälschung**. Das ist kein Verwaltungsrecht — das ist Strafrecht.

I. DIE DREI SZENARIEN

A

Falscher Eintrag

Eine Impfung ist eingetragen, die nie stattgefunden hat. Urkundenfälschung + Datenschutzverstoß.
Sofortige Löschung verlangen + Strafanzeige.

B

Eintrag ohne Einwilligung

Eine Impfung wurde gegen deinen dokumentierten Willen verabreicht und eingetragen. § 110 StGB +
Berichtigung mit Widerspruchsvermerk.

C

Präventiver Widerspruch

Noch kein Eintrag — aber du willst verhindern, dass ein künftiger Eintrag ohne deine ausdrückliche
Zustimmung gültig ist. Vorauseilender schriftlicher Widerspruch.

II. DIE RECHTSGRUNDLAGEN — WARUM DAS STRAFRECHT GREIFT

Der österreichische **elektronische Impfpass** ist nicht nur eine Datenbankapplikation — er ist eine *öffentliche Urkunde* im Sinne des österreichischen Strafrechts. Das ist der entscheidende Unterschied zu einem gewöhnlichen Dateneintrag.

§ 223 StGB — Urkundenfälschung

„Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Der elektronische Impfpass wird im Rechtsverkehr gebraucht — als Nachweis des Impfstatus für Reisen, Behörden, Arbeitgeber. Er ist eine Urkunde im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 7 StGB. Ein falscher Eintrag — gleich ob durch einen Arzt, eine Krankenhausadministration oder ein Computersystem — ist Urkundenfälschung.

Öffentliches Anklagedelikt: die Staatsanwaltschaft verfolgt von Amts wegen.

§ 224 StGB — Fälschung besonders geschützter Urkunden

„Wer eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder eine solche falsche oder gefälschte Urkunde gebraucht oder wer als Beamter in einer öffentlichen Urkunde einen unwahren Sachverhalt beurkundet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Bei öffentlichen Urkunden — und der staatlich verwaltete Impfpass ist eine solche — erhöht sich der Strafraum auf **drei Jahre**. Wenn ein Amtsarzt, eine Behörde oder ein öffentliches Krankenhaus den falschen Eintrag vornimmt, greift dieser schärfere Tatbestand.

Art. 16 DSGVO — Recht auf Berichtigung

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.“

Unabhängig vom Strafrecht gibt Art. 16 DSGVO ein zivilrechtliches Berichtigungsrecht — unverzüglich, ohne Angabe von Gründen. Wer einen falschen Impfeintrag hat, kann dessen Berichtigung auf zwei parallelen Wegen durchsetzen: DSGVO-Antrag (zivilrechtlich, schnell) und Strafanzeige (strafrechtlich, langfristig). Beide schließen sich nicht aus.

Art. 17 DSGVO — Recht auf Löschung

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern [...] die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.“

Ein Eintrag ohne Einwilligung ist unrechtmäßig verarbeitet im Sinne der DSGVO. Das Löschungsrecht greift sofort — mit der Einschränkung, dass medizinische Dokumentation in Österreich einer 30-jährigen Aufbewahrungspflicht nach § 51 ÄrzteG unterliegt. Der richtige Weg ist daher meist Berichtigung (Richtigstellung) statt Löschung — kombiniert mit einem Widerspruchsvermerk.

III. DAS VOLLSTÄNDIGE STRAFRECHTLICHE ARSENAL BEI FALSCEM EINTRAG

► **STRAFTATBESTÄNDE BEI FALSCEM IMPFREGISTER-EINTRAG**

§ 223 StGB	Urkundenfälschung — falscher Eintrag in einer Urkunde. Bis 1 Jahr Freiheitsstrafe. Öffentliches Anklagedelikt.
§ 224 StGB	Fälschung öffentlicher Urkunden — wenn staatlicher Impfpass betroffen. Bis 3 Jahre Freiheitsstrafe. Schärferer Tatbestand.
§ 110 StGB	Eigenmächtige Heilbehandlung — wenn die Impfung selbst ohne Einwilligung erfolgte. Bis 6 Monate, Privatanklagedelikt.
§ 302 StGB	Amtsmissbrauch — wenn ein Beamter oder öffentlich Bediensteter den Eintrag wissentlich falsch vorgenommen hat. Bis 5 Jahre. Schwerstes Delikt in diesem Kontext.
§ 63 ELGA-G	Unbefugte Datenveränderung im ELGA-System. Bis € 25.000 Verwaltungsstrafe — zusätzlich zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Art. 83 DSGVO Datenschutzbehörde: Sanktionen bis € 20 Millionen für unrechtmäßige Datenverarbeitung (Art. 17 DSGVO verletzt).

⚖ LEITSATZ

*„Ein falscher Eintrag im Impfpass ist keine Verwaltungspanne.
Er ist eine strafbare Handlung — mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.
Das weiß derjenige, der ihn macht. Bald weiß er auch,
dass du es weißt.“*

IV. MUSTERBRIEF 7 — VOLLSTÄNDIG, DRUCKFERTIG

Dieser Brief kombiniert alle drei Szenarien in einem flexiblen Dokument. Die zutreffenden Abschnitte werden ausgewählt, die nicht zutreffenden gestrichen. Er geht gleichzeitig an drei Empfänger: die eintragende Stelle, die Datenschutzbehörde und die Staatsanwaltschaft.

► **Musterbrief 7 — Widerspruch Impfregister — Druckversion**

[Vorname Nachname]

[Straße, PLZ, Ort]

SV-Nr.: [XXXXXXXXXX] — Geb.: [TT.MM.JJJJ]

An:

1. **[Eintragende Stelle: Arzt / Krankenhaus / Gesundheitsbehörde — Name, Adresse]**
2. **ELGA GmbH**, Treustraße 35-43, 1200 Wien
3. **Datenschutzbehörde**, Barichgasse 40-42, 1030 Wien [bei unrechtmäßigem Eintrag]

Per Einschreiben mit Rückschein an alle Empfänger — gleichzeitig per E-Mail

[Ort], am [Datum]

**WIDERSPRUCH GEGEN EINTRAG IM ELEKTRONISCHEN IMPFPASS — VERLANGEN AUF
BERICHTIGUNG / LÖSCHUNG / WIDERSPRUCHSVERMERK
gemäß Art. 16, 17, 21 DSGVO, § 63 ELGA-G sowie §§ 223, 224 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie bezüglich eines Eintrags im elektronischen Impfpass meiner Person, der [Szenario A: „nie stattgefunden hat“ / Szenario B: „ohne meine Einwilligung vorgenommen wurde“ / Szenario C: „bevorstehend ist und gegen meinen ausdrücklichen Willen vorgenommen werden könnte“].

I. Sachverhalt

[SZENARIO A — Falscher Eintrag:]

Im elektronischen Impfpass meiner Person wurde am [Datum] folgender Eintrag vorgenommen: [Bezeichnung des Impfstoffs, Hersteller, Chargennummer falls bekannt, Name des Eintrágenden]. Diese Impfung hat tatsáchlich nicht stattgefunden. Ich habe an diesem Datum keine medizinische Einrichtung aufgesucht / keine Impfung erhalten. Der Eintrag ist inhaltlich falsch und ohne mein Wissen oder meine Einwilligung erfolgt.

[SZENARIO B – Eintrag ohne Einwilligung:]

Am [Datum] wurde in der Einrichtung [Name] trotz meines ausdrücklichen schriftlichen Widerspruchs (Anlage [X] – Musterbrief 2) folgende Impfung an mir vorgenommen und in den elektronischen Impfpass eingetragen: [Bezeichnung]. Meine schriftliche Ablehnung war der Einrichtung bekannt. Der Eintrag dokumentiert eine Behandlung, die ohne wirksame Einwilligung erfolgte.

[SZENARIO C – Präventiver Widerspruch:]

Ich errichte diesen präventiven Widerspruch, um schriftlich zu dokumentieren, dass ich keine Einwilligung zu Einträgen in meinen elektronischen Impfpass erteile, die nicht auf einem expliziten, schriftlichen, informierten Einverständnis meinerseits beruhen. Jeder künftige Eintrag ohne dieses Einverständnis wird von mir als unrechtmäßige Datenverarbeitung gewertet.

II. Rechtliche Würdigung

Der elektronische Impfpass ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 7 StGB. Ein inhaltlich falscher Eintrag – gleich aus welchem Grund – erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB (bis 1 Jahr Freiheitsstrafe) bzw. bei öffentlichen Urkunden gemäß § 224 StGB (bis 3 Jahre Freiheitsstrafe). Bei wissentlichem falschen Eintrag durch einen Beamten oder öffentlich Bediensteten kommt zusätzlich § 302 StGB (Amtsmissbrauch – bis 5 Jahre) in Betracht.

Datenschutzrechtlich stellt ein Eintrag ohne Einwilligung oder ein inhaltlich falscher Eintrag eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten dar – ein Verstoß gegen Art. 9 DSGVO. Das Berichtigungs- und Lösungsrecht ergibt sich unmittelbar aus Art. 16 und 17 DSGVO. Sanktionen sind nach Art. 83 DSGVO bis € 20 Millionen möglich.

III. Meine konkreten Forderungen

- **Sofortige Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO:** Der unter Punkt I beschriebene Eintrag ist unverzüglich als inhaltlich unrichtig zu markieren und mit einem **Widerspruchsvermerk** zu versehen, der meine ausdrückliche Ablehnung dokumentiert.
- **Alternativ Löschung gemäß Art. 17 DSGVO [bei Szenario A]:** Da der Eintrag nie stattgefunden hat und daher keinerlei medizinisch dokumentationspflichtigen Sachverhalt beschreibt, ersuche ich um vollständige Löschung des Eintrags.
- **Protokollierung des Widerspruchs:** Mein Widerspruch ist im ELGA-System zu protokollieren und bei jedem künftigen Lesezugriff sichtbar zu machen.
- **Auskunft über alle Personen** die Zugriff auf diesen Eintrag hatten – vollständiges Zugriffsprotokoll gemäß § 16 Abs. 2 ELGA-G.
- **Schriftliche Bestätigung** der Berichtigung / Löschung und des Datums der Wirksamkeit innerhalb von **einem Monat** (Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

IV. Ankündigung weiterer Schritte

Ich kündige an, bei Nichterfüllung meiner Forderungen innerhalb der gesetzlichen Frist folgende Schritte einzuleiten:

- **Strafanzeige wegen §§ 223, 224 StGB** (Urkundenfälschung / Fälschung öffentlicher Urkunden) bei der Staatsanwaltschaft [zuständiger Ort]
- **Strafanzeige wegen § 302 StGB** (Amtsmissbrauch) bei der Staatsanwaltschaft, sofern der Eintrag durch einen Beamten oder öffentlich Bediensteten wissentlich falsch vorgenommen wurde
- **Beschwerde an die Datenschutzbehörde** gemäß Art. 77 DSGVO (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) wegen unrechtmäßiger Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- **Disziplinarbeschwerde an die Ärztekammer [Bundesland]** gemäß § 136 ÄrzteG, sofern ein Arzt für den

Eintrag verantwortlich ist

- **Beschwerde an die Volksanwaltschaft** gemäß Art. 148a B-VG, sofern eine öffentliche Einrichtung beteiligt ist
- **Zivilklage** auf Schadenersatz gemäß § 1325 ABGB für alle materiellen und immateriellen Schäden

V. Beweismittel

Anlage 1: Auszug aus dem ELGA-Zugriffsprotokoll mit dem strittigen Eintrag (Screenshot / Ausdruck)

Anlage 2: Musterbrief 2 (Ablehnung) vom [Datum] [bei Szenario B]

Anlage 3: Nachweis, dass die Impfung nicht stattgefunden hat [bei Szenario A — z.B. eigenes Protokoll, Zeugenaussage, fehlende Terminbestätigung]

Anlage 4: Eigenes Aufklärungsprotokoll / Zeugenaussage vom [Datum]

Anlage 5: [weitere Belege]

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname Nachname]

[Ort, Datum]

V. DAS ARSENAL — VOLLSTÄNDIG

► TEIL III ABGESCHLOSSEN — SIEBEN WAFFEN

Das Arsenal ist vollständig.

1 Aufklärung einfordern
2 Ablehnung dokumentieren
3 Ärztekammer-Beschwerde
4 Volksanwaltschaft
5 Patientenverfügung
6 ELGA-Widerspruch
7 Impfregister-Widerspruch
+Notfallkarte

Jedes Dokument greift einen anderen Mechanismus an. Gemeinsam lassen sie keine Lücke — vom ersten Arzttermin bis zur letzten europäischen Instanz.

VI. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Musterbrief 7 ist der schärfste Brief im Arsenal — weil er Strafrecht aktiviert. Ein falscher Impfeintrag ist keine Kleinigkeit. Er ist eine Urkunde. Wer sie fälscht, macht sich strafbar. Und jetzt weiß er, dass du das weißt.

- Der elektronische Impfpass ist eine öffentliche Urkunde — § 74 Abs. 1 Z 7 StGB
- Falsche Einträge: § 223 StGB (bis 1 Jahr) und § 224 StGB (bis 3 Jahre) — öffentliche Anklagedelikte
- Amtsarzt oder Beamter beteiligt: § 302 StGB — bis 5 Jahre
- Art. 16 DSGVO: Berichtigungsrecht — unverzüglich
- Art. 17 DSGVO: Lösungsrecht — bei unrechtmäßiger Verarbeitung

- Drei Szenarien in einem Brief: falscher Eintrag, Eintrag ohne Einwilligung, präventiver Widerspruch
- Brief geht gleichzeitig an drei Empfänger: eintragende Stelle, ELGA GmbH, Datenschutzbehörde
- Vollständige Ankündigung der strafrechtlichen Eskalation bereits im Brief — kein Überraschungsmoment, volle Abschreckung

Teil III — Das Arsenal — ist abgeschlossen. Sieben Dokumente, sieben Angriffspunkte, keine Lücke.

Teil IV beginnt mit Kapitel 18: Die WHO IHR-Amendments 2024 und was sie für Österreich bedeuten. Die nächste Blaupause — analysiert, bevor sie ausgerollt wird.

Die WHO IHR-Amendments 2024

Die neue Blaupause — was wirklich steht, was es für Österreich bedeutet, und wie das Arsenal dagegen hält

► METHODE DIESES KAPITELS

Dieses Kapitel arbeitet ausschließlich mit verifizierten Fakten: dem Originaltext der IHR-Amendments (WHA77.17, 1. Juni 2024), dem WHO Pandemic Agreement (WHA78.1, 20. Mai 2026) und offiziellen WHO-Dokumenten. Wo zwischen offiziellem Text und kritischer Analyse unterschieden wird, ist das ausdrücklich markiert. **Keine Vermutungen als Fakten. Keine Fakten als Vermutungen.**

Die entscheidende Frage lautet nicht: Ist die WHO böse? Die Frage lautet: *Was steht tatsächlich in den Dokumenten — und was folgt daraus für den Einzelnen in Österreich?*

I. WAS BESCHLOSSEN WURDE — FAKTEN, DATEN, DOKUMENTE

Mai 2022 **WHA75 — Arbeitsgruppe eingesetzt**

Die 75. Weltgesundheitsversammlung beschließt die Einrichtung der Working Group on Amendments to the IHR (WGIHR). Auftrag: mehr als 300 eingereichte Änderungsvorschläge von Mitgliedstaaten zu prüfen. Beginn der acht formellen Verhandlungsrunden.

1. Juni 2024 **WHA77 — IHR-Amendments verabschiedet**

Die 77. Weltgesundheitsversammlung verabschiedet per Konsens (ohne Abstimmung) das Änderungspaket der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Resolution WHA77.17). Betroffen: Artikel 1-6, 8, 10-13, 15-21, 23-24, 27-28, 35, 37, 43-45, 48-49, 54 sowie neue Artikel 44bis und 54bis. Gleichzeitig: Auftrag zur Fertigstellung des Pandemievertrags bis WHA78 (2026).

19. Sep. 2024 **Notifikation — Frist für Widersprüche beginnt**

Der WHO-Generaldirektor notifiziert alle Vertragsparteien gemäß Art. 59 IHR. Ab diesem Datum laufen die Fristen für nationale Ablehnungen. 11 Staaten lehnen die Amendments ab — Österreich ist nicht darunter. Für Österreich gelten die Amendments uneingeschränkt.

19. Sep. 2026 **Inkrafttreten — IHR 2024 gilt**

Die IHR-Amendments 2024 treten in Kraft — 12 Monate nach Notifikation, gemäß Art. 59 Abs. 2 IHR (2022). Für die 11 ablehnenden Staaten: Inkrafttreten erst am 19. September 2026. **Für Österreich: seit 19. September 2026 vollständig in Kraft.**

20. Mai 2026 **WHA78 — WHO Pandemic Agreement verabschiedet**

Die 78. Weltgesundheitsversammlung verabschiedet per Konsens das erste WHO Pandemic Agreement (Resolution WHA78.1). 35 Artikel, 3 Kapitel. **Noch nicht in Kraft** — es benötigt 60 Ratifikationen durch nationale Parlamente. Das Annex über Pathogen Access and Benefit Sharing (PABS) wird noch verhandelt (Intergovernmental Working Group, letzte Sitzung April-Mai 2026). Ohne PABS-Annex keine Öffnung zur Unterzeichnung.

II. WAS DIE IHR-AMENDMENTS TATSÄCHLICH ENTHALTEN — ARTIKEL FÜR ARTIKEL

Hier ist, was im Text tatsächlich steht — nicht was behauptet wird, dass darin stehe. Jede Änderung ist mit dem betreffenden Artikel belegt.

ARTIKEL / ÄNDERUNG	INHALT UND BEDEUTUNG
Art. 1 – Neue Definition „Pandemic Emergency“	Einführung einer neuen Alarmstufe über dem PHEIC hinaus: eine „Pandemienotlage“ wenn ein Ereignis bereits Pandemie-Potential hat. Dies aktiviert stärkere internationale Zusammenarbeit – kein Zwangsmechanismus gegenüber Einzelpersonen.
Art. 2 – Zweck erweitert	Der Zweck der IHR wird explizit auf Prävention und Vorsorge ausgedehnt – nicht nur Reaktion. Equity (Chancengleichheit) und Solidarität werden als Prinzipien aufgenommen.
Art. 12 – PHEIC-Feststellung	Stärkung der Kriterien für die PHEIC-Feststellung durch den Generaldirektor. Neu: verpflichtende Konsultation des Notfallausschusses. Keine Änderung der Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten.
Art. 13A – NEU WHO als Koordinator	Dieser Artikel ist der umstrittenste. Er hält fest, dass Mitgliedstaaten die WHO als Leit- und Koordinierungsbehörde bei internationalen Gesundheitsnotständen anerkennen. Wichtig: „anerkennen“ ist keine Unterwerfung – die WHO hat nach wie vor keine Durchsetzungsbefugnis.
Art. 44 – Zusammenarbeit und Unterstützung	Verstärkte Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien bei Kapazitätsaufbau und Forschung. Art. 44bis NEU: Koordinierender Finanzierungsmechanismus für Entwicklungsländer.
Art. 54bis NEU – Umsetzungsausschuss	Etablierung eines States Parties Committee zur Förderung der IHR-Umsetzung. Überwachungs- aber keine Sanktionsbefugnis.
Nationale IHR-Behörden	Mitgliedstaaten müssen nationale IHR-Kontaktstellen und Koordinierungsbehörden benennen. In Österreich wird diese Funktion durch das Bundesministerium für Gesundheit ausgeübt.

III. WAS DIE WHO SAGT – UND WAS KRITISCHE ANALYSEN EINWENDEN

Absolute Präzision bedeutet: beide Seiten werden dargestellt. Der Leser entscheidet.

► Offizielle WHO-Position

- Die WHO hat *keine Befugnis*, Gesundheitsmaßnahmen, Lockdowns oder Impfpflichten auf die Bevölkerung eines Landes zu verhängen oder durchzusetzen
- Die nationalen Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten bleiben vollständig gewahrt
- Art. 13A begründet Koordination, keine Unterwerfung
- IHR-Umsetzung folgt nationalen Entscheidungsprozessen – kein Automatismus
- Das Pandemic Agreement ist noch nicht in Kraft und bedarf nationaler Ratifikation
- Quelle: WHO Q&A zu den IHR-Amendments, offiziell veröffentlicht

► Kritische Analyse

- Art. 13A normiert erstmals schriftlich die WHO als übergeordnete Koordinierungsinstanz — ein Präzedenzfall der künftige Erweiterungen erleichtert
- „Koordination“ kann in der Praxis politischen Druck bedeuten — besonders für kleinere Staaten mit hoher WHO-Abhängigkeit
- Der Änderungsmechanismus ist schneller und parlamentsfreier als klassische Verträge — Amendments treten automatisch in Kraft ohne nationale Ratifikation
- Die Definition „Pandemic Emergency“ erweitert den Aktivierungsbereich für internationale Kooperationspflichten erheblich
- Das Pandemic Agreement wird nach Ratifikation völkerrechtlich bindend — einschließlich Verpflichtungen zur Impfstoffverteilung

IV. DER ENTSCHEIDENDE MECHANISMUS — AUTOMATISCHES INKRAFTTRETEN

Das ist der strukturelle Hebel, den man verstehen muss. Klassische internationale Verträge erfordern Unterzeichnung und Ratifikation durch nationale Parlamente. Die IHR funktionieren anders:

INTERNATIONALE GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN (IHR 2005, GEÄNDERT 2022 UND 2024)

Art. 59 IHR — Inkrafttreten von Amendments

„Amendments adopted by the Health Assembly shall come into force for all States Parties 12 months after the date of notification by the Director-General of their adoption — unless a State Party has notified the Director-General, within the period between the Health Assembly adoption and the entry into force, of a rejection or reservation.“

Das bedeutet in der Praxis: IHR-Amendments werden völkerrechtlich bindend *ohne* Parlamentsabstimmung in den Mitgliedstaaten — es sei denn, ein Staat widerspricht aktiv innerhalb der gesetzten Frist. Österreich hat nicht widersprochen. Damit gelten die IHR 2024 für Österreich seit 19. September 2026 — ohne je das österreichische Parlament passiert zu haben.

△ DER DEMOKRATISCHE GRAUBEREICH

Der IHR-Mechanismus umgeht nationale Parlamente. Das ist kein Vorwurf — es ist die rechtliche Konstruktion des Systems, die seit 1951 besteht. Die Frage, ob das demokratisch legitimiert ist, ist eine politische Frage, keine juristische. **Die juristische Frage lautet: Was folgt daraus für österreichisches Recht?** Antwort: IHR verpflichten Österreich auf völkerrechtlicher Ebene. Innerstaatlich gelten sie nicht direkt — sie müssen durch österreichische Gesetze umgesetzt werden. Diese Umsetzung muss EMRK-konform sein. Hier greift das Arsenal.

V. WAS DAS FÜR ÖSTERREICH KONKRET BEDEUTET

► Österreich und die IHR 2024 — die juristische Lage

Status: Österreich ist Vertragspartei der IHR seit 2005. Die 2024-Amendments sind für Österreich seit 19. September 2026 in Kraft — Österreich hat keine Ablehnung erklärt.

Innerstaatliche Umsetzung: Die IHR verpflichten Österreich auf völkerrechtlicher Ebene. Innerstaatlich greifende Maßnahmen (Impfpflichten, Quarantäne, Einreisebeschränkungen) müssen durch österreichische Gesetze und Verordnungen umgesetzt werden. Diese unterliegen dem österreichischen Verfassungsrecht und der EMRK — beide stehen über den IHR in der innerstaatlichen Normenhierarchie.

Der kritische Punkt: Wenn der WHO-Generaldirektor eine „Pandemic Emergency“ oder einen PHEIC ausruft, aktiviert das die österreichische Kooperationspflicht gegenüber der WHO. Es aktiviert aber *keine automatische Impfpflicht*. Ein österreichisches Parlamentsgesetz bleibt der notwendige innerstaatliche Schritt — und dieses Gesetz ist nach VfGH G 37/2022 verhältnismäßig zu gestalten.

Das Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idgF) bleibt das innerstaatliche Umsetzungsinstrument für WHO-gesteuerte Maßnahmen in Österreich. Es ermächtigt zu Absonderung, Überwachung und — in § 7 — zu Schutzimpfungen bei besonders gefährlichen Krankheiten. Jede Aktivierung dieses Paragraphen ist an Verhältnismäßigkeit gebunden.

VI. DAS WHO PANDEMIC AGREEMENT — WAS ES IST UND WAS ES NOCH NICHT IST

Das Pandemic Agreement, verabschiedet am 20. Mai 2026 (WHA78.1), ist ein separates Instrument — es ist kein Teil der IHR, auch wenn es mit ihnen koordiniert ist.

MERKMAL	STAND MAI 2026
Rechtsstatus	Verabschiedet, aber noch nicht in Kraft. Benötigt 60 nationale Ratifikationen. Das PABS-Annex (Pathogen Access) wird noch verhandelt — ohne es kann das Agreement nicht zur Unterzeichnung geöffnet werden.
Ratifikation in Österreich	Wenn das Agreement zur Unterzeichnung geöffnet wird, muss der österreichische Nationalrat ratifizieren (da es unter Art. 19 WHO-Verfassung als Konvention gilt — anders als die IHR). Das Parlament hat Mitsprache.
Inhalt — Impfstoffe	Art. 12 PABS: Mechanismus für Zugang zu Pathogenen und gerechte Verteilung von Gegenmaßnahmen (Impfstoffe, Diagnostik). Verpflichtet Hersteller zur Abgabe von Anteilen an Entwicklungsländer. Keine direkte Verpflichtung von Einzelpersonen zur Impfung.
Kritischer Punkt	Das Agreement enthält Verpflichtungen zur Förderung von Impfprogrammen und zur Bekämpfung von „Fehlinformationen“ (Misinformation). Diese Klauseln sind grundrechtlich sensibel — Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) und Art. 9 EMRK (Gewissensfreiheit) könnten berührt werden.

VII. DIE BLAUPAUSE — WIE DAS NÄCHSTE MAL AUSSEHEN WIRD

Die IHR 2024 und das Pandemic Agreement zusammen liefern das Skript für den nächsten Gesundheitsnotstand. Wer es kennt, ist nicht überrascht.

Schritt 1 Ereignis — WHO-Frühwarnung

Ein Ausbruch wird durch nationale IHR-Behörden (in Österreich: BMG) an die WHO gemeldet. Die neue Frühwarnstufe ermöglicht schnellere WHO-Einschätzung — auch auf Basis nicht-staatlicher Quellen (Art. 9 IHR 2024).

Schritt 2 PHEIC oder Pandemic Emergency

Der WHO-Generaldirektor erklärt eine PHEIC oder — bei höherer Eskalation — eine Pandemic Emergency. Österreich ist zur Kooperation verpflichtet. Temporäre Empfehlungen (Art. 15 IHR) werden ausgesprochen — Impfeempfehlungen, Reisemaßnahmen. Empfehlungen ≠ Pflichten.

Schritt 3 **Österreichische Umsetzung — der entscheidende Moment**

Das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und die Bundesregierung entscheiden, welche WHO-Empfehlungen innerstaatlich umgesetzt werden. Hierfür braucht es Gesetze oder Verordnungen. **Das ist der Moment, an dem das Arsenal des Bürgers greift.** Jede innerstaatliche Maßnahme ist an Verhältnismäßigkeit und EMRK gebunden.

Schritt 4 **Gesetz oder Verordnung — der Angriffspunkt**

Wenn eine Impfpflicht oder ähnliche Maßnahme beschlossen wird: Individualantrag nach Art. 140 B-VG (VfGH), Maßnahmenbeschwerde Art. 130 B-VG, EMRK-Rüge in jedem Verfahren, Volksanwaltschaft nach Art. 148e B-VG. Die Dokumente des Arsenal stehen bereit. Die Fristen sind bekannt. Der Weg ist klar.

LEITSATZ

*„Die WHO kann empfehlen.
Österreich muss ein Gesetz machen, um zu zwingen.
Jedes Gesetz ist anfechtbar.
Das Arsenal steht bereit.“*

VIII. WAS DAS ARSENAL GEGEN DIE NEUE BLAUPAUSE HÄLT

Kap. 3 + 15

Verbindliche Patientenverfügung — errichtet und ELGA-registriert bevor der nächste Notstand ausgerufen wird. Spricht wenn man schweigt. Gilt auch wenn ein Gesetz die Einwilligungspflicht formell aussetzt.

Jetzt

Kap. 9

Individualantrag VfGH (Art. 140 B-VG) — direkt gegen das neue Impfpflichtgesetz. VfGH G 37/2022 liefert die Argumentation: situationsbezogene Verhältnismäßigkeit, neuartige Impfstoffe, veränderte Umstände.

Bei Bedarf

Kap. 4 + 10

EMRK-Rüge und EGMR-Beschwerde — Art. 8, 9, 3 EMRK. Vavříčka (2021) ist die Baseline — physischer Zwang und neuartige Impfstoffe sind explizit anders zu beurteilen.

Bei Bedarf

Kap. 7

Volksanwaltschaft — kollektive Beschwerden bei behördlichem Vollzug. Art. 148e B-VG: kann dem VfGH Verordnungen vorlegen. Systemische Wirkung durch koordinierte Aktion.

Bei Bedarf

Kap. 11-17

Das vollständige Arsenal — sieben Dokumente, sofort einsatzbereit. Kein Moment der Panik, kein Suchen nach Formularen. Alles liegt bereit.

Jetzt

IX. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die IHR-Amendments 2024 sind kein Verschwörungskonstrukt — sie sind ein realer, verabschiedeter, in Kraft getretener Rechtstext. Was sie tatsächlich enthalten, ist präzise beschrieben. Was sie nicht enthalten — direkte Durchsetzungsbefugnis gegen Einzelpersonen — ist ebenso präzise zu benennen.

Der Hebel liegt nicht in Genf. Er liegt in Wien. In den österreichischen Gesetzen, die WHO-Empfehlungen umsetzen oder nicht umsetzen. Und in den Gerichten, die diese Gesetze messen.

- IHR-Amendments 2024 in Kraft seit 19. September 2026 — für Österreich ohne parlamentarische Ratifikation
- Österreich hat die Amendments nicht abgelehnt — 11 andere Staaten haben es getan
- Neue Stufe „Pandemic Emergency“ erweitert WHO-Aktivierungsbereich
- Art. 13A: WHO als Koordinierungsbehörde anerkannt — kein Durchsetzungsrecht gegenüber Bürgern
- Innerstaatlich braucht jede Maßnahme ein österreichisches Gesetz — das an EMRK und B-VG gebunden ist
- WHO Pandemic Agreement verabschiedet Mai 2026 — noch nicht in Kraft, benötigt 60 Ratifikationen und PABS-Annex
- Das Arsenal steht bereit — vor dem nächsten Notstand errichtet, nicht danach

Kapitel 19 analysiert die österreichische Impfpflicht 2022 — ihre Einführung, ihren Fall und was beides als Blaupause lehrt. Was funktioniert hat. Was nicht. Und was beim nächsten Mal anders sein wird.

Die österreichische Impfpflicht 2022

Aufstieg und Fall — was funktioniert hat, was nicht, und was das nächste Mal anders sein wird

► WARUM DIESES KAPITEL

Österreich war 2022 das erste westeuropäische Land, das eine allgemeine COVID-19-Impfpflicht für Erwachsene einführte — und das erste, das sie wieder abschaffte. **Der ganze Zyklus dauerte fünf Monate.** Was diesen Zyklus ausgelöst hat, was ihn beendet hat, und was daraus für die nächste Runde folgt — das ist der Inhalt dieses Kapitels.

Geschichte wiederholt sich nicht exakt. Aber sie reimt sich. Wer den Reim kennt, ist nicht überrascht.

I. DAS COVID-19-IMPFPFLICHTGESETZ — WAS ES WAR

BGBL. I NR. 4/2022 — KUNDMACHUNG 4. FEBRUAR 2022

Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz — COVID-19-IG)

„§ 1 — Impfpflicht: Alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind verpflichtet, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und über einen gültigen Impfstatus zu verfügen.“

Das Gesetz galt für alle in Österreich wohnhaften Volljährigen — ohne Ausnahme für Weltanschauung, Überzeugung oder persönliche Entscheidung. Ausnahmen bestanden nur für Schwangere, Genesene (180 Tage) und medizinisch Kontraindizierte. Strafraumen: bis zu € **3.600** Verwaltungsstrafe pro Verstoß — ab Phase 2 flächendeckend kontrolliert durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, auch bei Verkehrskontrollen.

Das Gesetz wurde am **20. Jänner 2022** vom Nationalrat mit deutlicher Mehrheit (ÖVP, SPÖ, Grüne, NEOS) beschlossen. Die FPÖ stimmte als einzige Fraktion dagegen. Am **3. Februar 2022** erteilte der Bundesrat die Zustimmung. Am **5. Februar 2022** trat das Gesetz in Kraft.

II. DIE VOLLSTÄNDIGE CHRONOLOGIE — FAKTEN, KEINE INTERPRETATION

Nov. 2021 **Ankündigung**

Bundeskanzler Schallenberg kündigt die allgemeine Impfpflicht an. Österreich ist zu diesem Zeitpunkt von der Delta-Variante schwer betroffen. Intensivstationen unter Druck.

20. Jän. 2022 **Nationalrat — Beschluss mit Mehrheit**

COVID-19-Impfpflichtgesetz mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS beschlossen. FPÖ dagegen. Das Gesetz ist auf drei Phasen ausgelegt und soll bis 31. Jänner 2024 gelten.

5. Feb. 2022 **Inkrafttreten — Phase 1 beginnt**

Informationsphase: Postwurfsendungen an alle Haushalte. Ab 15. März sollte Phase 2 beginnen — flächendeckende Kontrollen, Verwaltungsstrafen bis € 3.600.

8. März 2022 **Expertenkommission — Empfehlung zur Aussetzung**

Die gem. § 19 COVID-19-IG eingesetzte Begleitkommission empfiehlt der Bundesregierung, Verstöße gegen die

Impfpflicht nicht zu sanktionieren. Begründung: Die Omikron-Variante rechtfertigt die Impfpflicht nicht mehr. Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

9. März 2022 **Erste Aussetzung – bis 31. Mai 2022**

Die Bundesregierung erklärt den Vollzug der Impfpflicht für zunächst drei Monate ausgesetzt. Begründung: Infektionszahlen würden eine Impfpflicht nicht mehr rechtfertigen, sie sei zum Schutz vor einem überlasteten Spitalswesen nicht notwendig.

25. Mai 2022 **Verlängerung der Aussetzung – bis 31. Aug. 2022**

Die Aussetzung wird ein zweites Mal verlängert. Das Gesetz steht noch formal in Kraft – wird aber nicht vollzogen. Die politische Dynamik kippt endgültig.

23. Juni 2022 **VfGH G 37/2022 – Keine Aufhebung, aber entscheidende Begründung**

Der Verfassungsgerichtshof hebt das Gesetz nicht auf – weil zum Zeitpunkt der Entscheidung die Aussetzungsverordnung gilt. Der VfGH hält aber ausdrücklich fest: die Impfpflicht ist ein „*besonders schwerer Eingriff in die körperliche Integrität*“, der einem „*strengen Maßstab*“ der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Die Aussetzung macht das Gesetz zum Zeitpunkt der Entscheidung verhältnismäßig.

7. Juli 2022 **Nationalrat – einstimmige Aufhebung**

Der Nationalrat beschließt *einstimmig* – auch mit den Stimmen jener Parteien, die das Gesetz sechs Monate zuvor beschlossen hatten – die Aufhebung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes, der Impfpflichtverordnung und aller Aussetzungsverordnungen. BGBl. I Nr. 98/2022. Fünf Monate nach Inkrafttreten war das Gesetz Geschichte.

III. DAS VFGH-ERKENNTNIS G 37/2022 – DIE ENTSCHEIDENDE ANALYSE

Das VfGH-Erkenntnis vom 23. Juni 2022 ist die juristisch wichtigste Entscheidung dieses Kapitels – nicht wegen dem, was es entschieden hat, sondern wegen dem, was es *gesagt* hat.

► VFGH G 37/2022 – DIE WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN

Datum 23. Juni 2022

Antragsteller Privatperson aus Wien – Individualantrag nach Art. 140 B-VG

Ergebnis Keine Aufhebung – das Gesetz ist zum Zeitpunkt der Entscheidung (unter der Aussetzungsverordnung) verfassungskonform

Kernaussage „Die Impfpflicht ist ein besonders schwerer Eingriff in die körperliche Integrität und das

1 Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen.“ Daher gilt ein **strenger Maßstab** bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Kernaussage Der Gesundheitsminister ist gesetzlich verpflichtet, laufend zu überprüfen, ob die Impfpflicht verhältnismäßig

2 ist. Als Ergebnis dieser Evaluierung war die Pflicht seit 12. März 2022 ausgesetzt – das macht das Gesetz zum Zeitpunkt der VfGH-Entscheidung verfassungskonform.

Kernaussage Die Verhältnismäßigkeit ist situationsbezogen zu beurteilen. Veränderte epidemiologische Lage = neue

3 Abwägung. Das Gericht hat kein Generalmandat für Impfpflichten ausgestellt.

Was das Ein neues Impfpflichtgesetz bei neuem Erreger und neuartigem Impfstoff würde dieselbe strenge

bedeutet Verhältnismäßigkeitsprüfung durchlaufen – und könnte anders enden. Der Individualantrag (Art. 140 B-VG) bleibt das richtige Instrument.

IV. WARUM ES FIEL – DIE ECHTEN URSACHEN

Die offizielle Begründung lautete: Omikron sei weniger gefährlich, die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben. Das stimmt – aber es erklärt nicht alles. Die vollständige Antwort ist vielschichtiger.

URSACHE	WAS KONKRET PASSIERT IST
Epidemiologisch	Der Variantenwechsel von Delta zu Omikron veränderte das Krankheitsbild fundamental. Omikron war deutlich weniger hospitalisierungspflichtig. Das Argument der Spitalsüberlastung — der einzige anerkannte Rechtfertigungsgrund — entfiel.
Wissenschaftlich	Die Datenlage zur Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe gegen Omikron-Übertragung war schwächer als bei Delta. Das Verhältnismäßigkeitsargument wurde damit angreifbar.
Politisch	Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes war die Impfquote sogar zurückgegangen — das Gesetz hatte seinen erklärten Zweck verfehlt. Eine Rechtspflicht ohne Wirkung ist politisch nicht haltbar.
Gesellschaftlich	Anhaltende Demonstrationen, gesellschaftliche Polarisierung, wirtschaftliche Kosten der Spaltung — der politische Preis der Durchsetzung überstieg den politischen Nutzen.
Rechtlich	Der VfGH hatte klar signalisiert: strenger Maßstab. Die Expertenkommission hatte die Verhältnismäßigkeit verneint. Eine gerichtliche Aufhebung war realistisch geworden — freiwilliger Rückzug war die bessere Option.
International	Andere europäische Länder, die ähnliche Maßnahmen erwogen hatten, zogen sich zurück. Österreich stand zunehmend allein. Politisches Momentum kippte europaweit.

⚡ KERNLEKTION

*„Das Gesetz fiel nicht weil die Gegner laut genug waren.
Es fiel weil es seine eigene Rechtfertigung verloren hatte.
Verhältnismäßigkeit ist kein Gefühl — es ist ein juristischer Standard.
Der nächste Versuch wird versuchen, diesen Standard zu umgehen.“*

V. WAS BEIDE SEITEN GELERNT HABEN

► WAS WIR GELERNT HABEN

- Verhältnismäßigkeit ist angreifbar — und der VfGH nimmt sie ernst
- Individualantrag nach Art. 140 B-VG ist der richtige Weg — jemand hat ihn beschritten
- Epidemiologische Veränderungen verschieben die Rechtfertigungsbasis
- Gesellschaftlicher Druck hat politische Wirkung — Präsenz zählt
- Frühzeitig dokumentierter schriftlicher Widerspruch stärkt jede spätere Rechtsposition
- Das Epidemiegesetz bleibt das innerstaatliche Instrument — es ist bekannt und beobachtbar

► WAS SIE GELERNT HABEN

- Ein Verhältnismäßigkeitsmaßstab der vom Gesetz selbst vorgegeben wird, ist besser kontrollierbar
- Nächstes Mal: schnellere Umsetzung vor dem Variantenwechsel
- Nächstes Mal: andere Sanktionsstrukturen die weniger direkt angreifbar sind (indirekte Pflichten)
- Expertengremien müssen regierungsfreundlicher zusammengesetzt sein
- Internationale Koordination (WHO) reduziert nationale Angriffsflächen — daher IHR-Stärkung
- Impfpflicht-Debatte polarisiert — alternative Druckmittel (Zugangsregelungen, Berufspflichten) sind unauffälliger

VI. DAS NÄCHSTE MAL — WAS ANDERS SEIN WIRD

Ein Handbuch das ehrlich ist, beschreibt auch was der Gegner aus der letzten Runde mitgenommen hat.

Das ist kein Pessimismus — das ist Vorbereitung.

2022 — direkte Pflicht

↓

Nächstes Mal — indirekte Pflicht

Statt „du musst dich impfen“: Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Bereiche (Reise, Berufe, öffentliche Räume). Formal kein Zwang — faktisch erheblicher Druck. Rechtlich schwerer direkt angreifbar.

2022 — nationale Entscheidung

↓

Nächstes Mal — WHO-Koordination

IHR 2024 und Pandemic Agreement etablieren internationale Koordination als Rahmen. Nationale Maßnahmen können als „WHO-empfohlen“ präsentiert werden — das verlagert die Legitimationsdebatte auf internationale Ebene.

2022 — breites Expertengremium

↓

Nächstes Mal — engeres Monitoring

Die Begleitkommission nach § 19 COVID-19-IG hat die Verhältnismäßigkeit verneint und damit die politische Aussetzung ausgelöst. Ein Nachfolgegesetz wird wahrscheinlich enger gefasste Evaluierungskriterien vorsehen.

2022 — Strafrahen € 3.600

↓

Nächstes Mal — gestaffelte Sanktionen

Der hohe Strafrahen war politisch angreifbar. Gestaffelte, niederschwellige Sanktionen (Bußgelder, Verwaltungsgebühren) sind weniger öffentlichkeitswirksam und weniger verfassungsrechtlich exponiert.

△ DIE ENTSCHEIDENDE KONSEQUENZ

Das nächste Mal wird schneller kommen, schlanker konstruiert sein und weniger direkte Angriffsflächen bieten. **Genau deshalb muss die Vorbereitung jetzt stattfinden — in ruhigen Zeiten, nicht in der Panik.** Patientenverfügung errichtet. Arsenal bereitgelegt. Volksanwaltschaft bekannt. VfGH-Weg kartografiert. EGMR-Formular verstanden. Das ist der Sinn dieses Handbuchs.

VII. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Die österreichische Impfpflicht 2022 war ein Laborversuch — der erste seiner Art in Westeuropa. Sie dauerte fünf Monate. Sie wurde nie vollzogen. Sie fiel unter dem Druck einer veränderten epidemiologischen Lage, eines strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabs des VfGH und gesellschaftlichen Widerstands.

- COVID-19-IG in Kraft: 5. Februar 2022 — Aufhebung: 7. Juli 2022
- Das Gesetz wurde *nie vollzogen* — de facto Null-Umsetzung
- VfGH G 37/2022: strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab — situationsbezogen, nicht generell
- Impfquote sank nach Einführung des Gesetzes — Ziel verfehlt
- Fünf Faktoren führten zum Fall: Epidemiologie, Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Recht
- Was beide Seiten gelernt haben — beide Seiten

- Das nächste Mal: indirekter, schneller, international koordiniert, engeres Monitoring
- Antwort darauf: jetzt vorbereitet sein — nicht wenn das Gesetz kommt

Kapitel 20 schließt den analytischen Teil ab: Wie das nächste Mal aussehen wird — konkrete Szenarien, konkrete Paragraphen, konkrete Handlungsanweisungen für jeden möglichen Verlauf.

Wie das nächste Mal aussehen wird

Konkrete Szenarien — konkrete Paragraphen — konkrete Handlungen

► DIE METHODE

Dieses Kapitel kombiniert das Wissen aus allen vorherigen Kapiteln — IHR 2024, Pandemic Agreement, VfGH G 37/2022, die Lehren aus 2022 — zu konkreten Szenarien. Für jedes Szenario: was wahrscheinlich ist, welche Instrumente eingesetzt werden, und welcher Teil des Arsenalts reagiert.

Keine Prophezeiung — **operative Vorbereitung**.

Der freie Geist ist nicht derjenige, der am lautesten schreit, wenn der Sturm kommt. Er ist derjenige, der sein Dach repariert hat, bevor es regnet.

I. FRÜHWARNSIGNALE — WANN DIE UHR ZU TICKEN BEGINNT

Jede neue Runde beginnt bevor sie offiziell beginnt. Wer die Frühsignale kennt, hat Vorlaufzeit. Das ist alles was man braucht.

Phase 1 — Früh
WHO-Frühwarnung

Neue PHEIC-Feststellung durch WHO-Generaldirektor. Österreichisches BMG beginnt nationale Koordination. Medien nehmen das Framing auf — Expertenzitate, Risikostufen.

Phase 2 — Politisch
Parlamentarische Signale

Anfragen im Nationalrat, Pressekonferenzen des Gesundheitsministers, erste Sondierungen zur „Impfbereitschaft“. Expertengruppen werden eingesetzt. Das Timing: typisch vor dem eigentlichen Gipfel.

Phase 3 — Gesetzgebung
Begutachtungsverfahren

Ein Gesetzesentwurf geht in Begutachtung. Das ist der letzte Moment für strukturierte Einwände. Begutachtungsfrist: typisch 6 Wochen. Parlamentarische Initiativen folgen.

⚖ GRUNDREGEL

*„Das Arsenal wird in der Ruhe errichtet.
Nicht wenn die Sirenen laufen.“*

II. DIE DREI WAHRSCHEINLICHSTEN SZENARIEN

1 Indirekte Pflicht durch Zugangsregelungen ^{Hoch}

Formal kein Zwang — faktisch erheblicher Druck

Das wahrscheinlichste Szenario. Statt einer direkten Impfpflicht werden Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Bereiche an den Impfstatus geknüpft. Formal trifft kein Gesetz eine Pflicht zur Impfung — aber der Zugang zu Berufsfeldern, Reisemöglichkeiten oder öffentlichen Einrichtungen wird an ihn gebunden.

► Mögliche Formen

- Impfnachweis als Berufsvoraussetzung (Gesundheitsberufe, öffentlicher Dienst)
- Einreisebeschränkungen / Quarantänepflicht für Ungeimpfte
- 3G-ähnliche Regelungen für öffentliche Einrichtungen
- Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei Ablehnung
- Förderungsausschluss für nicht geimpfte Betriebe

► Rechtliche Angriffspunkte

- Art. 8 EMRK: faktischer Zwang = mittelbarer Eingriff in körperliche Integrität
- Art. 7 B-VG: sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung
- Art. 6 EMRK: Recht auf Zugang zu Berufen und Gerichten
- § 105 StGB: Nötigung wenn existenzielle Interessen bedroht werden
- Verwaltungsgerichtsweg gegen jeden einzelnen Zugangsverweigerungsakt

► REAKTION MIT DEM ARSENAL

Bei beruflichen Zugangsregelungen: Musterbrief 1 und 2 an den Arbeitgeber oder die Behörde. Berufsverbot-Androhung wegen Impfstatus ist ein verwaltungsrechtlicher Bescheid — anfechtbar beim Verwaltungsgericht (Art. 130 B-VG) und VfGH (Art. 144 B-VG). EMRK-Rüge in jedem Verfahren. Bei öffentlichen Dienstgebern: Volksanwaltschaft (Art. 148a B-VG). Kollektive Beschwerde mit Kanallesern maximiert Druck auf Art. 148e B-VG.

Kap. 4 — EMRK | Kap. 7 — Volksanwaltschaft | Kap. 9 — VwGH/VfGH | Kap. 11 — Brief 1 | Kap. 12 — Brief 2

Bei einem schwerwiegenderen Erreger mit höherer Hospitalisierungsrate als Omikron ist ein neuer Anlauf zu einer direkten Pflicht möglich. Aber aus 2022 werden Lehren gezogen: engeres Monitoring, schnelleres Inkrafttreten, WHO-Koordination als politischer Rückhalt, niederschwelligere Sanktionen.

► Wie es anders wäre als 2022

- Schnelleres Inkrafttreten — weniger Vorlaufzeit für Klagen
- Engere Evaluierungskommission — weniger Spielraum für Aussetzungsempfehlungen
- WHO-Pandemic-Emergency als politisches Deckungsdokument
- Gestaffelte Sanktionen statt hohem Einmalstrafrahmen
- Enger gefasste Ausnahmen

► Was sich nicht ändert

- Verhältnismäßigkeitsgebot des VfGH gilt unverändert
- Art. 8 EMRK gilt unverändert
- Individualantrag nach Art. 140 B-VG bleibt möglich
- Österreichisches Parlament muss beschließen
- EGMR-Weg nach Erschöpfung innerstaatlicher Wege bleibt offen

► REAKTION MIT DEM ARSENAL

Patientenverfügung (Kap. 15) und Musterbrief 2 (Kap. 12) sofort als Dokumentation einsetzen. Strafanzeige § 110 StGB bei Vollzug gegen dokumentierten Willen. Individualantrag Art. 140 B-VG mit dem Argument: neuartiger Impfstoff, unvollständiges Sicherheitsprofil, VfGH G 37/2022 gilt nicht pauschal für jeden neuen Erreger. EMRK-Rüge Art. 8 und 9 in jedem Verfahren. Volksanwaltschaft bei kollektivem Vollzug. Parallele Zivilklage § 1325 ABGB.

Die neue IHR-Stufe „Pandemic Emergency“ (höher als PHEIC) wird erstmals ausgerufen. Österreich ist zur Kooperation verpflichtet. WHO-Empfehlungen — Impfprogramme, Zugangsregelungen, Meldepflichten — werden als international abgestimmte Maßnahmen präsentiert. Nationale Entscheidungen werden im Kontext der WHO-Koordination gerahmt.

► Was das politisch bedeutet

- Regierung kann nationale Maßnahmen als „WHO-Empfehlung“ legitimieren — Verantwortung wird verteilt
- Politische Kosten des Rückzugs steigen — internationales Koordinationsnetz als Druck
- Öffentliche Debatte verlagert sich auf internationale Ebene — nationale Parlamentsrechte werden weniger sichtbar
- Finanzierungsmechanismen des Pandemic Agreement schaffen Anreize zur Mitarbeit

► Was rechtlich unverändert bleibt

- WHO-Empfehlungen sind keine österreichischen Gesetze
- Jede innerstaatliche Maßnahme braucht ein österreichisches Gesetz oder eine Verordnung
- Diese unterliegt Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip), VfGH-Kontrolle und EMRK
- Österreichische Grundrechte stehen über WHO-Empfehlungen in der innerstaatlichen Hierarchie

► REAKTION MIT DEM ARSENAL

Die Strategie bleibt dieselbe — der innerstaatliche Angriffspunkt bleibt das österreichische Umsetzungsgesetz, nicht die WHO-Empfehlung. Zusätzlich: EMRK-Beschwerde nach Art. 8 mit explizitem Verweis darauf, dass WHO-Koordination die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ersetzt. In der Beschwerde: Vavříčka Große Kammer 2021 — physischer Zwang und neuartige Impfstoffe bleiben gesondert zu beurteilen, unabhängig von der internationalen Rahmung.

Kap. 4 — Art. 8 EMRK | Kap. 7 — Volksanwaltschaft | Kap. 9 — VfGH | Kap. 10 — EGMR | Kap. 18 — IHR 2024

III. DIE INDIREKTE PFLICHT — UND WIE MAN IHR BEGEGNET

Die indirekte Pflicht ist die wahrscheinlichste Form des nächsten Mal — weil sie politisch weniger exponiert ist. Sie kommt nicht als Gesetz „du musst dich impfen“ — sie kommt als Verwaltungspraxis, als Verordnung, als Berufsvoraussetzung, als Förderungsbedingung. Die Reaktion muss entsprechend spezifisch sein.

Berufszugang knüpft an Impfstatus

Arsenal-Reaktion:

Verwaltungsbescheid anfechten. Art. 130 B-VG — Maßnahmenbeschwerde. EMRK Art. 8 (körperliche Integrität) + Art. 14 (Diskriminierungsverbot). Bei öffentlichem Arbeitgeber: Volksanwaltschaft. § 105 StGB Nötigung prüfen.

3G-ähnliche Zugangsregeln

Arsenal-Reaktion:

Jeden Zugangsverweigerungsakt schriftlich dokumentieren. Verwaltungsbeschwerde gegen die zugrundeliegende Verordnung. Art. 7 B-VG — sachliche Rechtfertigung verlangen. VfGH-Antrag auf Verordnungsaufhebung (Art. 139 B-VG).

Quarantänepflicht für Ungeimpfte

Arsenal-Reaktion:

Quarantänebescheid anfechten — Verwaltungsgericht, VwGH. Art. 5 EMRK (Freiheitsentzug):

Quarantäne = faktische Haft, benötigt richterliche Kontrolle. Volksanwaltschaft bei behördlichem Vollzug.

Meldepflichten und Datenweitergabe

Arsenal-Reaktion:

DSGVO Art. 9: Gesundheitsdaten besonders geschützt. Datenschutzbehörde (Brief 6, Kap. 16). ELGA-

Widerspruch wenn unbefugte Weitergabe über ELGA-System erfolgt. Art. 8 EMRK schützt auch Gesundheitsdaten.

IV. SOFORTMASSNAHMEN — WAS JETZT ZU TUN IST, BEVOR ES ZU SPÄT IST

Das Wichtigste dieses Kapitels ist nicht die Szenarienanalyse. Das Wichtigste ist die folgende Liste. Sie zeigt, was *jetzt* erledigt sein muss — in der Ruhe — damit das Arsenal im Notfall einsatzbereit ist.

- Verbindliche Patientenverfügung errichtet und ELGA-registriert.** Vollständige Anleitung in Kapitel 15. Über Patientenanwalt kostenlos. Ohne dieses Dokument fehlt das wichtigste passive Schutzinstrument. JETZT
- Hausarzt des Vertrauens gefunden und Beziehung aufgebaut.** Arzt der § 49 ÄrzteG kennt und respektiert. Aufklärungsprotokoll aus Kapitel 5 bereits einmal geübt. Musterbrief 1 bereits übergeben — als Präventivmaßnahme. JETZT
- ELGA-Zugriffsprotokoll eingesehen und dokumentiert.** Über gesundheit.gv.at mit Handysignatur / Bürgerkarte. Screenshot als Baseline sichern. Jeden künftigen Zugriff überwachen. JETZT
- Notfallkarte in der Brieftasche.** Druckfertig in Kapitel 12. Mit Datum der Patientenverfügung, Name des Notars / Patientenanwalts, Vertrauensperson. Funktioniert wenn man nicht sprechen kann. JETZT
- Alle sieben Musterbriefe ausgedruckt und bereitgelegt.** Physisch. In einem Ordner. Mit den relevanten Kapiteln als Notizen. Im Notfall keine Zeit zum Suchen. JETZT
- Auf Begutachtungsverfahren achten.** Parlamentarische Begutachtungen sind öffentlich einsehbar auf parlament.gv.at. Wenn ein Gesundheitsgesetz in Begutachtung geht: Stellungnahme einbringen. Das ist das letzte demokratische Frühwarnsystem vor dem Parlamentsbeschluss. Laufend
- Einen auf Verfassungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt identifiziert.** Nicht unbedingt mandatiert — aber bekannt. Im Ernstfall zählt jede Stunde. Die 6-Wochen-Frist für die Maßnahmenbeschwerde (Art. 130 B-VG) läuft sofort. BALD
- Familie informiert und vorbereitet.** Partner, Kinder, Eltern. Jedes Familienmitglied braucht eine eigene Patientenverfügung. Die Checkliste aus Kapitel 15 gilt für jeden. JETZT

▲ DIE ENTSCHIEDENDE VARIABLE

Kein Szenario ist mit Sicherheit vorhersagbar. Was vorhersagbar ist: das Arsenal das jetzt errichtet wird, wirkt in jedem Szenario. Die Patientenverfügung gilt bei direkter Pflicht wie bei indirekter. Der VfGH-Weg funktioniert bei jedem österreichischen Gesetz. Die EMRK gilt bei jeder staatlichen Maßnahme. **Das ist die Stärke dieses Handbuchs: es ist nicht szenariospezifisch. Es ist universell.**

V. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Das nächste Mal kommt. Wann, in welcher Form, mit welcher Intensität — das ist offen. Was nicht offen ist: das Arsenal steht bereit. Die Paragraphen sind bekannt. Die Fristen sind einprogrammiert. Die Dokumente liegen ausgedruckt im Ordner.

- Drei Szenarien: indirekte Pflicht (wahrscheinlich), neue direkte Pflicht (möglich), WHO Pandemic Emergency als Rahmen (möglich)
- Die indirekte Pflicht ist angreifbar — aber anders als die direkte. Jeder Zugangsverweigerungsakt ist ein anfechtbarer Bescheid.
- Was sich nicht ändert: das österreichische Verhältnismäßigkeitsgebot, die EMRK, der VfGH-Weg
- WHO-Koordination ersetzt keine österreichische Gesetzesprüfung
- Acht Sofortmaßnahmen — abhaken, bevor der Sturm kommt
- Das Arsenal ist universell — es wirkt in jedem Szenario

Kapitel 21 — das letzte Kapitel — ist der Notfallplan für die Familie: eine vollständige, druckfertige Checkliste für den Ernstfall. Was im ersten Moment zu tun ist. Was in der ersten Woche. Was danach.

Notfallplan Familie

Die vollständige Checkliste für den Ernstfall — vom ersten Moment bis zur letzten Instanz

► WIE DIESES KAPITEL ZU VERWENDEN IST

Dieses Kapitel ist zum Ausdrucken. Es ist die operative Kurzfassung des gesamten Handbuchs — sortiert nach Zeitpunkt der Aktion. Was im ersten Moment zu tun ist. Was in der ersten Woche. Was danach. Was immer. **Kein Suchen nach Paragraphen im Notfall — alles steht hier.**

Die detaillierten Begründungen finden sich in den jeweiligen Kapiteln. Dieser Plan setzt voraus, dass die Vorbereitung bereits erfolgt ist — dass das Arsenal steht. Wenn nicht: zurück zu Kapitel 15.

0 — GRUNDVORAUSSETZUNGEN — BEVOR DER NOTFALL EINTRITT

Das Arsenal steht bereit
0 Was erledigt sein muss, bevor die Sirenen laufen Jetzt

Verbindliche Patientenverfügung errichtet

§§ 4, 5 PatVG — Notar / Patientenanwalt / Rechtsanwalt — ELGA-registriert — Kopie beim Hausarzt
→ Kapitel 3 + 15

Notfallkarte in der Brieftasche

Mit Datum der Verfügung, Notar/Patientenanwalt, Vertrauensperson + Telefon
→ Kapitel 12

Sieben Musterbriefe ausgedruckt und im Ordner

Brief 1-7 physisch vorhanden. Mit Kapitelreferenz als Notiz. Sofort einsatzbereit.
→ Kapitel 11-17

Hausarzt des Vertrauens — Beziehung aufgebaut

Musterbrief 1 bereits übergeben. Aufklärungsprotokoll geübt.
→ Kapitel 5 + 11

ELGA-Zugriffsprotokoll als Baseline gesichert

Screenshot / Ausdruck mit Datum. Künftige Zugriffe damit vergleichbar.
→ Kapitel 8 + 16

Verfassungsrechtlich spezialisierter Anwalt bekannt

Name, Telefon, Kanzlei notiert. Nicht mandatiert — aber identifiziert. 6-Wochen-Frist läuft sofort.
→ Kapitel 9

Alle Familienmitglieder haben eigene Patientenverfügung

Partner. Kinder (über 14: selbst; unter 14: Eltern). Eigene Erneuerungsfristen je Person im Kalender.
→ Kapitel 15

1 — DER ERSTE MOMENT — WENN ETWAS PASSIERT IST

1	<p>Erste 24 Stunden nach dem Vorfall</p> <p>Was sofort — noch heute — getan werden muss</p>	Sofort
<p><input type="checkbox"/> Sachverhalt sofort schriftlich festhalten</p> <p><i>Datum, Uhrzeit, Ort, Name der beteiligten Personen, was gesagt wurde, was getan wurde, was verweigert wurde. Handschriftlich genügt — datiert und unterschrieben.</i></p>		
<p><input type="checkbox"/> Begleitperson kontaktieren</p> <p><i>Wer war anwesend? Zeugenaussage für spätere Verfahren. Name, Adresse, Telefon notieren. Zeuge unterschreibt ebenfalls sein Protokoll.</i></p>		
<p><input type="checkbox"/> Beweise sichern</p> <p><i>Impfdokumentation, Befunde, Arztbriefe, Fotos von Nebenwirkungen, E-Mails, Schriftverkehr — alles kopieren und sichern. Digital + physisch.</i></p>		
<p><input type="checkbox"/> ELGA-Zugriffsprotokoll sofort prüfen</p> <p><i>Über gesundheits.gv.at — wer hat zugegriffen? Screenshot sichern. Mit der Baseline vergleichen.</i></p> <p>→ Kapitel 8 + 16</p>		
<p><input type="checkbox"/> Fristen notieren</p> <p><i>Maßnahmenbeschwerde (Art. 130 B-VG): 6 Wochen ab Maßnahme. VfGH (Art. 144 B-VG): 6 Wochen nach letzter Entscheidung. EGMR: 4 Monate nach letzter innerstaatlicher Entscheidung. Alle drei Daten im Kalender eintragen.</i></p> <p>→ Kapitel 9 + 10</p>		
<p><input type="checkbox"/> Anwalt kontaktieren — wenn Fristen laufen</p> <p><i>Bei Maßnahme durch Behörde oder öffentliche Einrichtung: sofort. Die 6-Wochen-Frist wartet nicht.</i></p> <p>→ Kapitel 9</p>		

2 — DIE ERSTE WOCHEN — DIE FRONTEN ERÖFFNEN

2	Tage 2-7 nach dem Vorfall Briefe einreichen — Fronten eröffnen — Fristen wahren	Woche 1
<input type="checkbox"/>	Musterbrief 3 — Ärztekammer <i>Bei Pflichtverletzung durch Arzt: Disziplinarbeschwerde per Einschreiben an die zuständige Landesärztekammer. Szenario A, B oder C einsetzen. Beweismittel beilegen.</i> → Kapitel 6 + 13	
<input type="checkbox"/>	Musterbrief 4 — Volksanwaltschaft <i>Bei öffentlicher Einrichtung, Amtsarzt, Sozialversicherung: Beschwerde per Einschreiben + E-Mail an Volksanwaltschaft Wien (post@volksanwaltschaft.gv.at).</i> → Kapitel 7 + 14	
<input type="checkbox"/>	Strafanzeige — wenn § 110 StGB erfüllt <i>Bei Behandlung ohne Einwilligung: Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei. Musteranzeige aus Kapitel 2 ausfüllen. Privatanklagedelikt — Antrag ist nötig.</i> → Kapitel 2	
<input type="checkbox"/>	Musterbrief 7 — bei falschem Impfregeister-Eintrag <i>Widerspruch an ELGA GmbH + DSB + eintragende Stelle. Strafanzeige §§ 223, 224 StGB bei Staatsanwaltschaft.</i> → Kapitel 8 + 17	
<input type="checkbox"/>	Akteneinsicht anfordern <i>Brief nach § 51 Abs. 2 ÄrzteG an Arzt oder Krankenhaus. Einschreiben. Frist: unverzüglich. Parallel: DSGVO Art. 15-Antrag an ELGA GmbH.</i> → Kapitel 5 + 16	
<input type="checkbox"/>	EMRK-Rüge in allen laufenden Verfahren erheben <i>In jedem Schriftsatz, jedem Rechtsmittel: Art. 8, 9 EMRK ausdrücklich rügen. Ohne diese Rüge gilt der innerstaatliche Rechtsweg für den EGMR als nicht erschöpft.</i> → Kapitel 4	

3 — DANACH — DIE ESKALATION WENN NÖTIG

3	Wochen 2-12 — Eskalation Wenn erste Reaktionen ausbleiben oder unzureichend sind	Danach
<input type="checkbox"/>	VfGH — Individualantrag oder Bescheidbeschwerde <i>Art. 140 B-VG bei direktem Gesetz ohne Bescheid. Art. 144 B-VG nach Verwaltungsgerichtsverfahren. Anwaltspflicht — Verfahrenshilfe möglich. Pauschalgebühr € 240.</i> → Kapitel 9	
<input type="checkbox"/>	Zivilklage § 1325 ABGB <i>Schadenersatz für alle Folgekosten, Erwerbsausfall, Schmerzensgeld. Beweislast liegt beim Arzt (OGH 8 Ob 93/04k). Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis.</i> → Kapitel 1	
<input type="checkbox"/>	Datenschutzbehörde — bei DSGVO-Verstoß <i>Art. 77 DSGVO Beschwerde an DSB (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at). Sanktionen bis € 20 Mio. Kostenlos, ohne Anwalt.</i> → Kapitel 8 + 16	
<input type="checkbox"/>	EGMR — nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Wege <i>Formular auf echr.coe.int. 4-Monats-Frist ab letzter innerstaatlicher Entscheidung. Kostenlos. EMRK-Rüge muss in allen Instanzen erhoben worden sein.</i> → Kapitel 4 + 10	

4 — IMMER — LAUFENDE PFLEGE DES ARSENALS

4 Laufende Wartung des Arsenal
Was dauerhaft zu beachten ist **Immer**

Patientenverfügung erneuern — vor Ablauf der 5 Jahre

*Eigenhändige Datierung und Unterschrift — kein Notar nötig (§ 8 Abs. 2 PatVG). Kalender: 4 Jahre + 11 Monate nach Errichtung. Für jedes Familienmitglied separat.
→ Kapitel 3 + 15*

ELGA-Zugriffsprotokoll regelmäßig prüfen

*Quartalsweise. Jeden unbekanntem Zugriff dokumentieren. Bei Auffälligkeit: sofort Dokument B und C (Kapitel 16) einleiten.
→ Kapitel 8 + 16*

Parlamentarische Begutachtungen beobachten

parlament.gv.at — Begutachtungsverfahren zu Gesundheitsgesetzen. Bei relevantem Entwurf: Stellungnahme einbringen. Das ist das letzte demokratische Frühwarnsystem.

WHO-Meldungen verfolgen — Frühwarnsystem aktiv

*WHO-Generaldirektor PHEIC-Feststellungen. Österreichisches BMG-Pressemitteilungen. Bei WHO Pandemic Emergency: alle sieben Briefe einsatzbereit prüfen.
→ Kapitel 18 + 20*

Musterbriefe aktuell halten

*Namen, Adressen, Kontakte der Ärztekammer, Volksanwaltschaft und Datenschutzbehörde können sich ändern. Jährlich prüfen und aktualisieren.
→ Kapitel 6 + 7 + 16*

5 — DRUCKBARE KONTAKTKARTE — ALLE WICHTIGEN ANLAUFSTELLEN

NOTFALLKONTAKTE — UNANTASTBAR	
MEINE DATEN	
Name:
PatVG errichtet:
Notar/Patientenanwalt:
Vertrauensperson:
Tel. Vertrauensperson:
Mein Anwalt:
BEHÖRDEN	
Ärztekammer:
Volksanwaltschaft:	+43 1 51505-0
Datenschutzbehörde:	+43 1 52152-0
VfGH Wien:	+43 1 531 22-0
EGMR Straßburg:	+33 3 88 41 20 18
Staatsanwaltschaft:
WICHTIGE FRISTEN	
Maßnahmenbeschwerde (Art. 130 B-VG):	6 Wochen ab Maßnahme
VfGH-Beschwerde (Art. 144 B-VG):	6 Wochen nach letzter Entscheidung
EGMR-Beschwerde (Art. 35 EMRK):	4 Monate nach letzter Entscheidung
PatVG-Erneuerung fällig:
<small>UNANTASTBAR — Michael Kern · Das Schwert der Wahrheit · x t.me/dasSchwertderWahrheit</small>	

► Das Werk ist vollständig

UNANTASTBAR

1 Informed Consent
2§ 110 StGB

3PatVG
4EMRK
5Aufklärung
6Ärztammer
7Volksanwalt.
8ELGA
9VwGH/VfGH
10EGMR
11Brief 1
12Brief 2
13Brief 3
14Brief 4
15Brief 5
16Brief 6
17Brief 7
18WHO IHR
192022
20Nächstes Mal
21Notfallplan

21 Kapitel. Alle Rechte. Alle Paragraphen. Alle Waffen. Von § 110 StGB bis Straßburg. Von der Patientenverfügung bis zum ELGA-Zugriffsprotokoll. Von der österreichischen Impfpflicht 2022 bis zur IHR 2024.

Dieses Handbuch wurde geschrieben, weil das System sich selbst überwacht — wenn man es zwingt. Weil jedes Gesetz anfechtbar ist. Weil jede Nadel ohne Einwilligung eine strafbare Handlung ist. Weil der Einzelne mehr Macht hat, als ihm gesagt wurde — solange er sie kennt.

Das Schwert schlägt zurück.

Die Waffe ist das System selbst.

DAS LETZTE WORT

Ein Handbuch ist nicht die Lösung. Es ist das Werkzeug. Die Lösung bist du — informiert, vorbereitet, entschlossen. Nicht in der Panik, sondern jetzt. Nicht wenn das Gesetz kommt, sondern bevor es kommt.

Die Patientenverfügung liegt beim Notar. Die Briefe liegen im Ordner. Die Fristen sind im Kalender. Der Anwalt ist bekannt. Das ELGA-Protokoll ist gesichert.

Was bleibt, ist das Wichtigste: dein Wille, dokumentiert, unterschrieben, registriert — *bevor jemand fragen kann, ob er dich noch fragen muss.*

- Vier Checklisten — Grundvoraussetzungen, erster Moment, erste Woche, laufende Wartung
- Druckbare Kontaktkarte mit allen Behörden und Fristen
- Das vollständige Arsenal in 21 Kapiteln — kartografiert
- Der Notfallplan gilt für die Person und die ganze Familie

UNANTASTBAR

Das österreichische Handbuch zur Verteidigung körperlicher Selbstbestimmung

Michael Kern — Das Schwert der Wahrheit

∞ t.me/dasSchwertderWahrheit

„Wissen schützt nicht durch Größe —

sondern durch Präzision."

Das gebrochene Versprechen

Was Politiker sagten. Was die Fachinformation enthielt. Was der Arzt wissen musste.

► METHODE UND HALTUNG

Dieses Kapitel arbeitet ausschließlich mit belegbaren Fakten: dokumentierten Zitaten aus verifizierten Quellen, offiziellen Fachinformationen der EMA und des BASG sowie der OGH-Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht. Es ist kein Angriff auf Ärzte die aus gutem Glauben gehandelt haben. Es ist die nüchterne Feststellung, was der gute Glaube im österreichischen Recht leistet — und wo er endet.

Verschwörungstheorie ist, was ohne Belege behauptet wird. Was hier steht, hat Belege. Datum, Quelle, Aktenzeichen.

I. DIE VERSPRECHEN — DOKUMENTIERT, MIT DATUM UND QUELLE

Versprechen haben eine praktische Eigenschaft: sie sind falsifizierbar. Was öffentlich gesagt wird, lässt sich mit dem vergleichen, was danach getan wird. Das Folgende sind keine Interpretationen.

Juni 2020  SEBASTIAN KURZ — BUNDESKANZLER (ÖVP), Ö3 FRÜHSTÜCK BEI MIR

„Es gibt keine Impfpflicht und wir werden keine einführen.“

Quelle: nachrichten.at — dokumentiertes Ö3-Interview, Juni 2020

Aug. 2020  SEBASTIAN KURZ — BUNDESKANZLER (ÖVP), BILANZ- UND AUSBLICKREDE

„Es wird keine Impfpflicht geben. Wer sich nicht impfen möchte, muss es nicht tun.“

Und: *„Ich garantiere, dass die österreichischen Behörden nur einen Impfstoff zulassen werden, der erprobt ist.“*

Quelle: ORF / Zeit im Bild, dokumentiert auf vienna.at, 28. August 2020

2020–2021  RUDOLF ANSCHOBER — BUNDESGESUNDHEITSMINISTER (GRÜNE)

Sprach sich in mehreren dokumentierten Pressekonferenzen 2020 ausdrücklich gegen eine Impfpflicht aus. War in dieser Haltung mit Bundeskanzler Kurz einig.

Quelle: Mehrere österreichische Medien, 2020

19. Nov. 2021  ALEXANDER SCHALLENBERG — BUNDESKANZLER (ÖVP), PRESSEKONFERENZ

„Wir haben uns daher gestern zu dem sehr schwierigen Beschluss durchgerungen, sehr rasch eine bundesweite Impfpflicht in die Wege zu leiten.“

Quelle: ORF, 19. November 2021 — dokumentiert bei zackzack.at, Chronologie der Krise

„Es wird keine Impfpflicht geben.“

SEBASTIAN KURZ (ÖVP) — MEHRFACH, AB AUGUST 2020

→ 15 Monate später: Die Impfpflicht wird von seiner eigenen Partei beschlossen — einstimmig im ÖVP-Parlamentsklub. Kein Parteimitglied stimmte dagegen.

Das ist kein Vorwurf bössartiger Absicht. Es ist die Dokumentation einer Diskrepanz zwischen öffentlicher Zusage und politischer Handlung — die für das Vertrauen in staatliche Gesundheitskommunikation dauerhaft relevant ist. **Wer einem Versprechen vertraut hat, das gebrochen wurde, hat das Recht, das festzuhalten. Das ist nicht Paranoia. Das ist Gedächtnis.**

II. WAS IN DER FACHINFORMATION STAND — UND SEIT WANN

Hier liegt das Kernproblem. Die Nebenwirkungen, die in der öffentlichen Kommunikation der Kampagne kaum vorkamen, standen in den offiziellen Behördendokumenten. In der *Fachinformation* (Summary of Product Characteristics / SmPC) — dem gesetzlich verbindlichen Dokument für jeden impfenden Arzt. Nicht irgendwo. Im Pflichtlektüre-Dokument des medizinischen Fachpersonals.

EMA PRAC / BASG — FACHINFORMATION COMIRNATY (PFIZER-BIONTECH), ABSCHNITT 4.4

Aufnahme des Myokarditis-Warnhinweises — 14. Juli 2021

„Nach der Impfung mit Comirnaty besteht ein erhöhtes Risiko für Myokarditis und Perikarditis. Diese Erkrankungen können sich innerhalb weniger Tage nach der Impfung entwickeln und traten hauptsächlich innerhalb von 14 Tagen auf. Sie wurden häufiger nach der zweiten Impfung und häufiger bei jüngeren Männern beobachtet.“

Datum: **14. Juli 2021**. Das BASG (Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen) bestätigte die Aufnahme gleichzeitig. Hintergrund: Das EMA-PRAC (Ausschuss für Risikobewertung) stellte am 9. Juli 2021 fest, dass zwischen mRNA-Impfstoffen und Myokarditis / Perikarditis mindestens ein möglicher kausaler Zusammenhang bestehen könnte. Das Signal war seit Mai 2021 aus israelischen und US-amerikanischen CDC-Daten bekannt.

EMA / BASG — FACHINFORMATION SPIKEVAX (MODERNA), ABSCHNITT 4.4

Aufnahme des Myokarditis-Warnhinweises — 14. Juli 2021

„Angehörige der Heilberufe sollten auf Anzeichen und Symptome einer Myokarditis oder Perikarditis achten und Personen, die diese Impfstoffe erhalten, anweisen, sofort einen Arzt aufzusuchen, wenn Symptome wie Atemnot, starker Herzschlag oder Brustschmerzen auftreten.“

Derselbe Termin, dieselbe Quelle: BASG, 14. Juli 2021. Das österreichische Nationale Impfgremium hielt in seiner eigenen Anwendungsempfehlung fest: „Die Verantwortung dafür trägt der für die Impfung verantwortliche Arzt bzw. die verantwortliche Ärztin.“ Das ist nicht interpretiert — das ist der Originaltext des Nationalen Impfgremiums.

Übersicht dokumentierter Risiken nach Aufnahmedatum

RISIKO	IN FACHINFORMATION SEIT	IMPFSTOFF	BESONDERS BETROFFEN
Myokarditis / Perikarditis	14. Juli 2021	Comirnaty, Spikevax	Junge Männer — nach 2. Dosis — innerhalb 14 Tage
VITT — Vakzin-induzierte Thrombozytopenie und Thrombose	7. April 2021	Vaxzevria (AstraZeneca)	Frauen unter 60 — nach 1. Dosis — 4-28 Tage
Anaphylaxie bei PEG-/Polysorbat-Allergie	Zulassung Dez. 2020	Comirnaty, Spikevax	Personen mit bekannter PEG-Allergie
Guillain-Barré-Syndrom (GBS)	August 2021	Vaxzevria, Janssen	Sehr selten — neurologisches Risiko

▲ DIE ENTSCHEIDENDE FRAGE

Diese Informationen standen in den offiziellen Fachinformationen — dem Dokument das jedem impfenden Arzt gesetzlich zugänglich war und das er kennen musste. **Wie viele der Millionen Aufklärungsgespräche in Österreich nach dem 14. Juli 2021 haben Myokarditis bei jungen Männern nach der zweiten Dosis vollständig erwähnt?** Das ist keine rhetorische Frage. Es ist die Frage, auf die das österreichische Haftungsrecht eine präzise Antwort kennt.

III. DER GUTE GLAUBE — UND WO ER ENDET

Viele Ärzte haben in gutem Glauben gehandelt. Sie haben den Behörden vertraut, dem Mainstream-Narrativ, der politischen Kommunikation. Das ist menschlich. Es entlastet sie trotzdem nicht vollständig — weil das österreichische Recht beim Arzt nicht den persönlichen Glauben als Maßstab nimmt, sondern das objektive Fachwissen.

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (ABGB)

§ 1299 ABGB — Haftung des Sachverständigen

„Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst, einem Gewerbe oder Handwerk bekennt, oder ohne Not freiwillig in ein Geschäft eingreift, das Kunstkenntnisse voraussetzt, der kündigt dadurch die Besitzung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an, und haftet für den Mangel derselben.“

Der Maßstab ist nicht: was wusste dieser Arzt persönlich? Der Maßstab ist: was muss ein Arzt dieses Faches wissen? Was in der Fachinformation steht — dem gesetzlich vorgeschriebenen Behördendokument — ist der Mindeststandard des Fachwissens. **„Ich habe die Fachinformation nicht gelesen“ entlastet nicht. Es begründet selbst eine Pflichtverletzung.**

OGH — LEITURTEIL

OGH 5 Ob 165/07p — Pflicht zur Aufklärung über seltene schwerwiegende Risiken

Der OGH hat entschieden: Auch seltene Risiken sind vollständig aufklärungspflichtig — wenn sie schwerwiegend sind. Maßgeblich ist nicht die Häufigkeit, sondern die Schwere der möglichen Folge.

Myokarditis ist schwerwiegend. Sie kann zu dauerhaftem Herzschaden führen. Sie ist in der Fachinformation als „häufig“ bei jungen Männern nach zweiter Dosis eingestuft. **Ab dem 14. Juli 2021 war jedes Impfgespräch mit einem jungen Mann ohne expliziten Hinweis auf Myokarditis eine unvollständige Aufklärung im Sinne des § 49 ÄrzteG und des OGH 5 Ob 165/07p.** Nicht ab dem Moment, wo es öffentlich diskutiert wurde. Ab dem Datum, wo es in der Fachinformation stand.

► Haftungsrelevant — wenn

...der Arzt die Fachinformation kannte oder kennen musste (§ 1299 ABGB) und das darin dokumentierte Risiko im Aufklärungsgespräch nicht erwähnt hat. Beweislast für vollständige Aufklärung: beim Arzt (OGH 8 Ob 93/04k). Rechtsfolge: zivilrechtliche Haftung § 1325 ABGB, disziplinarrechtliche Konsequenz § 136 ÄrzteG, strafrechtliche Relevanz § 110 StGB.

► Nicht haftbar — wenn

...der Arzt das Risiko vollständig und verständlich kommuniziert hat, der Patient nach vollständiger Aufklärung (auch über Myokarditis, auch über Risikogruppen) eingewilligt hat, und das Gespräch ordnungsgemäß dokumentiert wurde. In diesem Fall: wirksame Einwilligung, keine Haftung für unerwünschte Wirkungen im aufgeklärten Risikospektrum.

IV. DIE STRUKTURELLE ZWICKMÜHLE — SYSTEMKRITIK OHNE ENTSCHULDIGUNG

Der impfende Arzt 2021 stand in einer echten Zwickmühle: politischer Druck zur Steigerung der Impfquote. Kurze Terminslots — drei bis fünf Minuten pro Patient in Massenimpfzentren. Vereinfachte „Aufklärungsblätter“ statt der vollständigen, mehrseitigen Fachinformation. Ein mediales Klima, das jeden Zweifel als gefährliche Impfskepsis rahmte. Gleichzeitig: die gesetzliche Pflicht zu vollständiger individueller Aufklärung nach § 49 ÄrzteG und die Haftung nach § 1299 ABGB.

Diese Zwickmühle macht den einzelnen Arzt nicht zum Schuldigen in jedem Einzelfall. Aber sie entlastet das System nicht — und sie entlastet den Arzt rechtlich nicht von Fällen, in denen das bekannte Risiko nicht kommuniziert wurde und ein Schaden eingetreten ist. **Das österreichische Recht kennt keine Ausnahme von § 49 ÄrzteG für Massenimpfkampagnen.**

„Die Verantwortung dafür trägt der für die Impfung verantwortliche Arzt bzw. die verantwortliche Ärztin.“

ÖSTERREICHISCHES NATIONALES IMPFGREMIUM — ANWENDUNGSEMPFEHLUNG, EXPLIZIT ZUR MYOKARDITIS-AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Das Gremium, das die Impfung empfohlen hat, hat die individuelle Arzt-Haftung für das Aufklärungsgespräch ausdrücklich festgestellt. Die Behörde empfiehlt. Der Arzt haftet. Das ist im österreichischen Recht keine Überraschung — es ist Systematik.

V. HANDLUNGSWEGE FÜR BETROFFENE

Wer nach einer COVID-19-Impfung einen Schaden erlitten hat — Myokarditis, Perikarditis, neurologische Symptome oder andere in der Fachinformation gelistete Nebenwirkungen — und wer nicht vollständig über diese spezifischen Risiken aufgeklärt wurde, hat rechtlich verwertbare Positionen.

RECHTLICHER WEG	INHALT UND VORGEHEN
Aufklärungsmangel rekonstruieren	Wann war die Impfung? War das nach dem 14. Juli 2021? Was wurde beim Aufklärungsgespräch konkret besprochen? Wurden Risikogruppen erwähnt? Eigenes Protokoll erstellen. Zeugen benennen. Begleitperson kontaktieren.
Patientenakte anfordern	§ 51 Abs. 2 ÄrzteG — schriftlich per Einschreiben, unverzüglich zu erfüllen. Was ist zum Aufklärungsgespräch dokumentiert? Fehlt die Dokumentation des Risikohinweises: Beweislast liegt beim Arzt.
Medizinische Dokumentation sichern	EKG, Troponin-Werte, MRT-Befunde bei Myokarditisverdacht, neurologische Befunde — alles sichern. Zeitlicher Zusammenhang zur Impfung dokumentieren. Je enger der zeitliche Zusammenhang (innerhalb 14 Tage), desto stärker die Kausalitätsvermutung.
Impfschadengesetz 1973 (BGBl. Nr. 371/1973)	Staatliche Entschädigung ohne Verschuldensnachweis. Es genügt: die Impfung war staatlich empfohlen, der Schaden ist kausal auf die Impfung zurückzuführen. Zuständig: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Kein Anwalt nötig. Parallel zur Zivilklage möglich.
Zivilklage § 1325 ABGB	Schadenersatz wegen Aufklärungsmangels. Beweislast für vollständige Aufklärung liegt beim Arzt. Verjährungsfrist: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und Schädigers (§ 1489 ABGB). Parallel zur Disziplinarbeschwerde.
Disziplinarbeschwerde Ärztekammer	§ 136 Abs. 2 ÄrzteG — bei dokumentiertem Aufklärungsmangel. Musterbrief 3, Szenario A (Kapitel 13). Erzeugt Akte beim Arzt. Kostenlos, kein Anwalt nötig.

IMPFSCHADENGESETZ (IMPFSCHG) — BGBl. NR. 371/1973 IDGF

§ 1 ImpfSchG — Anspruch auf Entschädigung

„Wer durch eine Schutzimpfung, die im Rahmen einer öffentlichen Impfkation durchgeführt oder in einem bundesgesetzlich geregelten Impfprogramm empfohlen wurde, einen Impfschaden erlitten hat, hat Anspruch auf Entschädigung.“

Dieses Gesetz existiert seit 1973. Es ist weitgehend unbekannt. Es erfordert keinen Verschuldensnachweis — nur den Nachweis der Impfung, des Schadens und des plausiblen kausalen Zusammenhangs. Die COVID-19-Impfungen waren staatlich empfohlen. **Betroffene die diesen Weg noch nicht besritten haben, sollten das prüfen. Es ist der direkteste staatliche Weg zur Entschädigung — ohne Prozessrisiko.**

*„Versprechen die gebrochen wurden, stehen im Protokoll.
Risiken die verschwiegen wurden, stehen in der Fachinformation.
Haftung die entsteht, steht im ABGB.
Das ist kein Vorwurf — das ist österreichisches Recht.“*

VI. WAS DU AUS DIESEM KAPITEL MITNIMMST

Kein Verschwörungsnarrativ — belegbare Fakten. Kurz sagte mehrfach „keine Impfpflicht“ — Schallenberg kündigte sie an. Die Fachinformation enthielt Myokarditis-Warnhinweise seit dem 14. Juli 2021 — mitten in der Hochphase der Kampagne. Das Nationale Impfgremium stellte die individuelle Arzt-Haftung ausdrücklich fest.

- Sebastian Kurz: „Es wird keine Impfpflicht geben“ — mehrfach dokumentiert ab August 2020
- Alexander Schallenberg: Ankündigung der Impfpflicht am 19. November 2021 — dokumentiert, ORF
- Myokarditis und Perikarditis: in der EMA-Fachinformation seit **14. Juli 2021** — Pflicht zur Aufklärung ab diesem Datum
- § 1299 ABGB: objektiver Fachstandard — nicht persönliches Wissen
- OGH 5 Ob 165/07p: seltene schwerwiegende Risiken sind vollständig aufklärungspflichtig
- Das Nationale Impfgremium: individuelle Arzt-Haftung ausdrücklich bestätigt
- Impfschadengesetz 1973: staatliche Entschädigung ohne Verschuldensnachweis — weitgehend unbekannt
- Für Betroffene: Patientenakte anfordern, Aufklärungsmangel dokumentieren, Zivilklage, Disziplinarbeschwerde, Impfschadengesetz parallel

Nachwort

Dies ist kein Angriff auf die Medizin. Es ist ein Appell an sie.

Es gibt Ärzte, die in den letzten Jahren schlechten Schlaf hatten. Nicht weil sie böse Menschen sind — sondern weil sie Menschen sind. Weil irgendetwas in ihnen geflüstert hat, dass das Gespräch zu kurz war, dass die Fragen zu schnell abgebugelt wurden, dass der Stempel auf dem Formular leichter zu setzen war als die Antwort auf die Frage, die der Patient gar nicht gestellt hat, weil er nicht wusste, dass er sie stellen durfte.

Dieses Buch richtet sich an diese Ärzte genauso wie an die Patienten. Es erinnert sie an das, was sie ohnehin wissen: dass der weiße Kittel kein Schutzschild vor dem Recht ist, sondern ein Versprechen an den Menschen auf dem Stuhl davor. Ein Versprechen, das nicht von Behörden ausgehebelt werden kann. Nicht von politischem Druck. Nicht von Impfquoten-Zielen. Nicht von Bonuszahlungen, die an Durchimpfungsraten geknüpft waren.

AN DIE ÄRZTE

Der Hippokratische Eid ist nicht das Papier, auf dem er steht. Er ist die Entscheidung, die jeden Morgen neu getroffen wird — wenn der erste Patient hereinkommt und wenn der Fünfzigste kommt und man schon müde ist. Er ist die Entscheidung, dem Patienten in die Augen zu sehen und nicht auf die Uhr.

Es gab Druck. Das ist unbestreitbar. Wer in den Jahren 2021 und 2022 als Arzt in Österreich praktiziert hat, war einem System ausgesetzt, das Gleichmut belohnt und Nachfragen bestraft hat. Konferenzen mit Impfquoten-Tafeln. Kollegen, die Zweifel als Verschwörungsdenken abgetan haben. Ein öffentliches Klima, in dem eine sachliche Frage zur Nebenwirkung bereits als Angriff auf die Wissenschaft galt.

All das ist real. Und keines davon ändert, was in § 49 Ärztegesetz steht.

Es ist keine Anklage zu sagen: **Wer impft, muss aufklären.** Das ist die Grundregel der Medizin seit Jahrhunderten. Es ist keine Anklage zu sagen: **Was in der Fachinformation steht, muss kommuniziert werden.** Das ist § 1299 ABGB.

Es ist aber eine Mahnung — und eine ernsthafte: Das nächste Mal wird kein Arzt sagen können, er habe die Fachinformation nicht gelesen. Er wird kein Arzt sagen können, der Druck von oben sei so groß gewesen. Denn dieses Buch existiert. Diese Paragraphen existieren. Diese Patienten kennen sie.

Der Arzt der standhält — der das Gespräch führt, das geführt werden muss, der nein sagt wenn nein die richtige Antwort ist, der die Patientenverfügung respektiert und dokumentiert — dieser Arzt hat nichts zu fürchten. Er tut, was er geschworen hat.

An alle anderen gilt die einfachste Mahnung, die das Recht kennt: *Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.* Bequemlichkeit schützt nicht vor Strafe. Konformismus schützt nicht vor Strafe. Und Geld — egal ob als Quartalsbonus, als Impfzentrum-Honorar oder als Standes-Privileg — schützt nicht vor Strafe.

AN DIE POLITIKER

Wir haben zugehört. Wir haben die Versprechen gehört — „keine Impfpflicht“, „sicher und erprobt“, „freiwillig“ — und wir haben gesehen, was danach kam. Wir haben beobachtet, wie Worte sich auflösen wie Würfelzucker im Regen, sobald sie politisch unbequem werden.

Das ist keine Novität in der Geschichte. Aber es hat Konsequenzen. Nicht nur moralische, nicht nur gesellschaftliche — sondern konkrete, juristische, nachweisbare Konsequenzen. Denn jedes Gesetz das ihr beschließt, kann angefochten werden. Jede Verordnung die ihr erlass, kann aufgehoben werden. Jede Maßnahme die ihr anordnet, muss verhältnismäßig sein — oder sie fällt. Das hat der VfGH 2022 demonstriert. Nicht weil er mutig war. Sondern weil das Gesetz so ist.

Ihr habt ein System gebaut, das euch überwacht. Den Verfassungsgerichtshof. Den Verwaltungsgerichtshof. Den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Volksanwaltschaft. Die Ärztekammer. Die Datenschutzbehörde. Ihr habt diese Institutionen geschaffen — und ihr habt ihnen die Macht gegeben, euch zu stoppen.

Wir nutzen diese Macht. Nicht weil wir das System hassen. Sondern weil wir es beim Wort nehmen.

An die Politiker, die versprochen haben und gebrochen haben: Das Protokoll existiert. Die Zitate sind dokumentiert. Die Fachinformationen haben Daten. Die Impfschäden haben Namen. Jeder Name ist eine Geschichte. Jede Geschichte ist eine potenzielle Klage. Jede Klage ist eine Waffe des Rechtsstaats — des Rechtsstaats, den ihr selbst ausgerufen habt.

Ihr werdet nicht von einem wütenden Mob gestoppt werden. Ihr werdet von einem informierten Bürger gestoppt werden, der § 110 StGB kennt, der Art. 140 B-VG kennt, der das EGMR-Formular ausgefüllt hat und der seine Patientenverfügung beim Notar hinterlegt hat — bevor die nächste Hysterie begann.

WAS NICHT VERGESSEN WIRD

Es gibt Menschen in Österreich, die seit 2021 Herzprobleme haben, die sie vorher nicht hatten. Menschen, die nach der zweiten Dosis nicht mehr dieselben waren. Menschen, die gefragt haben und keine ehrliche Antwort bekommen haben. Menschen, die nicht gefragt haben — weil niemand ihnen sagte, dass sie fragen durften.

Diese Menschen sind nicht Kollateralschäden einer abstrakten Gesundheitspolitik. Sie sind Personen mit Namen, mit Familien, mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit das Art. 8 EMRK ihnen garantiert — und das niemand im Namen einer Impfquote aufheben kann.

Wir vergessen nicht. Das ist keine Drohung. Es ist eine Beschreibung dessen, was Gedächtnis ist — die Grundlage jeder Zivilgesellschaft, die sich selbst ernst nimmt. Wer vergisst, wiederholt. Wer erinnert, kann verhindern.

Und diesmal — das ist die Botschaft dieses Buches — *sind wir vorbereitet.*

Das nächste Mal gibt es keine Unwissenheit als Entschuldigung.

Die Paragraphen sind bekannt.

Die Fristen sind bekannt.

Die Musterbriefe liegen bereit.

Das nächste Mal gibt es keine Bequemlichkeit als Ausrede.

Kein Arzt kann sagen, er habe die Fachinformation nicht gelesen.

Kein Politiker kann sagen, er habe das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gekannt.

*Das nächste Mal gibt es keine Gnade für diejenigen,
die wissentlich über die Rechte anderer hinweggegangen sind.*

*Nicht weil wir rachsüchtig sind —
sondern weil das Recht keine Ausnahmen für Bequemlichkeit kennt.*

⌘ Das Schwert schlägt zurück. Die Waffe ist das System selbst.

Dieses Buch wurde nicht aus Wut geschrieben.

Es wurde aus Verantwortung geschrieben.

Für diejenigen, die zu spät aufgeklärt wurden.

Für diejenigen, die noch Zeit haben.

Für die Kinder, die noch gar nicht wissen,
dass jemand für sie vorbereitet sein muss.

Der freie Geist braucht kein Erlaubnis.

Er braucht Vorbereitung.

⌘ t.me/dasSchwertderWahrheit

UNANTASTBAR — Michael Kern · Das Schwert der Wahrheit